

**Akkreditive –
Dokumentarinkassi**
Mehr Sicherheit im
internationalen Geschäft



Inhalt

1.	Risiko und Sicherheit im Auslandsgeschäft	3
2.	Die Instrumente der Zahlungssicherung	13 / 79
A.	Das Dokumenten-Akkreditiv	15
B.	Das Dokumentar-Inkasso	81
3.	Fallstudie und Countertrade	93
4.	Anhang	103
	Vokabular	
	Stichwortverzeichnis	
	Abbildungsverzeichnis	
	Literaturverzeichnis	

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl für Damen als auch für Herren.

Abkürzungen

AG	Aktiengesellschaft
Abb.	Abbildung
Art.	Artikel
BGE	Bundesgerichtsentscheid, Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, Amtliche Sammlung, Lausanne 1875 ff.
CFR	Cost and Freight
CIF	Cost, Insurance, Freight
CS	CREDIT SUISSE
EFTA	European Free Trade Association
ERA	Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive
eUCP	Supplement for Electronic Presentation (nur englisch)
ERI	Einheitliche Richtlinien für Inkassi
EU	Europäische Union
FOB	Free on Board
ICC/IHK	International Chamber of Commerce (Internationale Handelskammer)
ISP98	International Standby Practices 98
L/C	Letter of Credit
Ltd.	Limited Company
OR	Schweizerisches Obligationenrecht

1. Risiko und Sicherheit im Auslandsgeschäft

A.	Die Rahmenbedingungen	5
B.	Die Risiken	6
C.	Die Absicherung der Risiken	7
D.	Übersicht über die Instrumente der Zahlungssicherung	9
	1. Das Dokumenten-Akkreditiv	9
	2. Das Dokumentar-Inkasso	10
	3. Die Zahlungsgarantie	10
E.	Die Bankgarantie als Instrument der Leistungssicherung	11
F.	Dispute im Zusammenhang mit ICC-Instrumenten	11



1. Risiko und Sicherheit im Auslandsgeschäft

A. Die Rahmenbedingungen

Die Schweiz ist arm an eigenen Ressourcen und verfügt über einen relativ kleinen Binnenmarkt, weist aber eine hohe industrielle Spezialisierung sowie einen gut ausgebauten Dienstleistungssektor auf. Die Schweizer Wirtschaft ist aus diesen Gründen ausserordentlich stark vom Aussenhandel abhängig. Im Jahr 2006 beispielsweise beliefen sich die Exporte von Waren und Dienstleistungen auf nicht weniger als 54 % des Bruttoinlandprodukts. Der Anteil der entsprechenden Importe betrug ebenfalls hohe 46 %. Die starke Ausrichtung auf den Aussenhandel birgt Chancen und Risiken. Einerseits erleichtert sie den Zugang zu neuen Märkten, andererseits setzt sie die Unternehmen dem internationalen Wettbewerbsdruck aus und erhöht die Abhängigkeit gegenüber der globalen Konjunkturpolitik.

Die fortschreitende Globalisierung hat in den letzten Dekaden zu einer Verbesserung des allgemeinen Wohlstands beigetragen und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verändert. Der Aussenhandel wurde beschleunigt und somit die internationale Arbeitsteilung ausgeweitet. Folge war eine stärkere Spezialisierung der Wertschöpfung auf Produktionsbereiche mit komparativen Vorteilen. Erst die engere Integration und weltweite Interdependenz der Märkte eröffnete Produzenten und Konsumenten die Möglichkeit zur besseren Ausnutzung von Skalenerträgen. Zudem wurden produktivitätssteigernde Investitionen und Innovationen angeregt. Der intensivere Wettbewerb verringert Gewinnaufschläge und lässt Quellen ökonomischer Ineffizienz versiegen. In dieser «neuen» Welt überleben nur die leistungsfähigen Unternehmen.

Die Fortschritte vor allem in den Bereichen Technologie und Kommunikation führen dazu, dass die Utopie eines Global Village zunehmend Realität wird und sich der sogenannte War for Talent akzentuiert. Die verstärkte Vernetzung, aber auch die Konkurrenz der Nationen führt zu grossen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umwälzungen, die aufgrund der steigenden Unsicherheit ein erhebliches Konfliktpotenzial mit sich bringen. Die Entstehung und Öffnung neuer Märkte in Osteuropa, Asien und Lateinamerika bieten jedoch auch zusätzliche Wachstumsmöglichkeiten sowohl für die Weltwirtschaft insgesamt als auch für innovative, flexible Unternehmen. Der Bedarf an Handels- und Projektfinanzierungen im Ausland steigt damit ebenfalls an.

Als wichtige Ergänzung zum Freihandelsabkommen von 1972 sind Mitte 2002 die sieben bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der Europäischen Union in Kraft getreten. Infolgedessen gilt beispielsweise seit dem 1. Juni 2007 die volle Personenfreizügigkeit mit den EU-17- und den EFTA-Staaten. Insgesamt verbessern sich dadurch die Rahmenbedingungen für die starken wirtschaftlichen Verflechtungen und Interessen von Schweizer Unternehmen in Europa. Für exportorientierte Firmen ist im europäischen Aussenhandel die Einschätzung und Absicherung von Währungsschwankungen zwischen dem Franken und dem Euro eine zentrale Herausforderung. Bei der Erschliessung von weniger bekannten und risikoreicheren Märkten ausserhalb der EU bleibt der Bedarf an Zahlungs- und Leistungssicherungen hoch.

B. Die Risiken

Die Mehrzahl der eben dargelegten Einflussfaktoren erhöht das Risiko des **Exporteurs**. Deshalb nimmt für ihn die Sicherung des Zahlungseingangs an Bedeutung zu. Aber auch seinen Abnehmern ist die Risikoproblematik bewusster geworden. Oft muss der Exporteur – um für einen Auftrag überhaupt in Betracht gezogen zu werden – für seine eigene Leistungswilligkeit und -fähigkeit weitgehende Sicherheiten bieten.

Auch der Schweizer **Importeur** spürt das vermehrte Risikodenken im Welthandel. Die Lieferanten verlangen Sicherheiten für seine Zahlungswilligkeit und -fähigkeit. Teilweise kollidieren diese Forderungen der Lieferanten mit seinem eigenen Interesse, die bestellte Ware ohne Verzögerung durch übertriebene Formalitäten in einwandfreiem Zustand zu erhalten.

Unternehmen schliesslich, die als **Zwischenhändler** tätig sind, haben sich mit beiden Seiten der Medaille zu befassen. Ausserdem müssen sie unter Umständen Transitlieferungen kurzfristig finanzieren, das heisst den Lieferanten bezahlen bzw. dessen Bezahlung sicherstellen, bevor ihre Abnehmer bezahlt haben.

Risiken – also Gefahren, einen Schaden zu erleiden – können im jeweiligen Vertragspartner selbst sowie in der politischen und wirtschaftlichen Situation eines Landes oder von Drittstaaten begründet sein. Bei grundsätzlich gleichen Risikoarten gelten für Käufer oder Verkäufer verschiedene Ursachen. Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die verschiedenen **Risikokategorien** sowie die **wichtigsten** möglichen **Schadenursachen**.

Das Risiko liegt im Vertragspartner (Abb. 1)

Risikoarten	Schadenursachen aus der Sicht des Exporteurs	Schadenursachen aus der Sicht des Importeurs
Debitoren- (Delkredere-) Risiko	Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit des Schuldners	Unfähigkeit oder Unwilligkeit des Exporteurs zur Rückerstattung von Anzahlungen
Fabrikations- bzw. Leistungsrisiko	Annullierung oder einseitige Modifikation des Auftrags durch den Importeur	Unfähigkeit des Exporteurs zur Vertragserfüllung aus technischen oder finanziellen Gründen Unwilligkeit des Exporteurs zur Vertragserfüllung

Das Risiko liegt in der wirtschaftlichen und /oder politischen Situation im Land des Vertragspartners oder in Drittländern (Abb. 2)

Risikoarten	Schadenursachen aus der Sicht des Exporteurs	Schadenursachen aus der Sicht des Importeurs
Politisches Risiko	Politische Ereignisse oder Massnahmen verhindern die Vertragserfüllung durch den Importeur (Krieg, Revolution, Verbot bzw. Beschlagnehmung von Einfuhren usw.)	Politische Ereignisse oder Massnahmen verhindern die Vertragserfüllung durch den Exporteur (Krieg, Revolution, Embargo usw.)
Transferrisiko	Weigerung oder Unfähigkeit von Staaten oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Zahlungen in der vereinbarten Währung durchzuführen (Moratorium)	Verhinderung der Zahlung unter Garantien bzw. des Rücktransfers von Anzahlungen
Währungsrisiko	Abwertung der Vertragswährung gegenüber der Währung des Exporteurs	Aufwertung der Vertragswährung gegenüber der Währung des Importeurs

C. Die Absicherung der Risiken

Bei internationalen Geschäften müssen die Risiken sorgfältig abgewogen werden. Natürlich ist das nicht ganz einfach, vor allem wenn Investitionsgüter mit langer Produktions- oder Montagedauer verkauft bzw. gekauft werden sollen und das vorgesehene Geschäft erst nach Jahren fertig abgewickelt sein wird. Dank der Erfahrungen aus Tausenden von Transaktionen können die Bankspezialisten massgeblich zum reibungslosen Ablauf solcher Geschäfte beitragen, mögen diese nun einfach oder kompliziert sein. Es empfiehlt sich deshalb, bereits frühzeitig eine leistungsfähige Bank in die Überlegungen und Verhandlungen um grosse Projekte einzubeziehen.

Ein zwischen Schweizer Partnern abgeschlossener Vertrag bietet normalerweise ausreichende Gewähr, dass die Zahlung bzw. Leistung erbracht wird. Solche Geschäfte unterstehen ja schweizerischem Recht; Bonität und Geschäftsgebaren des Partners sind leicht zu überprüfen. Für allfällige Prozesse und Zwangsvollstreckungsmassnahmen sind schweizerische Gerichte und Behörden zuständig. Im Inland wird daher meistens in «offener Rechnung» geliefert: der Verkäufer fakturiert erst, nachdem er die Ware geliefert bzw. die Leistung erbracht hat.

Im Verkehr mit weniger bekannten ausländischen Partnern stellt allerdings ein Kauf- oder Werkvertrag nicht immer dieselbe zuverlässige und dauerhafte Grundlage dar wie im Inlandsgeschäft. Ein einfacher Vertrag mit ausländischen Geschäftspartnern bietet nur dann ausreichende Sicherheit, wenn zwischen den Beteiligten seit längerer Zeit ein Vertrauensverhältnis oder eine starke Interessenbindung besteht (z. B. finanzielle Verflechtung). Ausserdem müssen im Land des ausländischen Partners stabile politische, wirtschaftliche und rechtliche Verhältnisse herrschen. Fehlen diese Voraussetzungen, ergibt sich für beide Parteien **ein Bedürfnis nach zusätzlichen Sicherheiten:**

Zahlungssicherung (Abb.3)

Die rechtzeitige Zahlung von Gütern oder Dienstleistungen soll sichergestellt werden. Die Zahlungssicherung dient also vorwiegend dem Schutz des Verkäufers bzw. Exporteurs.



Importeur
Käufer



Bank zahlt bei
Leistung zulasten
des Importeurs
(Käufers)



Exporteur
Verkäufer

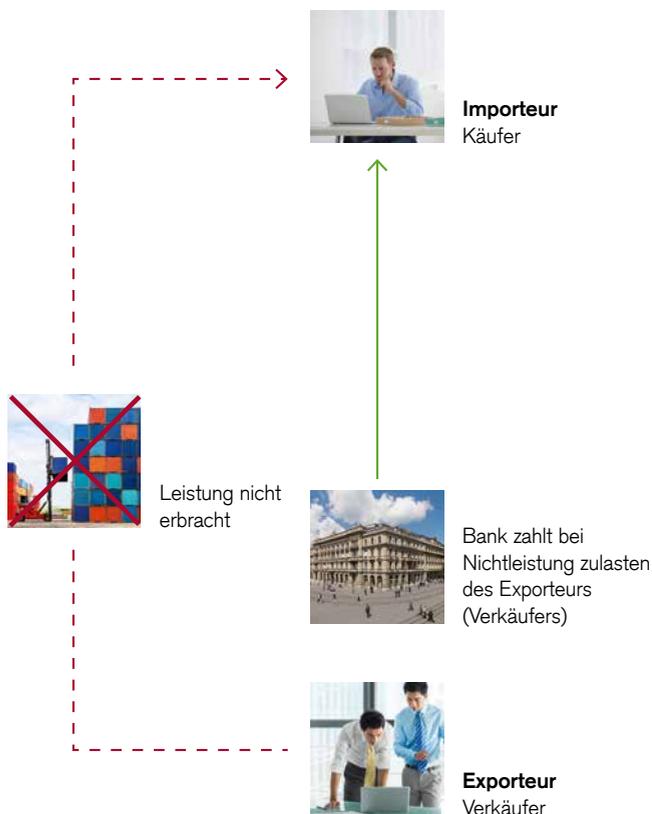


Leistung erbracht



Leistungssicherung (Abb. 4)

Die Erfüllung der vertraglich festgelegten Leistung soll sichergestellt werden. Die Leistungssicherung schützt also die Interessen des Käufers bzw. Importeurs.



Ob und in welchem Umfang ein Verkäufer Zahlungssicherung oder ein Käufer Leistungssicherung verlangen kann, hängt in hohem Mass davon ab, wie stark seine Marktstellung und damit seine Verhandlungsposition ist.

So gewährleistet z. B. ein unwiderrufliches bestätigtes Akkreditiv dem Verkäufer die sichere und frühzeitige Zahlung gegen Einreichung der richtigen Dokumente. Dem Käufer jedoch bringt das Akkreditiv weniger sichtbare Vorteile, ja sogar einige Nachteile:

- Er trägt in der Regel die Akkreditivkosten.
- Während er zur Zahlung verpflichtet ist, sobald korrekte Dokumente eingereicht werden, braucht sich der Verkäufer bis zur Benützung des Akkreditivs nicht gebunden zu fühlen. Es steht ihm frei, die Dokumente einzureichen oder nicht.
- Das Akkreditiv bietet dem Käufer zwar die Gewähr, dass nur gegen Vorweisung der vorgeschriebenen Dokumente bezahlt wird; es garantiert ihm aber nicht die vertragsgemässe Lieferung bzw. Leistung.

Der Käufer wird also kaum von sich aus ein Akkreditiv stellen. In der Regel ist er dazu nur bereit, wenn der Verkäufer dies verlangt und kein anderer, gleichwertiger Lieferant für dieselbe Ware bzw. Dienstleistung vorhanden ist, der auf ein Akkreditiv verzichtet. In extremem Mass trifft dies im reinen **Verkäufermarkt** zu, der in der Praxis allerdings nicht häufig ist:

Der **Verkäufer** braucht sich nicht um Abnehmer zu bemühen, ist also **in einer starken Stellung** (z. B. Monopol). Deshalb kann er die grösstmögliche **Zahlungssicherung** fordern (z. B. Stellung eines Akkreditivs durch den Käufer).

Das Sicherheitsbedürfnis des **Käufers** bezieht sich auf jene Vertragsbestimmungen, welche die Verpflichtung des Verkäufers seine Leistung umschreiben. Kann der Käufer als einziger Abnehmer unter vielen Lieferanten wählen, wird er seine Forderung nach **Leistungssicherheit** fast beliebig durchsetzen können. Dies ist im reinen **Käufermarkt** der Fall:

Der **Käufer** hat die Wahl unter mehreren Lieferanten, ist also **in einer starken Stellung**. Deshalb kann er die grösstmögliche **Leistungssicherheit** fordern (z. B. Stellung von Bankgarantien durch den Verkäufer).

Zur Befriedigung des Bedürfnisses nach Zahlungs- und Leistungssicherung bieten die Banken ein vielfältiges Instrumentarium an, das die unterschiedlichen Interessen von Käufer und Verkäufer berücksichtigt. Im Einzelfall ist sorgfältig zu prüfen, welche Sicherungsinstrumente erforderlich und zweckmässig sind. In der Praxis ergibt sich meistens ein Ausgleich zwischen den Interessen beider Vertragspartner. Zahlungs- und leistungsichernde Instrumente wirken dann in der im Kapitel 3 skizzierten Weise zusammen.

Im folgenden Überblick sind die wesentlichsten Charakteristiken der verschiedenen Instrumente zur Zahlungs- und Leistungssicherung dargestellt.

D. Übersicht über die Instrumente der Zahlungssicherung

Die Banken stellen der Wirtschaft für die Zahlungssicherung und -abwicklung im Aussenhandel zwei klassische Instrumente zur Verfügung: das **Dokumenten-Akkreditiv** und das **Dokumentar-Inkasso**. Unter bestimmten Voraussetzungen eignet sich ausserdem die Zahlungsgarantie für die Sicherung des Kaufpreisanspruchs.

Dem Exporteur steht zudem eine regressfreie Finanzierung zur Verfügung: die Forfaitierung. Diese stellt jedoch primär eine Finanzierungsart dar und ist daher nicht Gegenstand der vorliegenden Broschüre. Sie wird hier genannt, weil sie in gewissem Umfang ebenfalls zahlungssichernd wirkt. Ebenso wenig soll dargelegt werden, inwieweit staatliche Institutionen Risiken zu übernehmen bereit sind (staatliche Exportrisikogarantien).

1. Das Dokumenten-Akkreditiv

Das Dokumenten-Akkreditiv ist im Wesentlichen das Versprechen einer Bank, dem Begünstigten für Rechnung ihres Auftraggebers oder für eigene Rechnung einen bestimmten Betrag in der vereinbarten Währung zu zahlen, falls der Begünstigte innerhalb eines festgelegten Zeitraums die vorgeschriebenen Dokumente einreicht.

Meist betätigt sich die Bank als Mittlerin zwischen Käufer und Verkäufer. Sie kann jedoch auch Dokumenten-Akkreditive für eigene Rechnung ausstellen, sofern nationales Recht dies zulässt. Über sie läuft, in Form eines Zug-um-Zug-Geschäfts, die Zahlung ab: Gegen Einreichung der ordnungsgemässen Dokumente erhält der Begünstigte von der Bank den im Akkreditiv vorgesehenen Betrag, und zwar je nach Vereinbarung in Form einer Zahlung, eines akzeptierten Wechsels oder eines Zahlungsverprechens. Dank dem Dokumenten-Akkreditiv ist der Begünstigte nicht mehr von der Zahlungsfähigkeit und -willigkeit des Käufers abhängig, und er kann bereits kurz nach dem Versand der Ware in den Besitz liquider Mittel gelangen.

Das Dokumenten-Akkreditiv ist als Instrument der Zahlungssicherung besonders geeignet, den Interessenkonflikt zwischen Käufer und Verkäufer zu mindern:

- Der **Verkäufer** wünscht Gewissheit, dass der ihm aus der Lieferung der Ware geschuldete Betrag in der richtigen Währung bezahlt wird.
- Der **Käufer** will nicht für die bestellte Ware bezahlen müssen, bevor sich diese tatsächlich auf dem Weg zu ihm befindet.

2. Das Dokumentar-Inkasso

Unter einem Dokumentar-Inkasso versteht man den Einzug eines geschuldeten Betrags durch eine Bank gegen Übergabe der entsprechenden Dokumente.

Auch hier betätigt sich die Bank als Mittlerin zwischen Käufer und Verkäufer. Im Gegensatz zum Akkreditiv erfolgt die Auszahlung an den Begünstigten aber frühestens nach Erhalt der Zahlung durch die Einreicherbank. Der Verkäufer muss deshalb beim Inkasso länger auf sein Geld warten als beim Akkreditiv. Ausserdem wird sein Risiko unvollständig abgesichert: Zum

Zeitpunkt des Warenversands hat er ja noch keine Gewissheit über die Zahlungsleistung des Käufers und dessen Bank. Er kann lediglich auf seine bzw. ihre Zahlungsfähigkeit und -willigkeit vertrauen. Deshalb findet das Dokumentar-Inkasso in der Regel dann Anwendung, wenn zwischen Käufer und Verkäufer bereits ein Vertrauensverhältnis besteht.

Sowohl das Dokumenten-Akkreditiv als auch das Dokumentar-Inkasso haben ihre spezifischen Vorzüge (Abb. 5)

Dokumenten-Akkreditiv

- Verwendbarkeit als Sicherungsinstrument bei Transaktionen mit praktisch sämtlichen Ländern der Welt
- frühzeitige Verfügbarkeit des geschuldeten Betrags für den Verkäufer
- Flexibilität in Bezug auf Zahlungsbedingungen bei unverbesserter Sicherheit
- Eignung als Mittel zur kurzfristigen Finanzierung
- rasche und reibungslose Zahlungsabwicklung, die es dem Verkäufer unter Umständen ermöglicht, attraktive Skonti zu gewähren
- ausserordentliche internationale Rechtssicherheit

Dokumentar-Inkasso

- wesentlich erhöhte Sicherheit gegenüber der offenen Rechnung («Open Account»)
- in der Regel raschere Bezahlung (dank der Vorlage der Dokumente durch eine Bank) als bei der offenen Rechnung
- bei Wechseln zum Akzept in der Schweiz: bei Nichtzahlung auf Wunsch des Verkäufers offizielle Feststellung (Protest) möglich, die weitere Schritte beschleunigt und das Einfordern von Verzugszinsen vereinfacht
- weitgehende Flexibilität für Käufer und Verkäufer dank geringer formaler Strenge
- bescheidenere Kosten

3. Die Zahlungsgarantie

Mit einer Zahlungsgarantie können Forderungen abgesichert werden, die sich aus einem Darlehen oder einer sonstigen Verbindlichkeit ergeben. Sollte der Käufer wider Erwarten bei Fälligkeit nicht zahlen, obwohl der Exporteur seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat, die Ware z.B. vertragsgemäss geliefert und/oder die Dienstleistung erbracht hat, genügt in

der Regel eine entsprechende schriftliche Erklärung, um die Zahlungspflicht der Garantiebank auszulösen. Die zahlungssichernde Funktion dieser Garantieart unterscheidet sich von der sonst üblicherweise leistungssichernden Wirkung von Bankgarantien. **Siehe dazu auch unsere Broschüre über die Bankgarantien.**

E. Die Bankgarantie als Instrument der Leistungssicherung

Das bei Weitem wichtigste Instrument zur Leistungssicherung im Auslandsgeschäft ist die Bankgarantie. Die international übliche Form der Bankgarantie ist eine rechtlich unabhängige Ergänzung zu Kauf- und Werkverträgen. Mit ihr verpflichtet sich die Bank, einen bestimmten Betrag zu bezahlen, sollte ihr Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen. Bankgaran-

tien für Leistungen haben bei der Auftragsvergabe im Exportgeschäft grosse Bedeutung gewonnen. Vor allem bei Grossprojekten verlangen die ausländischen Auftraggeber heute Garantien gegen zahlreiche Eventualitäten. Am gebräuchlichsten sind Offert-, Erfüllungs- und Anzahlungsgarantien. **Siehe dazu auch unsere Broschüre über die Bankgarantien.**

F. Dispute im Zusammenhang mit ICC-Instrumenten

Sind sich Parteien uneinig über die Interpretation der Begriffsbestimmungen oder Auslegungen der von der Internationalen Handelskammer geschaffenen Richtlinien in Bezug auf die Dokumenten-Akkreditive (ERA), Dokumentar-Inkassi (ERI) und Garantien, zahlbar auf erste Anforderung (englisch: Uniform Rules for Demand Guarantees [URDG]), bestehen viele Möglichkeiten, die Streitpunkte aus dem Weg zu räumen. Der einfachste und sicher kostengünstigste Weg sind in konstruktive Verhandlungen mit der Gegenpartei, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Führt dieser Weg nicht zum Ziel, wird meist ein Richter angerufen. Das kann via ein Schiedsgericht oder aber irgendein anderes Gericht erfolgen. Solche Prozesse dauern meist sehr lange und erfordern Konsultationen und den Einsatz von Rechtsanwälten, was in hohen Kosten endet, die oft auch schon den normalen Streitwert der Sache übersteigen.

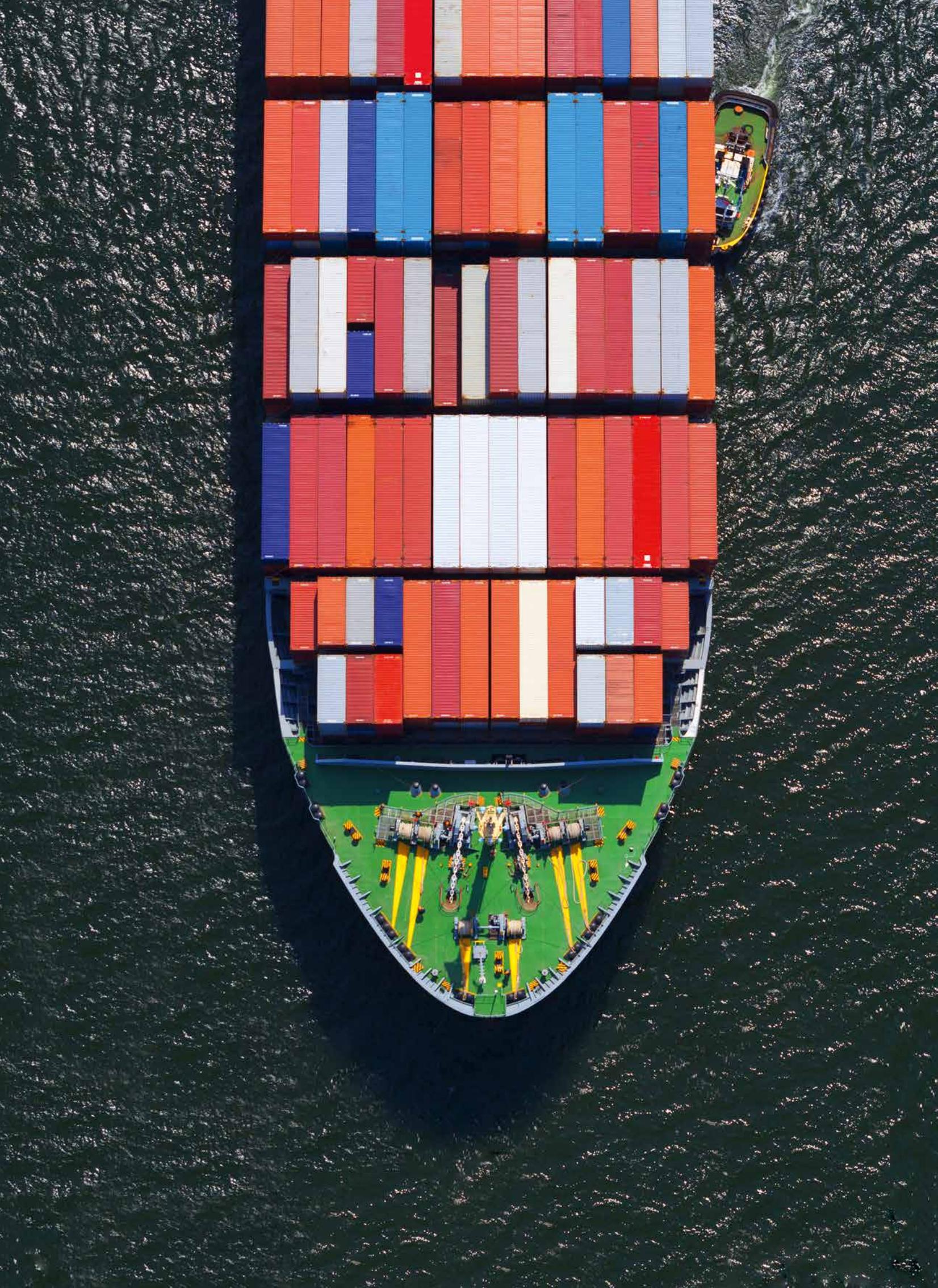
Die Internationale Handelskammer (IHK/ICC) hat ein Instrument und ein Regelwerk geschaffen, um Streitigkeiten, ähnlich

einem Schiedsgericht, einigermaßen freundschaftlich zu lösen. Das Regelwerk existiert ausschliesslich in Englisch und wird als «ICC Rules for Documentary Instruments Dispute Resolution Expertise» (ICC DOCDEX RULES) bezeichnet.

Der sogenannte «Initiator» kann bei der Internationalen Handelskammer einen Antrag für eine DOCDEX Decision stellen. Die Gegenpartei erhält eine Kopie der entsprechenden Eingabe und kann, muss aber nicht, ihre Position mit einer Antwort zum Ausdruck bringen. Aus einer Liste von bestimmten Experten der Banking Commission der Internationalen Handelskammer werden drei Experten benannt, die den vorgelegten Fall zu beurteilen haben. Sie müssen ihre Unabhängigkeit erklären. Der gesamte Prozess vom Erhalt des Antrags bis zum Vorliegen der von den Experten gemeinsam erarbeiteten DOCDEX Decision sollte im Normalfall nicht länger als 90 Tage dauern. Die Kosten belaufen sich dabei auf USD 5000 bis USD 10000. Sollte der Fall ausserordentlich umfangreich sein, können zusätzliche Kosten entstehen. Seit 1997 sind schon über 270 Fälle über diesen Kanal geregelt worden.

2. Die Instrumente der Zahlungssicherung

A.	Das Dokumenten-Akkreditiv	15
1.	Phasen des Akkreditivs und beteiligte Parteien	15
2.	Rechtsgrundlagen	18
3.	Die Akkreditivvereinbarung	18
3.1	Die Akkreditivformen	19
	a) Das unwiderrufliche unbestätigte Akkreditiv	19
	b) Das unwiderrufliche bestätigte Akkreditiv	19
3.2	Die Akkreditivarten und -konstruktionen	20
	a) Übersicht	20
	b) Die Akkreditivarten	20
	Das Sicht-Akkreditiv	20
	Das Deferred-Payment-Akkreditiv	23
	Das Akzept-Akkreditiv	23
	Das Negoziierungs-Akkreditiv	23
	Das Red-Clause-Akkreditiv	24
	Das revolvingende Akkreditiv	24
	Das Standby-Akkreditiv	24
	Das übertragbare Akkreditiv	25
	c) Die Akkreditivkonstruktionen	35
	Das Akkreditiv «back to back»	35
	Die Abtretung aus dem Akkreditiv (Zession)	35
4.	Die Akkreditiveröffnung	39
4.1	Der Akkreditiveröffnungsauftrag	42
4.2	Die Mitteilung über die Akkreditiveröffnung	47
4.3	Der Avis oder die Bestätigung an den Begünstigten	47
5.	Die Akkreditivbenützung	52
5.1	Grundsätzliches	52
	a) Der Grundsatz der Dokumentenstrenge	52
	b) Der Grundsatz der Fristenstrenge	52
5.2	Dokumente	53
	a) Übersicht	53
	b) Dokumente mit Wertpapiercharakter	53
	c) Beweis- und Begleitpapiere	60
5.3	Unstimmigkeiten in den Dokumenten	75
5.4	Honorierung der Dokumente	75
6.	Anhang zu den ERA 600 für die Vorlage elektronischer Dokumente	76
7.	Kosten	77



2. Die Instrumente der Zahlungssicherung

A. Das Dokumenten-Akkreditiv

1. Phasen des Akkreditivs und beteiligte Parteien

Das Dokumenten-Akkreditiv (im Folgenden **Akkreditiv** genannt) ist wohl heute noch das vielseitigste und wirksamste Instrument der **Zahlungssicherung**. Im Geschäftsverkehr mit Staaten, welche den Aussenhandel kontrollieren, ist die Stellung eines Akkreditivs vielfach Vorbedingung, damit Import- und Exportgeschäfte überhaupt getätigt werden können.

Ein Akkreditiv kann neben der zahlungssichernden Wirkung auch eine **Kreditfunktion** haben. Das Zahlungsverprechen der Bank des Käufers erleichtert es dem Verkäufer, von seiner Bank einen Kredit z. B. für die Warenherstellung zu erhalten. Aber auch der Bank des Importeurs kann unter Umständen ein

Akkreditiv als Basis für einen Kredit dienen – dann nämlich, wenn sie im Rahmen der Abwicklung des Akkreditivs erwarten kann, über Dokumente zu verfügen, die das Eigentum an der Ware verkörpern, denn bestimmte Warenpapiere können den Anspruch auf Herausgabe einer verfrachteten Ware bezeugen. Durch die Übergabe des Papiers wird auch der mittelbare Besitz an der Ware übertragen.

Obwohl Akkreditive zunehmend auch zur Absicherung von Dienstleistungen (einschliesslich schlüsselfertiger Projekte) verwendet werden, steht im Folgenden das traditionelle **Waren-Akkreditiv** im Vordergrund.

Phasen des Akkreditivs (Abb. 6)

Phase 1

Offertstellung

Der Exporteur unterbreitet dem potenziellen Käufer sein Angebot.

Akkreditivvereinbarung

Der Exporteur einigt sich mit dem Käufer im Rahmen von Vertragsverhandlungen über die Akkreditivbedingungen.

Phase 2

Auftragserteilung

Der Importeur erteilt dem Exporteur den Auftrag zur Lieferung der Ware bzw. unterzeichnet den Kaufvertrag.

Akkreditiveröffnung

Der Importeur veranlasst bei seiner Bank die Eröffnung des Akkreditivs.

Phase 3

Lieferung

Der Exporteur liefert die bestellte Ware.

Akkreditivbenützung

Der Exporteur lässt sich die Dokumente von der Bank honorieren.

Beteiligte Parteien bei der Akkreditivabwicklung (Abb. 7)

Bei der Abwicklung eines Akkreditivs in seiner Grundform sind drei Parteien beteiligt:

- der Akkreditivsteller (Akkreditivauftraggeber, Käufer, Importeur)
- die Akkreditivbank (eröffnende Bank, Bank des Käufers/Importeurs)
- der Akkreditivbegünstigte (Begünstigter, Verkäufer, Exporteur)

Der Begünstigte weiss aber im Allgemeinen wenig über die Kreditwürdigkeit der Akkreditivbank, befindet sich diese doch in der Regel im Land des Importeurs, oft Tausende von Kilometern entfernt. Der Transfer von Nachrichten und Dokumenten erfordert Zeit und birgt Risiken. Deshalb wird meistens als vierte Partei eine **Korrespondenzbank** im Land oder sogar am Ort des Begünstigten eingeschaltet. Diese kann nicht nur die Bonität der Akkreditivbank zuverlässig beurteilen, sondern sie verfügt auch über schnelle und sichere Verbindungen zu ihr.

a)



b)



Steht der Importeur mit einer Bank im Land des Lieferanten in Verbindung, kann er direkt bei dieser ein Akkreditiv eröffnen lassen. Dieser Weg steht beispielsweise Schweizer Unternehmen im Ausland offen und erlaubt ihnen eine direkte und billigere Abwicklung von Einfuhren aus der Schweiz.

c)



Importeur, Käufer
Akkreditivsteller



Akkreditivbank



Exporteur, Verkäufer
Akkreditivbegünstigter

2. Rechtsgrundlagen

Das Dokumenten-Akkreditiv wird weder im Obligationenrecht noch im übrigen schweizerischen Recht ausdrücklich erwähnt. Bei rechtlichen Beurteilungen wurde das Akkreditiv ausschliesslich aufgrund der Artikel über den Auftrag (Art. 394 ff.) und die Anweisung (Art. 466 ff.) im Schweizerischen Obligationenrecht (OR) beurteilt.

In einem Entscheid aus dem Jahr 1952 bezeichnet das Schweizerische Bundesgericht erstmals die **«ICC Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditiv (ERA)»** als ebenfalls massgebend für die Rechtsbeziehungen unter einem Akkreditiv (BGE 78 II 42 ff. [1952]). Die ERA fassen Begriffsbestimmungen und Verhaltensregeln zusammen, die im internationalen Akkreditivverkehr anerkannt und als allein gültig erachtet werden. Die ERA-Normen werden durch die **Internationale Handelskammer** in Paris erlassen und von Zeit zu Zeit den neuen Verhältnissen angepasst. Die seit 2007 gültige Fassung (ERA 600) ist im Anhang wiedergegeben.

Im Jahr 2002 sind die seit 1994 geltenden ERA durch einen **«Anhang zu den ERA 500 für die Vorlage elektronischer Dokumente»**, die sogenannten el.ERA, ergänzt worden. Diese wiederum sind im Hinblick auf die erfolgte Fassung der

ERA 600 ebenfalls im Jahr 2007 angepasst, aber nicht mehr vom Englischen ins Deutsche übersetzt worden. Wie der Titel des Anhangs ausdrückt, werden die Begriffsbestimmungen und Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der Einreichung elektronischer Dokumente festgelegt. Die Regeln sind ebenfalls im Anhang wiedergegeben.

Heute verweisen alle rechtswirksamen Korrespondenzen der international tätigen Banken im Zusammenhang mit Akkreditiven auf die ERA, die damit Bestandteil der vertraglichen Abmachungen zwischen den Parteien werden.

So enthält auch das Akkreditiveröffnungsformular oder der entsprechende elektronische Auftrag der CS den folgenden Hinweis:

«Dieses Akkreditiv soll den am Eröffnungstag gültigen «ICC Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive» der Internationalen Handelskammer unterliegen.»

Den Akkreditivbeteiligten bleibt es allerdings vorbehalten, im Akkreditiv in einzelnen Punkten von den ERA abweichende Vereinbarungen zu treffen (Art. 1 ERA).

3. Die Akkreditivvereinbarung

Ein Exportunternehmen ist von einem ausländischen Interessenten um ein Angebot für eine bestimmte Ware oder Dienstleistung ersucht worden.

Bereits zum Zeitpunkt der Offertstellung oder des Kaufvertragsabschlusses muss sich der Verkäufer darüber im Klaren sein, welche Risiken und Bedürfnisse er im Hinblick auf

- Bonität und Vertrauenswürdigkeit des Käufers,
- politische, wirtschaftliche und rechtliche Verhältnisse im Abnehmerland und
- eigene Liquidität zu berücksichtigen hat.

Wenn das Dokumentar-Inkasso nicht in Betracht kommt, wählt er je nach dem **Grad des Sicherheitsbedürfnisses** eine der **zwei Akkreditivformen**:

- das unwiderrufliche unbestätigte Akkreditiv
- das unwiderrufliche bestätigte Akkreditiv

Um eine reibungslose Abwicklung der Akkreditivtransaktion sicherzustellen, sollte der Verkäufer darüber hinaus auch schon genaue Vorstellungen haben, wie das Akkreditiv gestaltet sein soll in Bezug auf folgende Punkte:

- Akkreditivart bzw. -konstruktion (vgl. Übersicht auf Seite 38, Abb. 16)
- Laufzeit
- Transportweg und -mittel
- Versicherungsschutz
- Preisbasis (FOB, CFR, CIF, etc.), etc.

Diese Punkte wirken sich auf die Preiskalkulation des Exporteurs ebenso aus wie die Kosten allfälliger Bankgarantien zugunsten des Käufers.

Wie schon früher erwähnt, sollten auch die Akkreditivbedingungen in den Vertrag aufgenommen werden, da der Verkäufer dann noch eine gute Möglichkeit hat, auf den Inhalt des Akkreditivs Einfluss zu nehmen. Denn so wie der Käufer durch die Akkreditivklausel verpflichtet wird, zugunsten des Verkäufers ein Akkreditiv zu eröffnen, verpflichtet sich der Verkäufer dazu, den vorgesehenen Weg der Zahlungsabwicklung über das Akkreditiv auch tatsächlich einzuhalten.

3.1 Die Akkreditivformen

Die verschiedenen Formen von Akkreditiven unterscheiden sich durch Vereinbarungen über den **Umfang der Sicherheit** und den **Zeitpunkt der Risikübernahme**.

Müssten unter den nachfolgend beschriebenen Akkreditivformen Änderungen oder Annullierungen eines Akkreditivs erfolgen, ist die Zustimmung des Begünstigten beim unwiderruflichen unbestätigten Akkreditiv erforderlich. Beim unwiderruflichen bestätigten Akkreditiv ist auch die Zustimmung der verpflichteten Bank (bestätigende Bank) erforderlich.

a) Das unwiderrufliche unbestätigte Akkreditiv

Beim unwiderruflichen unbestätigten Akkreditiv wird die **Korrespondenzbank** dem Begünstigten die Akkreditiveröffnung lediglich **avisieren**. In diesem Fall geht sie **keine eigene Zahlungsverpflichtung** ein, ist also nicht gehalten, die vom Begünstigten eingereichten Dokumente zu honorieren.

Da sich der Begünstigte somit ausschliesslich auf die Akkreditivbank im Ausland stützen kann, ist das unwiderrufliche unbestätigte Akkreditiv nur dann zweckmässig, wenn das politische Risiko und das Transferrisiko gering sind. Kann die Korrespondenzbank gute Beziehungen zur Akkreditivbank sowie stabile politische und wirtschaftliche Verhältnisse voraussetzen, wird sie die Dokumente in der Regel dennoch honorieren, damit die Transaktion im Interesse des Kunden rasch abgewickelt werden kann.

b) Das unwiderrufliche bestätigte Akkreditiv

Bestätigt die Korrespondenzbank das Akkreditiv gegenüber dem Begünstigten, verpflichtet sie sich damit, akkreditivkonforme Dokumente, die fristgerecht eingereicht werden, zu honorieren (Art. 2, Definition «Bestätigung», und Art. 8 ERA). In diesem Fall besitzt der Begünstigte also neben der Verpflichtung der Akkreditivbank ein **rechtlich gleichwertiges und selbstständiges Zahlungsversprechen der Korrespondenzbank**.

Damit erhöht sich die Sicherheit für ihn wesentlich. Durch die Bestätigung der Korrespondenzbank werden das politische Risiko und das Transferrisiko ausgeschaltet, sofern der Begünstigte im gleichen Land wie die bestätigende Bank domiziliert ist.

Ausserdem gilt im Streitfall das Domizil der bestätigenden Bank als Gerichtsstand, und das dortige Recht findet Anwendung. Beim unbestätigten Akkreditiv hingegen ist der Sitz der Akkreditivbank für den Gerichtsstand massgebend.

Wie wichtig für einen schweizerischen Exporteur die Zuständigkeit eines Schweizer Gerichts sein kann, belegt stellvertretend für ähnliche Fälle ein Urteil aus einem Entwicklungsland. Entgegen den «ICC Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive» stellte sich das Gericht auf den Standpunkt, der Akkreditivsteller habe auch etliche Monate nach Erhalt der Dokumente noch das Recht auf Zurückweisung mangelhafter Papiere, wenn ihm zum Zeitpunkt ihres Eintreffens das sachkundige Personal zu deren Überprüfung gefehlt hatte.

Die Korrespondenzbank kann triftige Gründe haben, den Auftrag zur Bestätigung eines Akkreditivs abzulehnen. Wir empfehlen den Exportunternehmen, vor Abschluss eines Geschäfts mit der Hausbank abzuklären, ob und unter welchen Bedingungen sie zur Bestätigung eines Akkreditivs aus dem einen oder anderen Land von dieser oder jener Bank bereit wäre. So lassen sich für alle Parteien unangenehme Situationen vermeiden.

Dem Exporteur gewährt ein **unwiderrufliches**, von seiner Hausbank **bestätigtes Akkreditiv** die **grösste Sicherheit**. Ein allenfalls noch bestehendes Währungsrisiko kann zudem mit Devisenterminkontrakten abgesichert werden, falls der Zeitpunkt (Zeitraum) des Zahlungseingangs voraussehbar ist. Aber auch wenn das Datum der Zahlung nicht von vornherein feststeht, können die im Devisengeschäft tätigen Banken in den meisten Fällen eine vorteilhafte Lösung anbieten.

3.2 Die Akkreditivarten und -konstruktionen

a) Übersicht

Wie bereits erwähnt, unterscheiden sich die **Akkreditivformen** durch Festlegung des Ausmasses an **Sicherheit** für den Begünstigten. Bei den **Akkreditivarten und -konstruktionen** hingegen unterscheidet man aufgrund der Benützungsort des Akkreditivs. (Siehe Abb. 16, «Übersicht über die Akkreditivarten und Akkreditivkonstruktionen», Seite 38)

Je nach der beabsichtigten Benützungsort kommt eine der folgenden Akkreditivarten bzw. -konstruktionen zur Anwendung:

b) Die Akkreditivarten

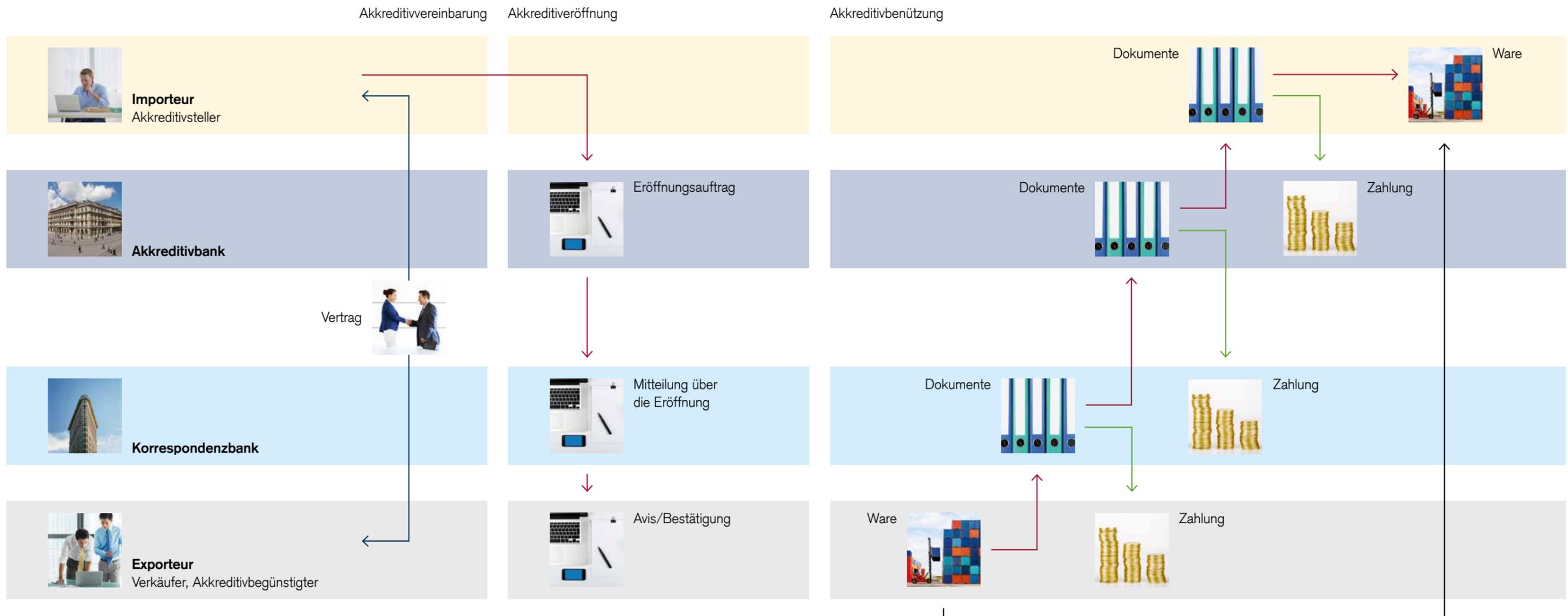
aa) Das Sicht-Akkreditiv

Das Sicht-Akkreditiv ist die gebräuchlichste Akkreditivart. **Die Zahlung** an den Begünstigten **erfolgt unmittelbar nach der Präsentation der vorgeschriebenen Dokumente**, Zug um

Zug, sofern die Akkreditivbedingungen eingehalten worden sind. Den Banken wird eine angemessene Prüfungszeit zugestanden, die fünf Bankarbeitstage nach dem Tag des Dokumentenerhalts nicht übersteigen darf (Art. 14b ERA).

Die bei der Gutschrift auf das Konto des Exporteurs angewendete Wertstellung (Valutierung, d.h. Festlegung von Beginn bzw. Ende der Zinsberechnung) ist von der Akkreditivwährung abhängig. Lautet das Akkreditiv auf Schweizer Franken, kann der Erlös in der Regel sofort gutgeschrieben werden. Entspricht die Akkreditivwährung der Währung des Import- oder eines Drittlandes, erfordert die Vergütung im Durchschnitt etwas mehr Zeit. Wenn in einer Drittwährung fakturiert wird, kann die Akkreditivbank eine Bank im entsprechenden Währungsgebiet ermächtigen, der Korrespondenzbank den geschuldeten Betrag auf Anforderung gutschreiben bzw. zu vergüten («Erholung», «Remboursierung»). (Siehe Abb. 8, «Ablaufschema des Sichtakkreditivs», auf der gegenüberliegenden Seite)

Ablaufschema des Sicht-Akkreditivs (Abb. 8)



bb) Das Deferred-Payment-Akkreditiv

Beim Deferred-Payment-Akkreditiv (Akkreditiv mit aufgeschobener Zahlung) erfolgt die **Zahlung** an den Begünstigten nicht bei Einreichung der Dokumente, sondern erst zu einem im Akkreditiv vorgesehenen **späteren Zeitpunkt**. Bei der Präsentation akkreditivkonformer Dokumente erhält der Begünstigte die schriftliche Zusage der ermächtigten Bank, dass sie am Fälligkeitstag Zahlung leisten wird. Damit gelangt der Importeur in den Besitz der Dokumente (und damit der Ware bzw. Dienstleistung), bevor er für den Kaufpreis belastet wird.

Wirtschaftlich entspricht das Deferred-Payment-Akkreditiv dem Akzept-Akkreditiv – mit dem Unterschied allerdings, dass unter dem Deferred-Payment-Akkreditiv der benützte Betrag nicht wechselfähig diskontiert werden kann, weil lediglich eine Buchforderung vorliegt. Bis zum Erscheinen der ERA 600 wurde in verschiedenen Ländern beim Vorliegen von Streitfällen gerichtlich entschieden, dass eine Forderung unter einem Deferred-Payment-Akkreditiv erst am Verfalltag erfüllt werden darf. Tilgt eine Bank ihre Schuld vorzeitig (durch Bevorschussung), trägt diese alle Risiken im Fall von Einsparungen wegen möglichen Betrugs etc., was immer wieder dazu führte, dass die Bank gutgläubig agierte, am Ende aber den Schaden hatte. Da in der Praxis die meisten Forderungen unter Deferred-Payment-Akkreditiven bevorschusst wurden und einige Länder in deren Recht auch vorsehen, dass dies statthaft ist, wurde in den ERA 600 eine Bestimmung aufgenommen, wonach eine bezeichnete, verpflichtete Bank ermächtigt ist, ihre eingegangene Verpflichtung im Voraus zu zahlen (Art. 12b ERA). Gleichzeitig wurde festgehalten, dass die eröffnende oder bestätigende Bank der bezeichneten Bank am Verfalltag Rembours leisten muss, unabhängig davon, ob die bezeichnete Bank den Betrag vor Fälligkeit gezahlt hat oder nicht (Art. 7c resp. 8c ERA).

cc) Das Akzept-Akkreditiv

Beim Akzept-Akkreditiv kann der Begünstigte verlangen, dass die Zeit-Tratte, die er auf die Akkreditiv- oder die benannte Bank gezogen hat, nach Erfüllung der Akkreditivvorschriften mit dem Akzept versehen an ihn zurückgesandt wird. **Anstelle der Zahlung wird ein Wechselakzept geleistet.**

Den akzeptierten Wechsel kann er seiner Bank übergeben, entweder zur Einlösung am Verfalltag oder, wenn er sofort über das Geld verfügen will, zum Diskont. Der Einfachheit halber erteilt der Begünstigte meistens die Weisung, das Akzept bis zum Verfall bei einer der beteiligten Banken in Verwahrung zu lassen. Die Tratten (Wechsel) unter einem Akzept-Akkreditiv haben im Allgemeinen eine Laufzeit von 60 bis 180 Tagen.

Ähnlich wie beim Deferred-Payment-Akkreditiv wird auch unter dem Akzeptakkreditiv in den ERA bestimmt, dass die eröffnende oder bestätigende Bank einer bezeichneten Bank, die einen Wechsel akzeptiert hat, bei Verfall Rembours zu leisten hat, unabhängig davon, ob diese das eingegangene Akzept angekauft (diskontiert) hat oder nicht (Art. 12b, 7c bzw. 8c ERA).

Das Akzept-Akkreditiv dient dazu, dem Importeur eine **Zahlungsfrist** (ein Zahlungsziel) zu gewähren: Bis die Zahlung fällig wird, kann er die Ware bereits weiterverkauft haben und dann mit dem Erlös das Akzept bezahlen. So erspart sich der Importeur eine Kreditaufnahme für das betreffende Geschäft.

dd) Das Negoziierungs-Akkreditiv

Unter Negoziierung versteht man die Vorleistung von Geld durch die zur Negoziierung ermächtigte Bank, meist unter Abzug von Zins, gegen Einreichung von Tratten und/oder Dokumenten durch den Begünstigten. Je nach Art des Akkreditivs tritt an die Stelle einer sofortigen Zahlung die Abgabe einer Verpflichtung zur Vorleistung zu einem Zeitpunkt bis zum Verfall.

Unter der Voraussetzung, dass der Begünstigte ordnungsgemässe Dokumente einreicht, wird die negoziierende Bank den **Betrag der Dokumente minus Zinsen** sofort an den Begünstigten auszahlen. Die häufigste Variante des Negoziierungs-Akkreditivs lässt die Negoziierung bei einer beliebigen Bank zu. In seltenen Fällen ist die Auswahl auf bestimmte Banken beschränkt.

Die Auszahlung kann unter Vorbehalt des Eingangs (der Deckung von der eröffnenden oder bestätigenden Bank) oder aber vorbehaltlos erfolgen. Bei unbestätigten Akkreditiven kann die negoziierende Bank entscheiden, ob sie negoziieren will oder nicht.

Die Prüfung von Dokumenten ohne Zahlung von Geld stellt keine Negoziierung dar (Art. 12c ERA).

Im Unterschied zu der für die anderen Akkreditive üblichen Regelung geht die Auszahlungskommission für Negoziierungs-Akkreditive in der Regel zulasten des Begünstigten.

ee) Das Red-Clause-Akkreditiv

Beim Red-Clause-Akkreditiv (Akkreditiv mit Vorschuss) kann der Verkäufer von der Korrespondenzbank einen **Vorschuss** in vereinbarter Höhe verlangen. Dieser ist grundsätzlich dazu bestimmt, die Herstellung oder den Kauf der unter dem Akkreditiv zu liefernden Ware zu finanzieren. Der Vorschuss wird ausbezahlt gegen Quittung und eine schriftliche Verpflichtung des Begünstigten, die Versanddokumente fristgerecht nachzuliefern.

Die Vorschusszahlung erfolgt auf Rechnung der Korrespondenzbank, jedoch unter Haftung der Akkreditivbank. Falls der Verkäufer die erforderlichen Dokumente nicht fristgemäss einreicht und den Vorschuss nicht zurückbezahlt, belastet die Korrespondenzbank die Akkreditivbank in der Höhe des Vorschusses samt Zinsen. Diese greift auf den Akkreditivsteller zurück, der somit das Risiko für Vorschuss und Zinsen trägt.

Den Namen Red Clause erhielt dieses Akkreditiv, weil früher die Ermächtigung an die Korrespondenzbank zur Auszahlung des Vorschusses mit roter Tinte besonders hervorgehoben wurde.

ff) Das revolvierende Akkreditiv

Lässt sich der Käufer in gewissen Zeitabschnitten bestimmte Teilmengen der bestellten Ware liefern (Sukzessivlieferungsvertrag), kann die Zahlungsabwicklung unter einem revolvierenden Akkreditiv erfolgen, das jeweils den Wert der Teillieferungen deckt. Ein revolvierendes Akkreditiv kann z. B. folgende Klausel enthalten:

«Akkreditivbetrag CHF 100000, elf Mal revolvierend bis zum Totalbetrag von CHF 1 200 000.»

Nach Benützung der ersten CHF 100 000 tritt automatisch der nächste Teilbetrag in Kraft und so weiter, bis zum Gesamtbetrag von CHF 1,2 Millionen. Vielfach wird in der sogenannten Revolving-Klausel auch festgehalten, in welchen zeitlichen Abständen die einzelnen Tranchen zu benützen sind.

Das revolvierende Akkreditiv kann kumulativ oder nicht kumulativ sein. Kumulativ heisst, dass Beträge aus nicht oder nicht vollständig benützten Tranchen zu den verbleibenden Tranchen hinzugefügt werden dürfen. Bei der nicht kumulativen Variante dagegen verfallen die nicht rechtzeitig benützten Teilbeträge.

gg) Das Standby-Akkreditiv

Standby-Akkreditive kommen vor allem in den Vereinigten Staaten zur Anwendung und **ersetzen** dort die uns geläufigen **Garantien**, die nach dem Recht der meisten US-Bundesstaaten von Banken nicht ausgestellt werden dürfen. Doch auch in Europa findet diese Akkreditivart immer wieder Verwendung. Standby-Akkreditive sind garantieähnliche Instrumente, die ihres dokumentären Charakters wegen häufig den ERA unterstellt sind (Art. 1 ERA).

Mit Standby-Akkreditiven können z. B. folgende Zahlungen und Leistungen garantiert werden:

- Zahlung von Nach-Sicht-Wechseln
- Rückzahlung von Bankkrediten
- Bezahlung von Warenlieferungen
- vertragsgemässe Lieferung von Waren
- Erfüllung von Werkverträgen

Wird die garantierte Leistung nicht erbracht, kann der Begünstigte die Zahlungspflicht der Bank auslösen, indem er akkreditivkonform eine Erklärung einreicht, der Akkreditivauftraggeber habe seine Verpflichtungen nicht erfüllt, zusammen mit allenfalls weiteren Dokumenten (z. B. Kopien der Versandpapiere).

Banken eröffnen oft Standby-Akkreditive für eigene Rechnung als Garantie für die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Securities Lending and Borrowing (Wertschriftenleihe). Ferner können Banken mit dieser Akkreditivart Lieferanten auch die Zahlung für gelieferte Waren garantieren, wobei der Käufer meist keine Kenntnis von der Existenz einer solchen Zahlungssicherung erhält.

Einige Artikel der ERA haben im Zusammenhang mit den Standby-Akkreditiven zu Interpretationsproblemen geführt. Alle Artikel in Bezug auf Transportdokumente und die vorgesehenen Einreichungsfristen ab deren Ausstellungsdatum machen wenig Sinn. Ebenso wurden Art. 17 und 44 der alten ERA 500 (Verfall versus Unterbrechung der Geschäftstätigkeit wegen Streiks etc.) im Rahmen dieser Geschäfte als fragwürdig erachtet. Deshalb wurde insbesondere in den USA eine Verbesserung angestrebt. Amerikanische Rechtsanwälte entwickelten neue Richtlinien, die ursprünglich für den amerikanischen Rechtsraum gedacht waren. Interventionen führten dazu, dass die vorgeschlagenen Richtlinien schliesslich noch in einer Vernehmlassung der ICC vorgelegt und dort 1998 als ISP98 gutgeheissen wurden. (Siehe auch unsere Broschüre «Bankgarantien».)

hh) Das übertragbare Akkreditiv

Das übertragbare Akkreditiv ist auf die Bedürfnisse des internationalen Handels ausgerichtet. Es ermöglicht dem Zwischenhändler, den **Anspruch aus einem Kunden-Akkreditiv auf einen Lieferanten zu übertragen**, und erlaubt ihm so die Abwicklung von Geschäften mit begrenztem Einsatz eigener Mittel.

Der Zwischenhändler lässt sich dabei von seinem Abnehmer ein unwiderrufliches Akkreditiv stellen. Dieses muss ausdrücklich **als übertragbar gekennzeichnet sein** (Art. 38b ERA) und, sofern das Akkreditiv als ein frei negoziierbar gestaltet ist, eine Bank benennen, die ermächtigt ist, als übertragende Bank zu agieren (Art. 38b ERA).

Sobald der Zwischenhändler von der Bank die Akkreditivbestätigung (evtl. den Avis) erhalten hat, kann er sie beauftragen, das Akkreditiv auf seinen Lieferanten, den sogenannten Zweitbegünstigten, zu übertragen. Die Bank ist aber nur in dem Umfang und in der Art zur Übertragung verpflichtet, wie sie ausdrücklich zugestimmt hat (Art. 38a ERA). Die Übertragungskosten gehen in der Regel zulasten des Zwischenhändlers, und die übertragende Bank ist berechtigt, ihm diese im Voraus zu belasten (Art. 38c ERA).

Nachdem der Lieferant die Ware versandt und die Dokumente eingereicht hat, erhält er von der avisierenden bzw. bestätigenden Bank die vereinbarte Zahlung. Die Dokumente werden an die übertragende Bank weitergeleitet, die daraufhin den Zwischenhändler belastet. Dieser übergibt seine auf den Käufer ausgestellte Handelsrechnung der übertragenden Bank und erhält im Austausch dafür die Handelsrechnung seines Lieferanten. Der Betrag seiner Handelsrechnung, der um die Handelsmarge höher ist als derjenige des Lieferanten, wird dem Zwischenhändler gutgeschrieben.

Schliesslich wird die Handelsrechnung des Zwischenhändlers zusammen mit den übrigen Dokumenten an die eröffnende Bank weitergeleitet.

Für die Akkreditivübertragung gilt: Mit den Dokumenten aus dem übertragenen Akkreditiv muss auch das Grund-Akkreditiv eingelöst werden können. Deshalb müssen die Bedingungen des übertragenen Akkreditivs grundsätzlich mit denjenigen des Grund-Akkreditivs übereinstimmen inklusive der Angabe, ob das Grund-Akkreditiv bestätigt oder unbestätigt ist. Folgende Abweichungen sind allerdings möglich (Art. 38g ERA):

- Der Akkreditivbetrag und die Preise pro Wareinheit dürfen ermässigt werden.
- Die Gültigkeitsdauer kann verkürzt werden.
- Das letzte Datum für die Vorlage der Dokumente darf verkürzt werden.
- Falls das Grund-Akkreditiv kein bestimmtes Verladedatum vorschreibt, kann die Verladungsfrist verkürzt werden.
- Der Prozentsatz, auf den die Versicherungsdeckung lauten muss, kann in einer Weise erhöht werden, dass er den im Grund-Akkreditiv oder den in Art. 28f ii ERA vorgeschriebenen Deckungssatz erreicht.
- Der Zwischenhändler darf zusätzliche Dokumente verlangen, die bei ihm verbleiben.

Dem Zwischenhändler steht ausserdem das Recht zu, die vom Lieferanten ausgestellte Handelsrechnung durch seine eigene, um die Handelsmarge erhöhte Handelsrechnung zu ersetzen (Art. 38h ERA). Auf diese Weise erhält der Endkäufer keine Kenntnis von der Gewinnmarge des Zwischenhändlers. Beim Fakturaaustausch muss die Bank allerdings auf die speditive Mitarbeit des Zwischenhändlers zählen können: Reicht dieser auf die erste Aufforderung hin die neue Handelsrechnung nicht ein, kann sie die Handelsrechnung des Zweitbegünstigten (des Lieferanten) an die Akkreditivbank weiterleiten. Unter Umständen ist sie sogar dazu gezwungen, wenn sie das Grund-Akkreditiv ordnungsgemäss einlösen will. Damit solche äusserst unangenehmen Situationen vermieden werden können, verlangt die Bank vom Zwischenhändler vielfach die Einreichung der Handelsrechnung (evtl. Blankofaktura) gleichzeitig mit dem Übertragungsauftrag.

Das Verfalldatum des Grund-Akkreditivs gilt normalerweise auch für das übertragene Akkreditiv. Das bedeutet, dass der Lieferant, zu dessen Gunsten das Akkreditiv übertragen wurde, die Dokumente bis zum Verfalldatum des Grund-Akkreditivs bei jener Bank einreichen kann, die ihm die Übertragung – mit oder ohne Bestätigung – mitgeteilt hat. Er muss aber die Dokumente der übertragenden Bank vorlegen; er darf sie nicht direkt der eröffnenden Bank des Grund-Akkreditivs vorlegen (Art. 38k ERA).

Grund-Akkreditiv und übertragenes Akkreditiv müssen, wie bereits gesagt, mit den gleichen Dokumenten eingelöst werden können. Will der Zwischenhändler vermeiden, dass Käufer und Lieferant einander bekannt werden, muss er vom Lieferanten neutrale Dokumente anfordern, die keine Rückschlüsse auf dessen Identität zulassen. Ausserdem muss er darauf achten, dass das Grund-Akkreditiv keine Dokumente vorschreibt, die den Namen des Endkäufers enthalten.

Ein übertragbares Akkreditiv darf nur einmal übertragen werden. Der Zweitbegünstigte kann nicht noch einmal übertragen, es sei denn, im Grund-Akkreditiv laute die Klausel ausdrücklich z. B. «zweimal übertragbar». Eine «Rückübertragung» durch den Zweitbegünstigten an den Erstbegünstigten stellt jedoch keine zweite Übertragung, sondern lediglich die Annullation des übertragenen Akkreditivs dar. Der Erstbegünstigte darf das Grund-Akkreditiv dann in Teilbeträgen auf mehrere Lieferanten übertragen, wenn Teillieferungen gestattet sind. Diese Teilübertragungen gelten zusammen als eine Übertragung (Art. 38d ERA). Mit der Beschränkung der Übertragbarkeit sollen Missbräuche verhindert werden.

Im Übertragungsauftrag und vor der Akkreditivübertragung muss der Erstbegünstigte die übertragende Bank darüber unterrichten, ob und unter welchen Bedingungen Akkreditivänderungen dem Zweitbegünstigten angezeigt werden können (Art. 38e ERA). Ein derartiger Entscheid ist von grosser Bedeutung und Wirkung für den Zweitbegünstigten. Die übertragende Bank muss deshalb den Zweitbegünstigten im Akkreditiv über die Weisungen des Erstbegünstigten unterrichten.

Wird ein Akkreditiv an mehrere Zweitbegünstigte übertragen, hat jeder Einzelne von ihnen das Recht, eine Abänderung abzulehnen, ohne dass der Entscheid eines Einzelnen ein Präjudiz für die anderen darstellt.

(Siehe Abb. 9, «Ablaufschema einer Akkreditivübertragung», auf Seite 28)

(Siehe Abb. 10, «Eröffnung des Grund-Akkreditivs», auf Seite 31)

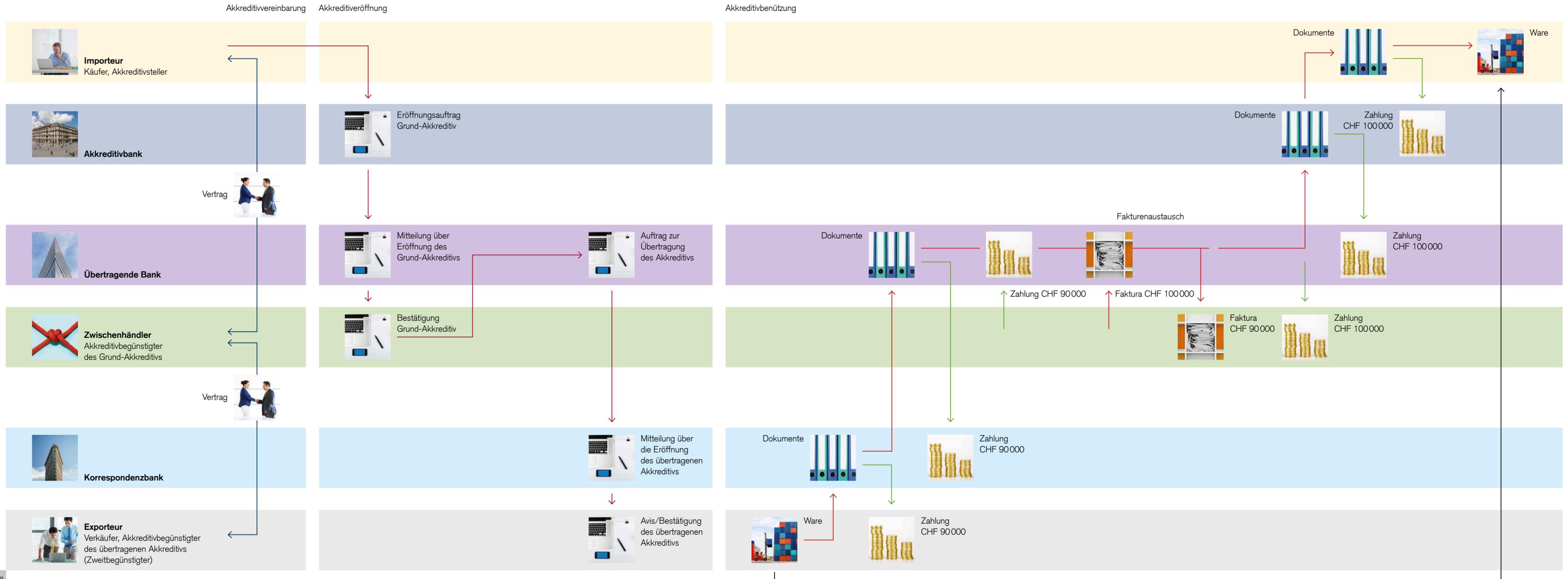
(Siehe Abb. 11, «Avisierung des Grund-Akkreditivs», auf Seite 32)

(Siehe Abb. 12, «Auftrag des Zwischenhändlers zur Übertragung», auf Seite 33)

(Siehe Abb. 13, «Eröffnungsanzeige des übertragenen Akkreditivs an die Bank des Zweitbegünstigten», auf Seite 34)



Ablaufschema einer Akkreditivübertragung (Abb. 9)



Eröffnung des Grund-Akkreditivs (Abb. 10)

< MT700 - ISSUE OF A DOCUMENTARY CREDIT >
 CREDITBANK MÜNCHEN
 700
 CREDIT SUISSE, ZÜRICH

:27:	Sequence of Total	1/1
:40A:	Form of Documentary Credit	IRREVOCABLE TRANSFERABLE
:20:	Documentary Credit Number	Z-26-400
:31C:	Date of Issue	01-MAR-08
:40E:	Applicable Rules	UCP LATEST VERSION
:31D:	Date and Place of Expiry	17-APR-08 SWITZERLAND
:50:	Applicant	KARL MÜLLER KG; LINDENWEG 2; DE-81545 MÜNCHEN
:59:	Beneficiary	TRANSIT-HANDEL AG FRACHTSTRASSE 15; CH-8000 ZÜRICH
:32B:	Currency Code, Amount	USD 100,000.--
:41A:	Available with ... By ...	CREDIT SUISSE ZÜRICH; BY PAYMENT
:43P:	Partial Shipments	ALLOWED
:43T:	Transshipment	ALLOWED
:44E:	Port of Loading/ Airport of Departure	ANY PORT IN USA
:44F:	Port of Discharge/ Airport of Destination	HAMBURG, GERMANY
:44C:	Latest Date of Shipment	27-MAR-08
:45A:	Description of Goods and/ or Services	100 MEASURING INSTRUMENTS ABX AT A UNIT PRICE OF USD 1,000.-- CIF
:46A:	Documents Required	1. SIGNED COMMERCIAL INVOICE, 4-FOLD 2. FULL SET (3/3) CLEAN ON BOARD OCEAN BILL OF LADING, MADE OUT TO ORDER OF KARL MÜLLER KG, LINDENWEG 2, DE-81545 MÜNCHEN, NOTIFY (SAME), MARKED 'FREIGHT PREPAID'. 3. INSURANCE POLICY OR CERTIFICATE, COVERING 'ALL RISKS', MADE OUT FOR 110 PCT OF TOTAL CIF INVOICE VALUE
:71B:	Charges	ALL BANK CHARGES OUTSIDE ISSUING BANK ARE FOR BENEFICIARY'S ACCOUNT.
:48:	Period for Presentation	DOCUMENTS MUST BE PRESENTED WITHIN 21 DAYS AFTER SHIPMENT DATE AND WITHIN VALIDITY TERMS OF THIS DOCUMENTARY CREDIT
:49:	Confirmation Instructions	WITHOUT
:78:	Instructions to Paying Bank	VALUE 3 (THREE) BANK WORKING DAYS AFTER OUR RECEIPT OF YOUR SWIFT CONFIRMING THAT YOU HAVE TAKEN UP AND DESPATCHED TO US CREDIT CONFORM DOCUMENTS WE WILL COVER YOU AS PER YOUR INSTRUCTIONS.

Avisierung des Grund-Akkreditivs (Abb. 11)



CREDIT SUISSE
Trade Finance Service Center

Postfach 100
CH-8070 Zurich

Telefon +41 (0)44 333 11 11
Telefax +41 (0)44 332 29 40
Telex 812412 CS CH
SWIFT CRESCHZZ80A

Trade Finance Service Center
Hans Weber

Einschreiben (R)

Transit-Handel AG
Frachtstrasse 15
8000 Zürich

+ 41 44 334 62 35

3. März 2008

Unsere Referenz: SGAT 112-123456

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir sind von der unten aufgeführten Bank beauftragt worden, Sie über die Eröffnung eines übertragbaren Akkreditivs zu Ihren Gunsten zu notifizieren. Den Text und die Bedingungen finden Sie als Beilage zu diesem Brief. Bitte beachten Sie die Bedingungen dieses Akkreditivs. Sollte eine der Bedingungen nicht akzeptabel sein, so bitten wir Sie, vom Auftraggeber eine Abänderung zu verlangen.

Akkreditivbank: Creditbank
Postfach 4004
DE-81545 München

Referenznummer: Z-26-400

Auftraggeber: Karl Müller KG
Lindenweg 2
DE-81545 München

Betrag: USD 100,000.-

Gültigkeit: 17. April 2008 in der Schweiz

Kommissionen und Spesen:
Unsere Kommissionen und Spesen gehen zu Ihren Lasten.

Dieses Schreiben und die beiliegende Anzeige senden wir Ihnen ohne Verpflichtung unsererseits.

Für dieses Dokumentenakkreditiv gelten die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive der Internationalen Handelskammer in Paris, Frankreich, die am Tage der Eröffnung in Kraft sind. Für den Bankrembours gelten die Einheitlichen Richtlinien für Bankrembourse unter einem Dokumentenakkreditiv der Internationalen Handelskammer in Paris, Frankreich, die am Tage der Eröffnung in Kraft sind.

Freundliche Grüsse

CREDIT SUISSE

Auftrag des Zwischenhändlers zur Übertragung (Abb. 12)

.....

Transit-Handel AG
Frachtstrasse 15
8000 Zürich

Transit-Handel AG

5. März 2008

Credit Suisse
Trade Finance SGAT 112
Postfach 100
8070 Zürich

Akkreditiv Nr. SGAT 112-123456 über USD 100,000.—auftrags Karl Müller KG, München

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beziehen uns auf Ihr Avisierungsschreiben vom 3.3.2008 und bitten Sie, das obige Akkreditiv wie folgt zu übertragen:

Betrag: USD 90,000.—
Gültigkeit: 17. April 2008
Stückpreis: USD 900.—
Begünstigter: Technical Equipment Corp., PO Box 222, Atlanta, GA 30305, USA
Bankverbindung: Bank of Atlanta, PO Box 111, Atlanta, GA 30300, USA

Die notwendigen Dokumente entnehmen Sie dem Grundakkreditiv. Die Versicherungspolice ist so zu verlangen, dass der im Grundakkreditiv verlangte Wert versichert ist. Alle übrigen Bedingungen bleiben unverändert.

Wir behalten uns das Recht NICHT vor, Ihnen zu verbieten, Abänderungen an den Zweitbegünstigten weiterzuleiten

Ihre Kommissionen und Spesen gehen zu unseren Lasten

Wir erwarten gerne Ihre Ausführungsanzeige und grüssen Sie freundlich

TRANSIT-HANDEL AG



.....

Eröffnungsanzeige des übertragenen Akkreditivs an die Bank des Zweitbegünstigten (Abb. 13)

< MT720 - TRANSFER OF A DOCUMENTARY CREDIT >		
CREDIT SUISSE, ZÜRICH		
720		07 March 2008
BANK OF ATLANTA, ATLANTA		
:27:	Sequence of Total	1/1
:40B:	Form of Documentary Credit	IRREVOCABLE WITHOUT OUR CONFIRMATION
:20:	Transferring Bank's Reference	SGAT 112-123457
:21:	Documentary Credit Number	Z-26-400
:31C:	Date of Issue	01-MAR-08
:40E:	Applicable Rules	UCP LATEST VERSION
:31D:	Date and Place of Expiry	17-APR-08 SWITZERLAND
:52A:	Issuing Bank of the Original Credit Documentary	CREDITBANK, MÜNCHEN, GERMANY
:50:	First Beneficiary	TRANSIT-HANDEL AG; FRACHTSTRASSE 15 8000 ZÜRICH, SWITZERLAND
:59:	Second Beneficiary	TECHNICAL EQUIPMENT CORP., PO BOX 222 ATLANTA, GA 30300, USA
:32B:	Currency Code, Amount	USD 90,000.-
:41A:	Available With... By...	CREDIT SUISSE ZÜRICH, BY PAYMENT
:43P:	Partial Shipment	ALLOWED
:43T:	Transshipment	ALLOWED
:44E:	Port of Loading/ Airport of Departure	ANY PORT IN USA
:44F:	Port of Discharge/ Airport of Destination	HAMBURG, GERMANY
:44C:	Latest date of Shipment	27-MAR-08
:45A:	Description of Goods and/ or Services	100 ABX MEASURING INSTRUMENTS AT A UNIT PRICE OF USD 900.--, CIF
:46A:	Documents Required	SIGNED COMMERCIAL INVOICE, 4-FOLD FULL SET (3/3) CLEAN ON BOARD OCEAN BILL OF LADING, MADE OUT TO KARL MÜLLER KG, LINDENWEG 2, DE-81545 MÜNCHEN, GERMANY, NOTIFY (SAME), MARKED 'FREIGHT PREPAID'. INSURANCE POLICY OR CERTIFICATE COVERING ALL RISKS FOR USD 1,100.- PER PIECE.
:47A:	Additional Conditions	FIRST BENEFICIARY DOES NOT RETAIN THE RIGHT TO REFUSE PASSING EVENTUAL AMENDMENTS UNDER THE BASIC L/C TO THE SECOND BENEFICIARY (UCP 600, ART. 38).
:71B:	Details of Charges	ALL BANKING CHARGES AND COMMISSIONS OUTSIDE SWITZERLAND ARE FOR THE ACCOUNT OF SECOND BENEFICIARY
:48:	Period for Presentation	WITHIN 19 DAYS AFTER DATE OF ISSUANCE OF THE TRANSPORT DOCUMENT(S) BUT WITHIN THE VALIDITY OF THE CREDIT
:49:	Confirmation Instruction	WITHOUT
:78:	Instructions to the Paying/ Accepting/Negotiating Bank	ON RECEIPT OF DOCUMENTS IN CONFORMITY WITH THE TERMS AND CONDITIONS OF THIS TRANSFER, WE WILL COVER YOU AS PER YOUR INSTRUCTIONS, AFTER OUR RECEIPT OF FREELY AVAILABLE COVER UNDER THE BASIC L/C.

c) Die Akkreditivkonstruktionen

Es kommt vor, dass ein Zwischenhändler seinen Anspruch aus einem Akkreditiv an einen Lieferanten übertragen möchte, obwohl die Akkreditivbedingungen eine Übertragung nicht zulassen bzw. eine mögliche Übertragung gegen die Vorschriften von Art. 38 ERA verstößt.

In diesem Fall stehen ihm zwei Möglichkeiten zur Verfügung, die unter Umständen allerdings bezüglich Sicherheit dem übertragenen Akkreditiv nicht gleichwertig sind und die von den Banken nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden:

- das Akkreditiv «back to back»
- die Abtretung aus dem Akkreditiv (Zession)

aa) Das Akkreditiv «back to back»

Die Bank des Zwischenhändlers eröffnet, nur auf die Sicherheit des zu seinen Gunsten bestehenden Akkreditivs gestützt (gewissermaßen «Rücken an Rücken» zu diesem), ein **Gegen-Akkreditiv** zugunsten des Lieferanten. Allerdings wird sie nur dann dazu bereit sein, wenn die dabei entstehenden zusätzlichen Risiken gedeckt werden können. So wird sich die Bank ausbedingen, Zahlstelle für das neue Akkreditiv zu sein. Andernfalls könnte sie den Akkreditivbetrag einbüßen, sollten die Dokumente auf dem Weg zwischen der Korrespondenzbank und ihr selbst verloren gehen oder verspätet bei ihr eintreffen.

Sie wird auch darauf bestehen, dass ein reibungsloser Austausch der Fakturen gewährleistet ist. Das Grund-Akkreditiv, das zugunsten des Zwischenhändlers lautet, könnte ja nicht mit der vom Lieferanten ausgestellten Rechnung aus dem Gegen-Akkreditiv benützt werden.

Die ERA enthalten keine spezifischen Regeln für das Akkreditiv «back to back». Es handelt sich um zwei eigenständige Akkreditive, die wohl wirtschaftlich, nicht aber rechtlich eine Einheit bilden.

bb) Die Abtretung aus dem Akkreditiv (Zession)

Der Akkreditivbegünstigte kann den **Akkreditivverlös** ganz oder teilweise zugunsten eines Unterlieferanten **abtreten** (zedieren). Art. 39 ERA hält in diesem Zusammenhang fest, die Tatsache, dass ein Akkreditiv nicht als übertragbar bezeichnet ist, berühre das Zessionsrecht nicht: Der Zessionsbegünstigte erhält dann im Auftrag des Akkreditivbegünstigten von der Bank eine Erklärung, in der sie ihm die Auszahlung einer bestimmten Summe aus Beträgen unter gewissen Bedingungen zusagt, die unter dem Akkreditiv verfügbar geworden sind.

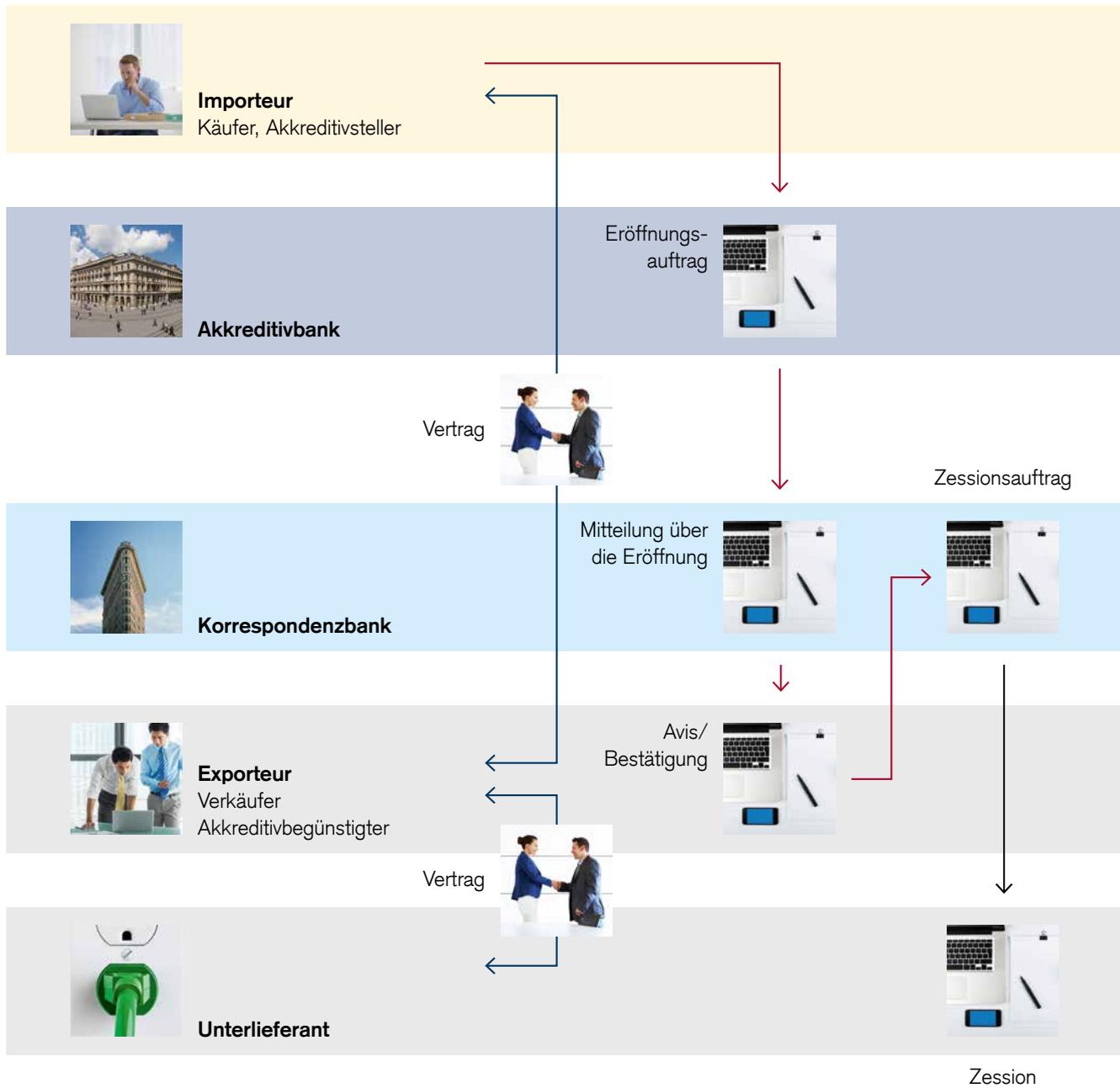
Diese Möglichkeit wird in der Regel von Industrieunternehmen benützt, die einen Teil des Akkreditivverlöses an Unterlieferanten für Material, Bestandteile usw. abtreten.

Im Unterschied zum übertragbaren Akkreditiv bleibt aber die Einreichung der Dokumente allein Sache des Begünstigten. Das Recht auf Inanspruchnahme des Akkreditivs kann nicht abgetreten werden. Damit bietet die Zession nur eine bedingte Sicherheit: Die Auszahlung erfolgt erst nach Honorierung des Akkreditivs und der Zessionsbegünstigte hat keine Gewähr dafür, dass der Akkreditivbegünstigte die akkreditivkonformen Dokumente auch fristgerecht einreichen wird. Deshalb setzt die Abtretung aus dem Akkreditiv ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Zessionsbegünstigten und dem Akkreditivbegünstigten voraus.

(Siehe Abb. 14, «Ablaufschema der Abtretung aus dem Akkreditiv (Zession)», auf Seite 36)

(Siehe Abb. 15, «Auftrag zur Abgabe einer Zessionserklärung», auf Seite 37)

Ablaufschema der Abtretung aus dem Akkreditiv (Zession) (Abb. 14)



Auftrag zur Abgabe einer Zessionserklärung (Abb. 15)

Transit-Handel AG
Frachtstrasse 15
8000 Zürich

.....

Transit-Handel AG

5. März 2008

Credit Suisse
Trade Finance SGAT 112
Postfach 100
8070 Zürich

Akkreditiv Nr. SGAT 112-123456 über USD 100,000.—auftrags Karl Müller KG, München

Sehr geehrte Damen und Herren,
Wir beziehen uns auf Ihre Avisierung des oben erwähnten Akkreditivs vom 3.3.2008 und bitten Sie, zugunsten der Firma Hauser GmbH, Waldstrasse 5, 4000 Basel, folgende Zession zu erstellen:

Quote
Empfang einer Zessionsmitteilung

Akkreditiv Nr.: Z-26-400
Eröffnet von: Creditbank München
Verfall: 17.4.2008
Zahlbarkeit: sicht, nicht bestätigt von uns unter unserer Referenz SGAT 112-123456

Die Firma Transit-Handel AG informiert uns, dass sie aus dem Erlös des oben erwähnten Akkreditivs den Betrag von maximal USD 90,000.— an Sie abgetreten hat.

Wir nehmen an, dass diese Zession im Rahmen des geltenden Rechts erfolgte und Sie nun Gläubiger der oben erwähnten Forderung in Höhe des erwähnten Betrags sind.

Jede Zahlung durch uns im Zusammenhang mit dieser abgetretenen Forderung ist unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen unserer Zahlungsverpflichtung unter dem Akkreditiv unterstellt, unter anderem den Voraussetzungen, dass:

Die Dokumente unter dem Akkreditiv vom Begünstigten zeitgerecht und kreditkonform sowie in Übereinstimmung mit den von der Internationalen Handelskammer (IHK) herausgegebenen «Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive» (ERA) und den diesbezüglichen internationalen, standardisierten Bankusancen eingereicht worden sind, die unter dem Akkreditiv abgetretenen Gelder zum Zeitpunkt der auszuführenden Zahlung zur uneingeschränkten Verfügung des Begünstigten sind, keine anderweitigen Pfandrechte oder Ansprüche Dritter darauf lasten und keine Beschlagnahmen, gerichtlichen Verfügungen oder Anordnungen oder andere Gründe vorliegen, die eine Ausführung einer entsprechenden Zahlung verhindern.

Im Falle von Teillieferungen und Teilbenützungen werden wir Zahlungen im Verhältnis des Akkreditivbetrages zum benützten Betrag ausführen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass keine Formulierung in dieser Mitteilung im Sinne einer bestätigten Zahlungsanweisung zu verstehen ist.

Wir werden Ihnen bei der Zahlung keine Kosten verrechnen.
Unquote

Ihre Kommissionen und Spesen gehen zu unseren Lasten
Wir erwarten gerne Ihre Ausführungsanzeige und grüssen Sie freundlich

.....

TRANSIT-HANDEL AG

Übersicht über die Akkreditivarten und Akkreditivkonstruktionen (Abb. 16)

Akkreditivart	Benützungsort
Sicht-Akkreditiv	Sofortiger Bezug des Dokumentengegenwerts bei Einreichung der Dokumente. Barzahlung wurde vereinbart.
Deferred-Payment-Akkreditiv	Bezug des Dokumentengegenwerts bei Fälligkeit. Eine Zahlungsfrist (ohne Wechsel) wurde vereinbart. Bezug des um den Kontokorrentzins verminderten Betrags nach Einreichung der Dokumente unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
Akzept-Akkreditiv	Bezug des Dokumentengegenwerts bei Fälligkeit. Eine Zahlungsfrist (mit Wechsel) wurde vereinbart. Bezug des um den Wechseldiskont verminderten Betrags nach Einreichung der Dokumente möglich.
Negoziierungs-Akkreditiv	Der Begünstigte kann den Gegenwert der Dokumente minus Zins bei einer benannten und zur Negoziierung ermächtigten Bank beziehen. Beim frei negoziierbaren Akkreditiv ist jede Bank eine benannte Bank.
Red-Clause-Akkreditiv	Bezug eines Vorschusses.
Revolvierendes Akkreditiv	Benützung in vorgeschriebenen Tranchen, die sich erneuern. Versand in Teillieferungen.
Standby-Akkreditiv	Einsatz als garantieähnliches Instrument.
Übertragbares Akkreditiv	Sicherstellung eigener Lieferanten.

Akkreditivkonstruktion	Benützungsort
Akkreditiv «back to back»	Ein Zwischenhändler beauftragt seine Bank, einen Lieferanten durch ein Akkreditiv sicherzustellen. Dieses Akkreditiv stützt sich auf ein nicht übertragbares Akkreditiv, das zugunsten des Zwischenhändlers eröffnet wurde (Möglichkeiten müssen von Fall zu Fall abgeklärt werden).
Abtretung aus dem Akkreditiv (Zession)	Ganze oder teilweise Abtretung des Akkreditivlöses durch den Zwischenhändler zugunsten seines Lieferanten.

Bei allen Akkreditiven entspricht der Ablauf grundsätzlich dem Schema auf Seite 21 (Ablaufschema Sicht-Akkreditiv). Die Ausnahme bildet das übertragbare Akkreditiv (Schema auf Seite 28).

4. Die Akkreditiveröffnung

Der Importeur hat sich entschlossen, die Offerte des Exporteurs anzunehmen. Gemäss den vereinbarten Bedingungen muss er nach Aufgabe der Bestellung bzw. Unterzeichnung des Kaufvertrags ein Akkreditiv zugunsten des Verkäufers eröffnen lassen.

Mit dem Auftrag zur Akkreditiveröffnung fordert der Importeur (Akkreditivsteller) die Bank auf, seinem Lieferanten ein Zahlungsverprechen abzugeben. Natürlich kommt diese der Anforderung in der Regel nur dann nach, wenn sie auf den Akkreditivsteller zurückgreifen kann. Denn sie kann sich üblicherweise nicht auf die Ware als einzige Sicherheit stützen, vor allem dann nicht, wenn dafür kein funktionierender Markt besteht. Die branchenfremden Risiken wären für die Bank zu gross. Deshalb muss der Akkreditivsteller über ein Guthaben oder einen entsprechenden Kredit bei der Akkreditivbank verfügen.

Es liegt im Interesse des Importeurs, die **Akkreditivbedingungen sorgfältig zu formulieren**. Fehlt ihm die Erfahrung im Abfassen von Akkreditivaufträgen oder weist das zu eröffnende Akkreditiv Besonderheiten auf, tut er gut daran, sich von Bankspezialisten beraten zu lassen. Es geht ja nicht nur darum, dass die Zahlungsbedingungen des Lieferanten in Form und Art des Akkreditivs eingehalten werden; ebenso wichtig ist es, dass seinen eigenen Bedürfnissen Rechnung getragen wird. Vollständige und eindeutige Akkreditivbedingungen bieten die grösstmögliche Gewähr dafür, dass die bestellte Ware rechtzeitig, in gutem Zustand und zum vereinbarten Preis versandt bzw. die Dienstleistung vereinbarungsgemäss erbracht wird.

Ein weiterer Grund, weshalb die Akkreditivbedingungen sehr sorgfältig formuliert werden müssen, liegt im **Grundsatz der Unabhängigkeit des Akkreditivs vom Grundgeschäft**. Dieser besagt, dass im Rechtsverhältnis zwischen den Akkreditivpartnern «Ein Akkreditiv ist seiner Natur nach ein von dem Kauf- oder anderen Vertrag, auf dem es möglicherweise beruht, ge-

trenntes Geschäft» (Art. 4a ERA). Für die Bank bedeutet dies, dass sie die Dokumente unabhängig vom Warengeschäft prüft, das dem Akkreditiv zugrunde liegt.

Banken befassen sich mit Dokumenten, nicht mit Waren (Art. 5 ERA).

Hat die Bank das Akkreditiv eröffnet, gilt als einzige Bedingung für die Auslösung ihrer Zahlungspflicht die fristgerechte Einreichung akkreditivkonformer Dokumente. Der Akkreditivsteller kann die Honorierung der Dokumente nicht mehr mit der Begründung verhindern, die Warenlieferung oder andere Erfüllungshandlungen des Begünstigten seien nicht vertragsgemäss erbracht worden.

Beispiele aus der Akkreditivpraxis des Bundesgerichts:

«Der Käufer bzw. die von ihm mit der Akkreditivstellung beauftragte Bank soll den Kaufpreis nur gegen Übergabe von Dokumenten freigeben müssen, die das Vorhandensein sowie die vertragsgemässe Beschaffenheit der Ware belegen und ihm die Verfügungsgewalt über diese verschaffen. Im Übrigen haben die Banken mit dem Grundgeschäft in keiner Weise etwas zu tun; alle Beteiligten befassen sich nur mit Dokumenten, nicht mit Waren; die Zahlung und der Rembours haben nach Aufnahme der ordnungsgemässen Dokumente bedingungslos zu erfolgen; die Banken übernehmen u.a. keine Verantwortung für die Qualität und Beschaffenheit der Ware.» (BGE 100 II 150 [1974])

«...Damit versucht die Klägerin, die Prüfung der Dokumente durch eine solche der Ware zu ersetzen, was dem Begriff des Akkreditivs widerspricht.» (BGE 104 II 277 [1978])

Auftrag zur Eröffnung eines Akkreditivs (Abb. 17a)

TO CREDIT SUISSE Trade Finance Service Center: Zurich Geneva Basel Lugano

We request you to issue on our behalf and for our account the following Irrevocable Documentary Credit as per the instructions given below. This credit is to be subject to the "Uniform Customs and Practice for Documentary Credits" published by the International Chamber of Commerce in force at the time of the issuance.

Name and Address of Applicant to appear in the credit	<input checked="" type="checkbox"/> Ourselves <input type="checkbox"/> Other Party (specify)	Elektro-Import AG Voltastrasse 10 8000 Zurich
Contact Person Our Reference	A. Bemer AB	Phone no 044 987 65 43 E-Mail Address
Correspondent Bank	Mitsuro Bank P.O. Box 1202 Osaka 532, Japan	SWIFT CODE:
40A: Form of documentary credit	<input checked="" type="checkbox"/> Irrevocable <input type="checkbox"/> Irrevocable and transferable <input type="checkbox"/> Irrevocable Standby	
31D: Date of expiry	30-04-2008	
31D: Place of expiry at	<input type="checkbox"/> Credit Suisse <input checked="" type="checkbox"/> Correspondent Bank <input type="checkbox"/> Any Bank (29 characters max.) <input type="checkbox"/> Any Bank in: (country or city)	
59: Beneficiary	Nipponexport 20 Hakaruchō 2-Chōme Naniwa-Kō Osaka 530, Japan	Full Address
32B: Currency and Amount	USD	30000.00
39: Credit Amount specification	<input checked="" type="checkbox"/> Exact <input type="checkbox"/> Maximum credit amount <input type="checkbox"/> About (+/- 10 %) <input type="checkbox"/> Tolerance of + /- % <input type="checkbox"/> specify:	
41A: Available with (Place of presentation of documents)	<input type="checkbox"/> Credit Suisse <input checked="" type="checkbox"/> Correspondent Bank <input type="checkbox"/> Any Bank (29 characters max.) <input type="checkbox"/> Any Bank in: (country or city)	
41A: Available by	<input checked="" type="checkbox"/> Payment at sight <input type="checkbox"/> Deferred payment (specify below) <input type="checkbox"/> Acceptance (specify below) <input type="checkbox"/> Negotiation (specify below) <input type="checkbox"/> Mixed payment (specify below) <input type="checkbox"/> At days after <input type="radio"/> Date of shipment <input type="radio"/> Date of invoice <input type="radio"/> Sight <input type="radio"/> (define):	
42A: Drawee	4 lines max. 35 characters	
42C: Drafts at...	days from	
43P: Partial shipments	<input type="checkbox"/> Allowed <input checked="" type="checkbox"/> Not allowed <input type="checkbox"/> In lots allowed <input type="checkbox"/> other (specify):	
43T: Transshipment	<input type="checkbox"/> Allowed <input type="checkbox"/> Not allowed	
44A: Place of Taking in Charge/ Dispatch from.../ Place of Receipt		
44E: Port of Loading/ Airport of Departure	Kobe	
44F: Port of Discharge/ Airport of Destination	Hamburg	
44B: Place of Final Destination/ For Transport. to.../ Place of Delivery		
44C: Latest Date of Shipment	30-04-2008	

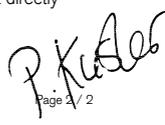
Auftrag zur Eröffnung eines Akkreditivs (Abb. 17b)

44D: Shipment period	6 lines max. 65 characters																
Trade terms and place	<input type="checkbox"/> EXW (ex works) <input type="checkbox"/> CFR (Cost and Freight) <input type="checkbox"/> CIP (Carriage and Insurance paid to) <input type="checkbox"/> FCA (Free Carrier) <input checked="" type="checkbox"/> CIF (Cost Insurance and Freight) <input type="checkbox"/> FOB (Free on Board) <input type="checkbox"/> CPT (Carriage paid to) <input type="checkbox"/> Other At _____ as per ICC-Incoterms 2000																
45A: Description of Goods and/or Services (only a brief description)	120 Television Sets "Brilliant Colours 2000" at USD 250 each.																
46A: Documents Required	<input type="checkbox"/> Tolerance in quantity of + _____ % / - _____ % is allowed																
Covering Multimodal Transport Covering Seafreight	<input checked="" type="checkbox"/> Commercial Invoice <input checked="" type="checkbox"/> Packing List <input type="checkbox"/> Certificate of Origin issued and/or visaed by <input type="radio"/> Chamber of Commerce <input type="radio"/> Beneficiary Evidencing goods of _____ origin <input type="checkbox"/> Certificate of Origin Form A (GSP) Evidencing goods of _____ origin	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Original(s)</th> <th>Copies</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Commercial Invoice</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Packing List</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Certificate of Origin issued and/or visaed by</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Certificate of Origin Form A (GSP)</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Original(s)	Copies	<input checked="" type="checkbox"/> Commercial Invoice			<input checked="" type="checkbox"/> Packing List			<input type="checkbox"/> Certificate of Origin issued and/or visaed by			<input type="checkbox"/> Certificate of Origin Form A (GSP)		
		Original(s)	Copies														
<input checked="" type="checkbox"/> Commercial Invoice																	
<input checked="" type="checkbox"/> Packing List																	
<input type="checkbox"/> Certificate of Origin issued and/or visaed by																	
<input type="checkbox"/> Certificate of Origin Form A (GSP)																	
Covering Airfreight Covering Landfreight	<input type="checkbox"/> Full set of <input type="radio"/> Multimodal transport document <input type="radio"/> (Other) <input checked="" type="checkbox"/> Full set of <input checked="" type="radio"/> Marine Bill of Lading <input type="radio"/> (Other) <input type="radio"/> Made out to order and blank endorsed <input checked="" type="radio"/> Made out to order of Elektro-Import AG <input checked="" type="checkbox"/> Notify Expedito AG, Frachtstrasse 100, 8000 Zurich <input checked="" type="checkbox"/> Marked <input type="radio"/> Freight collect <input checked="" type="radio"/> Freight prepaid Issued by _____																
	<input type="checkbox"/> Airwaybill (Original for shipper) <input type="checkbox"/> Forwarder's Certificate of Receipt (FCR) <input type="checkbox"/> International Road Waybill (CMR) <input type="checkbox"/> Duplicate Railwaybill <input type="checkbox"/> Courier Receipt Issued by _____ <input type="checkbox"/> consigned to: _____ <input type="checkbox"/> Notify _____ Marked <input type="radio"/> Freight collect <input type="radio"/> Freight prepaid																
Other documents:	<input type="checkbox"/> Insurance cover taken care by the applicant <input checked="" type="checkbox"/> Insurance policy or certificate covering 110 % of goods value and the following risks all risks incl. war, strike riot, and civil commotion																
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>																
47A: Additional Conditions																	
71B: Charges	<input type="checkbox"/> All commissions and charges for our account <input type="checkbox"/> All commissions and charges for Beneficiary's account <input checked="" type="checkbox"/> Your (Credit Suisse) charges for our account, foreign bank charges for beneficiary's account																
48: Period for Presentation	<input checked="" type="checkbox"/> Documents to be presented within <input checked="" type="radio"/> 21 days <input type="radio"/> Other: After the date of: <input checked="" type="radio"/> Transport document <input type="radio"/> Other:																
49: Confirmation Instructions	Correspondent bank <input type="checkbox"/> To add their confirmation <input type="checkbox"/> Not to add their confirmation																
Other Conditions / Remarks																	
72: Sender to Receiver Information	Documents to be sent to Credit Suisse as follows: <input type="checkbox"/> By courier service in <input type="radio"/> 1 lot <input type="radio"/> 2 lots <input checked="" type="checkbox"/> By registered mail in <input type="radio"/> 1 lot <input checked="" type="radio"/> 2 lots																

You are authorized to debit our account directly

Place and date: Zurich, 1. April 2008

Stamp and Signature of the Applicant



Page 1 / 2

4.1 Der Akkreditiveröffnungsauftrag

Um dem Importeur die Abfassung eines Akkreditivauftrags zu erleichtern, stellt die Credit Suisse ein spezielles **Auftragsformular** zur Verfügung (siehe Abb. 17a und 17b, «Auftrag zur Eröffnung eines Akkreditivs», auf Seiten 40 und 41).

Einige Punkte sind beim Abfassen eines Akkreditivauftrags besonders zu beachten:

① Akkreditivform

In den ERA ist bestimmt, dass jedes Akkreditiv, das diesen Richtlinien unterstellt ist, unwiderruflich ist (Art. 2, Definition «Akkreditiv»). Selbstverständlich ist es den Vertragsparteien (Akkreditivsteller und Begünstigter) überlassen, ein widerrufliches Akkreditiv zu vereinbaren. Allerdings müssen dann die beteiligten Parteien wie auch die eröffnende Bank genau beschreiben, unter welchen Bedingungen und bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerruf erfolgen könnte, dürfte und wirksam sein würde.

① We request you to issue on our behalf and for our account the following Irrevocable Documentary Credit as per the instructions given below. This credit is to be subject to the "Uniform Customs and Practice for Documentary Credits" published by the International Chamber of Commerce in force at the time of the issuance.

① 40A: Form of documentary credit Irrevocable Irrevocable and transferable Irrevocable Standby

② Übermittlungsart der Eröffnungsanzeige

Obschon heutzutage die Anzeigen über die Eröffnung eines Akkreditivs mehrheitlich per SWIFT erfolgen, bleiben die Möglichkeiten der Anzeige per Telex oder Post erhalten. Verzögerungen in der Übermittlung können der Akkreditivbank nicht angelastet werden, wenn sie ohne ihre Schuld eingetreten sind. Auch wenn die Geschäftstätigkeit infolge höherer Gewalt unterbrochen wird, trägt die Akkreditivbank keine Verantwortung (Art. 36 und 37 ERA).

③ Bankverbindung des Begünstigten

Die Angabe der Bankverbindung des Begünstigten ist nicht erforderlich. Schreibt der Akkreditivsteller keine Korrespondenzbank vor, wird die Bank das Akkreditiv direkt an den Begünstigten avisieren, oder es durch eine von der Credit Suisse gewählte Korrespondenzbank avisieren, ohne allerdings für deren Verhalten verantwortlich zu sein (Art. 37 ERA).

Correspondent Bank	Mitsuro Bank P.O. Box 1202 Osaka 532, Japan	③	SWIFT CODE:	②
--------------------	---	---	-------------	---

④ Begünstigter

Firma und Adresse des Begünstigten müssen genau angegeben werden.

59: Beneficiary	Nipponexport 20 Hakaracho 2-Chome Naniwa-Ko Osaka 530, Japan	④	Full Address
-----------------	---	---	--------------

⑤ Währung und Betrag

Geschäfte **in fremder Währung** sind für Käufer und Verkäufer mit einem **Währungsrisiko** behaftet, selbst wenn sie mit einem bestätigten Akkreditiv abgesichert werden. Will man dieses Risiko ausschalten, gibt es grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- Der **Begünstigte** verkauft den erwarteten Fremdwährungsbetrag auf Termin.
- Der **Akkreditivsteller** kauft den benötigten Fremdwährungsbetrag auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Akkreditivbenützung oder sofort.

Die im Devisengeschäft tätigen Banken können in den meisten Fällen eine vorteilhafte Lösung anbieten, auch wenn das genaue Datum der Zahlung nicht von vornherein feststeht.

Es kann ein **fester Totalbetrag** angegeben werden, ein **Maximalbetrag** oder ein **Richtbetrag**, der um einen gewissen Prozentsatz unter- bzw. überschritten werden darf. «Etwa» oder «ungefähr» bedeutet gemäss Art. 30a ERA, dass eine Abweichung von bis zu 10 % nach oben oder unten gestattet ist. Auch ohne den Zusatz des Wortes «etwa» sind unter gewissen Voraussetzungen bestimmte prozentuale Abweichungen vom Betrag des Akkreditivs möglich. Die ERA führen zwei bestimmte unterschiedliche Fälle auf, in denen eine Toleranz von minus 5 % erlaubt ist (ERA, Art. 30b und 30c). Der Akkreditivsteller kann aber auch eine andere im Vertrag festgelegte Toleranz vorschreiben.

32B: Currency and Amount	USD	30000.00	⑤
--------------------------	-----	----------	---

⑥ Gültigkeitsdauer des Akkreditivs, Verfalldatum

Das Verfalldatum ist der letzte Tag, an dem der Begünstigte das Akkreditiv benutzen, d.h. die Dokumente präsentieren kann. Jedes Akkreditiv muss ein Verfalldatum für die Einreichung der Dokumente aufweisen. Fällt ein solches Verfalldatum auf einen Nicht-Bankarbeitstag, dürfen die Dokumente am nächstfolgenden Bankarbeitstag noch präsentiert werden (Art. 29a ERA).

31D: Date of expiry	30-04-2008	⑥
31D: Place of expiry at	<input type="checkbox"/> Credit Suisse <input checked="" type="checkbox"/> Correspondent Bank <input type="checkbox"/> Any Bank (29 characters max.) <input type="checkbox"/> Any Bank in: (country or city)	

⑦ Dokumente

Der Akkreditivsteller sollte vom Exporteur nur solche Dokumente verlangen, die dieser ohne Schwierigkeiten beschaffen kann. Der Importeur kann sich weitgehend gegen die Lieferung minderwertiger Ware absichern, indem er beispielsweise die Vorlage von Analysen- oder Qualitätszertifikaten vorschreibt.

Der Auftraggeber muss genau angeben, gegen welche Dokumente Zahlung zu leisten ist. In den ERA sind Grundbestimmungen für folgende Dokumente vorhanden: Handelsrechnung (Art. 18), Transportdokumente (Art. 19–25) und das Versicherungsdokument (Art. 28). Für die in den ERA nicht detailliert geregelten Dokumente sollten der Aussteller, der Wortlaut oder die Inhaltsmerkmale im Akkreditiv festgelegt werden. Wenn diese näheren Beschreibungen fehlen, werden die Dokumente durch die Banken so angenommen, wie sie präsentiert werden (Art. 14f ERA). Der Auftraggeber soll keine Bedingungen ins Akkreditiv aufnehmen, ohne das Dokument zu bezeichnen, das den Erfüllungsnachweis erbringen soll. Fehlt die Angabe eines entsprechenden Dokuments, ignorieren Banken solche Bedingungen (Art. 14h ERA).

Die folgenden zwei Beispiele illustrieren die Bedeutung dieses letztgenannten Artikels.

Der Auftraggeber verlangt im Auftrag zur Eröffnung des Akkreditivs ein «Qualitätszertifikat» ohne weitere Angaben. Der Begünstigte reicht nun ein so bezeichnetes Dokument ein, das aussagt: «Ware zweiter Qualität». Obwohl dies ganz im Gegensatz zu dem stehen mag, was im Vertrag verlangt ist, muss das Dokument in dieser Form angenommen und bezahlt werden!

Der Auftraggeber stipuliert im Auftrag zur Eröffnung des Akkreditivs «Vessel's age not to exceed 15 years». Wird diese Bedingung ins Akkreditiv übernommen, ohne ein Dokument zu bezeichnen, das den Nachweis über das Alter des Schiffes

erbringen muss, kann diese Vorschrift ignoriert werden. Die Bedingung wird erst dann wirksam, wenn das Akkreditiv vorschreibt, dass das Konnossement oder ein separates Dokument, ausgestellt vom Kapitän, der Schifffahrtsgesellschaft oder deren Agenten, das Alter des Schiffs ausweisen muss.

In den Regeln wird festgelegt, dass ein Akkreditiv nicht durch eine auf den Akkreditivsteller gezogene Tratte benützbar gestellt werden soll; dadurch würde die Unwiderruflichkeit in Frage gestellt. Die Akkreditivbank könnte die Ausrede gebrauchen, der Wechsel sei vom Akkreditivsteller nicht akzeptiert worden. Die Formen der Art der Benützung sind in Art. 6 der ERA abschliessend aufgeführt. Selbstverständlich kann eine auf den Auftraggeber gezogene Tratte (Finanzierungsinstrument für die eröffnende Bank) verlangt werden; sie muss aber unter den einzureichenden Dokumenten aufgeführt sein.

⑧ Versicherungswert

Der Versicherungswert der Ware muss mindestens 110 % des CIF-Werts (Cost, Insurance, Freight: Kosten, Versicherung, Fracht) betragen (Art. 28f ERA). Die 10 % stellen meistens den «imaginären Gewinn» dar. Dies ist der Gewinn, den der Akkreditivsteller beim Weiterverkauf der Ware zu erzielen hofft. Selbstverständlich kann ein Auftraggeber einen anderen Wert im Auftrag aufführen (gemäss Kaufvertrag).

⑨ Warenpapiere

Warenpapiere wie Konnossemente und Lagerscheine werden meistens an Order ausgestellt. Damit können sie ohne grossen Aufwand mittels Indossament übertragen werden. Bei Namenpapieren wäre eine Zession erforderlich.

⑩ Meldeadresse

Die Meldeadresse («Notify...») wird bei bevorstehender Ankunft eines Schiffes im Bestimmungshafen avisiert, gegebenenfalls aber auch bei Havarien und ähnlichen Zwischenfällen.

46A: Documents Required		Original(s)	Copies	
⑦	<input checked="" type="checkbox"/> Commercial Invoice			
	<input checked="" type="checkbox"/> Packing List			
	<input type="checkbox"/> Certificate of Origin issued and/or visaed by ○ Chamber of Commerce ○ Beneficiary			
	Evidencing goods of _____ origin			
	<input type="checkbox"/> Certificate of Origin Form A (GSP) Evidencing goods of _____ origin			
	Covering Multimodal Transport	<input type="checkbox"/> Full set of ○ Multimodal transport document ○ (Other)		
	Covering Seafreight	<input checked="" type="checkbox"/> Full set of ● Marine Bill of Lading ○ (Other)		
		○ Made out to order and blank endorsed ⑨		
		● Made out to order of Elektro-Import AG		
		<input checked="" type="checkbox"/> Notify Expeditio AG, Frachtstrasse 100, 8000 Zurich ⑩		
	<input checked="" type="checkbox"/> Marked ○ Freight collect ● Freight prepaid			
	Issued by _____			
Covering Airfreight Covering Landfreight	<input type="checkbox"/> Airwaybill (Original for shipper)			
	<input type="checkbox"/> Forwarder's Certificate of Receipt (FCR)	<input type="checkbox"/> International Road Waybill (CMR)		
	<input type="checkbox"/> Duplicate Railwaybill	<input type="checkbox"/> Courier Receipt		
	Issued by _____			
	consigned to: _____			
⑧	<input type="checkbox"/> Notify _____			
	Marked ○ Freight collect ○ Freight prepaid			
	<input type="checkbox"/> Insurance cover taken care by the applicant			
	<input checked="" type="checkbox"/> Insurance policy or certificate covering 110 % of goods value and the following risks all risks incl. war, strike riot, and civil commotion			
Other documents:	<input type="checkbox"/>			
	<input type="checkbox"/>			

11 Verladedatum

Mit einem spätesten Verladedatum wird festgelegt, bis zu welchem Tag die Ware zu verladen ist. Das Verladedatum wird in Übereinstimmung mit den Artikeln der ERA für die verschiedenen Arten von Transportdokumenten definiert. Besondere Beachtung muss auch Art. 3, ERA «Auslegungen», geschenkt werden. Er enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von Ausdrücken, die dem Begriff «Verladedatum» und damit dem Verladedatum entsprechen. Das späteste **Verladedatum** soll im Übrigen so **auf das Verfalldatum abgestimmt** werden, dass genügend Zeit für die Vorlage der Dokumente bleibt. Die Postlaufzeiten zwischen Verladeort, Domizil des Verkäufers und jenem der Korrespondenzbank sowie mögliche Zeitverluste durch Formalitäten sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die beiden Termine sollten aber nicht mehr als 21 Tage auseinanderliegen. Fehlt im Akkreditiv eine Fristvorgabe, weisen Banken Dokumente zurück, die später als 21 Tage nach dem Verladedatum vorgelegt werden (Art. 14c ERA). Es ist zu beachten, dass diese Frist nur gilt, wenn ein Originaltransportdokument wie in den Art. 19–25 der ERA beschrieben, zusammen mit den übrigen vorgeschriebenen Dokumenten, eingereicht werden muss. Bei der Einreichung eines anderen Dokuments wie z. B. einer Spediteurempfangs- oder -versandbescheinigung, eines Lager Scheins etc. sollte die Frist für die Einreichung in der Form einer gewissen Anzahl Tage nach Ausstellungsdatum des Dokuments bezeichnet werden.

44C: Latest Date of Shipment

30-04-2008 **11****12** Lieferklauseln

Im Akkreditiv sollte immer angegeben sein, wie sich die Preise verstehen:

Warenwert, Verpackungskosten usw.

+ Transport zum Abgangshafen

+ Verlad an Bord

= FOB (Free on Board)

+ Fracht bis zum Bestimmungshafen

= CFR (Cost and Freight)

+ Versicherung bis zum Bestimmungshafen

= CIF (Cost, Insurance, Freight)

Einzelheiten zu diesen Begriffen sind in den «Incoterms» (Publication Nr. 560 der Internationalen Handelskammer) zu finden.

12 Trade terms and place

<input type="checkbox"/> EXW (ex works)	<input type="checkbox"/> CFR (Cost and Freight)	<input type="checkbox"/> CIP (Carriage and Insurance paid to)
<input type="checkbox"/> FCA (Free Carrier)	<input checked="" type="checkbox"/> CIF (Cost Insurance and Freight)	
<input type="checkbox"/> FOB (Free on Board)	<input type="checkbox"/> CPT (Carriage paid to)	<input type="checkbox"/> Other

At _____ as per ICC-Incoterms 2000

13 Warenbezeichnung

Gestützt auf Art. 4b ERA müssen Banken dem Versuch, viele Details wie Kopien von Verträgen oder Proformarechnungen beizufügen, entgegenzutreten, um Irrtümern und Missverständnissen vorzubeugen. Die Abwicklung des Akkreditivs soll nicht durch umfangreiche Kontrollarbeiten unnötig verzögert und erschwert werden. Auf jeden Fall ist eine kurze Warenbezeichnung erforderlich. Diese muss vollständig und genau sein, d. h. die wesentlichen Merkmale, nicht aber technische Einzelheiten, aufführen. In der Regel werden auch Menge und Preis angegeben. Ist die genaue Warenmenge bei der Akkreditivöffnung noch nicht bekannt, ermöglicht der Zusatz «etwa» oder «ungefähr» eine Abweichung von 10 % (Art. 30a ERA). Ohne diesen Zusatz ist in gewissen Fällen eine Abweichung von 5 % zulässig (Art. 30b ERA). Ist der Akkreditivbetrag mit «etwa» oder «ungefähr» angegeben, sollte in der Regel auch die Mengenangabe in dieser Form erfolgen.

ten, aufführen. In der Regel werden auch Menge und Preis angegeben. Ist die genaue Warenmenge bei der Akkreditivöffnung noch nicht bekannt, ermöglicht der Zusatz «etwa» oder «ungefähr» eine Abweichung von 10 % (Art. 30a ERA). Ohne diesen Zusatz ist in gewissen Fällen eine Abweichung von 5 % zulässig (Art. 30b ERA). Ist der Akkreditivbetrag mit «etwa» oder «ungefähr» angegeben, sollte in der Regel auch die Mengenangabe in dieser Form erfolgen.

45A: Description of Goods and/or Services (only a brief description)	120 Television Sets "Brilliant Colours 2000" at USD 250 each. 13 <input type="checkbox"/> Tolerance in quantity of + % / - % is allowed
---	---

14 Teillieferungen / Umladungen

Sollen Teillieferungen (Art. 31a ERA) ausgeschlossen sein, muss dies im Akkreditiv ausdrücklich erwähnt werden. Das Verbot von Teillieferungen schliesst bei übertragbaren Akkreditiven auch die teilweise Übertragung an mehrere Zweitbegünstigte aus.

Ist die Beförderung der Waren durch Luftfracht, Schienen- oder Strassentransport vorgesehen, nehmen Banken ein Transportdokument an, das Umladung vorsieht, selbst wenn das Akkreditiv Umladung nicht gestattet (Art. 24e ii ERA)*. Im Auftrag und im Akkreditiv muss der entsprechende Artikel jeweils ausdrücklich ausgeschlossen sein, falls Umladung keinesfalls gestattet werden soll. Die einfache Vorschrift «Umladung ist nicht erlaubt» genügt nicht!

43P: Partial shipments	14	<input type="checkbox"/> Allowed <input type="checkbox"/> other (specify): _____	<input checked="" type="checkbox"/> Not allowed	<input type="checkbox"/> In lots allowed
43T: Transhipment	14	<input type="checkbox"/> Allowed <input type="checkbox"/> Not allowed		

15 Weitere Instruktionen / zu belastendes Konto

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der Auftraggeber angeben, welche Konti für Akkreditivbetrag, Kommissionen und Spesen zu belasten sind. Dies ist z. B. besonders wichtig, wenn Devisenterminkontrakte abgeschlossen wurden, um das Währungsrisiko auszuschliessen.

71B: Charges	15	<input type="checkbox"/> All commissions and charges for our account <input type="checkbox"/> All commissions and charges for Beneficiary's account <input checked="" type="checkbox"/> Your (Credit Suisse) charges for our account, foreign bank charges for beneficiary's account
--------------	----	--

16 Unterschrift

Mit der Unterschrift des Auftraggebers ist der Auftrag rechtsgültig erteilt.

Place and date: Zurich, 1. April 2008	Stamp and Signature of the Applicant H. Zaugg	16 P. Kuster Page 2 / 2
---------------------------------------	--	-------------------------------

* Gilt auch für das multimodale Transportdokument (Art. 19c ii ERA)

CHECKLISTE

für den Käufer zur Akkreditiveröffnung

- Gibt der Auftrag zur Eröffnung des Akkreditivs an, ob es von einer Korrespondenzbank nur avisiert oder bestätigt werden muss?
- Ist die Akkreditivart bestimmt, z. B. die Übertragbarkeit als zulässig erklärt, falls erforderlich?
- Kann die Bankverbindung des Begünstigten angegeben werden?
- Ist ein allfälliges Währungsrisiko abzusichern?
- Ist im Akkreditiv ein fester Totalbetrag, ein Maximalbetrag oder ein Betrag mit einer gewissen Toleranz anzugeben (Art. 30 ERA)?
- Ist ein Verfalldatum bestimmt (Art. 6 ERA)?
- Ist der Ort für die Dokumentenvorlage bestimmt (Art. 6 ERA)?
- Können alle geforderten Dokumente vom Exporteur ohne Schwierigkeiten beigebracht werden?
- Soll allenfalls ein Qualitäts- oder Analysenzertifikat verlangt werden?
- Sind bei einem Akzept-Akkreditiv eine Zeit-Tratte und eine Klausel (z. B. «Wechsel 60 Tage nach Sicht auf Mitsuro Bank, Osaka») vorgeschrieben?
- Besteht der Wunsch, dass durch die Transportversicherung spezielle Risiken gedeckt werden sollen, und sind diese im Auftrag vermerkt (Art. 28g–i ERA)?
- Ist die Angabe einer Meldeadresse notwendig?
- Ist das späteste Verladdatum auf das Verfalldatum abgestimmt (Art. 14c ERA)?
- Ist durch die Lieferklausel (z. B. FOB, CFR oder CIF) bestimmt, wie der Preis zu verstehen ist?
- Ist die Warenbezeichnung kurz gehalten, aber dennoch vollständig und genau?
- Ist bezüglich der Warenmenge ein allfällig erforderlicher Spielraum zu berücksichtigen (Art. 30 ERA)?
- Müssen Teillieferungen (Art. 31 ERA) und /oder Umladungen untersagt werden?
- Ist das zu belastende Konto angegeben?
- Ist der Eröffnungsauftrag rechtsgültig unterzeichnet?

4.2 Die Mitteilung über die Akkreditiveröffnung

Wenn die erforderliche Deckung oder Kreditlimite vorhanden ist und der Eröffnungsauftrag keine Unklarheiten (mehr) enthält, kann das Akkreditiv eröffnet werden. Die Akkreditivbank benachrichtigt in den meisten Fällen eine Korrespondenzbank im Land, wenn möglich am Domizil des Begünstigten. Nur ausnahmsweise geht die Mitteilung direkt an den Begünstigten. Der Käufer erhält eine Ausführungsanzeige als Bestätigung.

4.3 Der Avis oder die Bestätigung an den Begünstigten

Ist die Korrespondenzbank im Land des Begünstigten lediglich mit der **Avisierung** des Akkreditivs beauftragt, leitet sie den vorgeschriebenen Wortlaut ohne Verbindlichkeit für sie an den Begünstigten weiter. Dabei hat sie mit angemessener Sorgfalt die augenscheinliche Echtheit des zu avisierenden Akkreditivs zu überprüfen (Art. 9b ERA). Mit der Anzeige gibt sie zu erkennen, dass sie die ihr zugegangenen Bedingungen vollständig und genau an den Begünstigten weiterleitet.

Oft kommt es vor, dass die eröffnende Bank keine direkte Beziehung zur Bank des Begünstigten hat. Sie wird dann das Akkreditiv an ihre Korrespondenzbank im Land des Begünstigten (oder einem Drittland) leiten mit dem Auftrag, dieses durch die Bank des Begünstigten avisieren zu lassen. Diese letztere Bank, die sogenannte «zweite avisierende Bank», und deren Funktion sind erstmals in den Regeln der ERA 600 festgehalten und auch deren Verantwortung beschrieben worden (Art. 9c ERA).

Auf Ersuchen oder Ermächtigung der Akkreditivbank kann die Korrespondenzbank einem unwiderruflichen Akkreditiv ihre eigene **Bestätigung** beifügen. Sie wird aber ein solches Versprechen nur abgeben, sofern die Prüfung des Akkreditivs ein positives Ergebnis ergibt und sie volles Vertrauen in die eröffnende Bank haben kann, denn mit der Bestätigung geht die Korrespondenzbank neben der eröffnenden Bank eine selbstständige Verpflichtung ein (Art. 2, Definition «Bestätigung», und Art. 8 ERA).

Die Korrespondenzbank ist nicht zur Bestätigung verpflichtet. Lehnt sie die Bestätigung ab, hat sie die eröffnende Bank sofort entsprechend zu informieren und kann das Akkreditiv unbestätigt dem Begünstigten zu avisieren (Art. 8d ERA).

Sobald der Exporteur den Akkreditivavis bzw. die Akkreditivbestätigung erhalten hat, prüft er, ob die Akkreditivbedingungen mit dem Vertrag übereinstimmen und ob er alle Bedingungen einhalten kann. Sollte dies nicht der Fall sein, muss er **sofort** Änderungen beim Käufer verlangen.

Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

- Sind die Namen und Adressen sowohl des Auftraggebers als auch des Begünstigten korrekt angegeben?
- Ist das Akkreditiv den ERA unterstellt (Art. 1 ERA)?
- Ist das Akkreditiv in der vereinbarten Form (unwiderruflich unbestätigt oder bestätigt) und Benützungart (Sicht, hinausgeschobene Zahlung, Akzept etc.) ausgestellt worden?
- An welchem Ort müssen die Dokumente vorgelegt werden?
- Bei welcher Bank ist das Akkreditiv durch Sichtzahlung, hinausgeschobene Zahlung, Akzeptleistung oder Negozierung benutzbar?
- Entspricht das Akkreditiv den vertraglichen Vereinbarungen bezüglich folgender Punkte:
 - Betrag (Übereinstimmung mit dem Verkaufspreis der zu liefernden Ware) und Zahlungsbedingungen,
 - Warenbezeichnung und Ursprung der Ware,
 - Lieferkonditionen (d. h. Frachtkosten, Versicherung usw.),
 - Gültigkeitsdauer und Verladefrist?
- Kann die Versicherung die evtl. verlangte Deckung erbringen?
- Können alle Dokumente in der vorgeschriebenen Form und Anzahl termingerecht und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der ERA, des Akkreditivs und dem Standard internationaler Bankpraxis beschafft werden?
- Ist der Versand auf dem vorgeschriebenen Weg termingerecht und in der vereinbarten Transportart möglich?
- Sind Teillieferungen, Umladungen oder «On Deck»-Verladungen – falls erforderlich und vereinbart – möglich?
- Ist bei einem Dienstleistungsgeschäft die Zahlung auch dann gewährleistet, wenn der Käufer z. B. willkürlich die Unterschrift auf einem Arbeitsfortschrittsausweis hinauszögern oder verweigern sollte?

Der Begünstigte muss das Akkreditiv nicht ausdrücklich annehmen. Es gilt als von ihm akzeptiert, wenn er die erforderlichen Dokumente fristgerecht bei der Korrespondenzbank oder der Akkreditivbank einreicht.

Wenn der Begünstigte im Akkreditiv **Unstimmigkeiten** feststellt, muss er die Mängel **unverzüglich direkt beim Käufer** rügen und ihn auffordern, die entsprechenden Korrekturen **«Änderungen»**, («amendments») durch die eröffnende Bank vornehmen zu lassen. Die Akkreditivbank ist ab dem Zeitpunkt der Erstellung einer Änderung unwiderruflich gebunden. Erstreckt die Korrespondenzbank ihre Bestätigung auf die Änderung, so ist sie vom Zeitpunkt der Anzeige an ebenfalls unwiderruflich gebunden. Der Begünstigte sollte eine Annahme oder Zurückweisung von Änderungen mitteilen. Unterlässt er eine Mitteilung und reicht er Dokumente in Übereinstimmung mit den ursprünglichen Bedingungen des Akkreditivs ein, wird dies als gültige Ablehnung der Änderung(en) interpretiert.

Viele Umtriebe und Verzögerungen lassen sich vermeiden, wenn die Akkreditivbestimmungen nur das wirklich Notwendige umfassen. Eine unnötig ausführliche Beschreibung der Ware gibt dem Importeur nicht etwa eine zusätzliche Sicherheit, sondern vermehrt nur die zu überprüfenden Angaben und folglich auch die Fehlerquellen.

Der Exporteur hat die Möglichkeit, das Akkreditiv nicht zu benutzen und verfallen zu lassen. Er braucht den Importeur oder die beteiligten Banken darüber nicht zu unterrichten. Das Akkreditiv erlischt, wenn der Begünstigte bis zum Verfall keine Dokumente eingereicht hat.

In den folgenden drei Beispielen (Abb. 18, 19 und 20) sind die Textstellen, welche die Rolle der Bank und die Akkreditivform betreffen, besonders hervorgehoben. Bekanntlich bestimmt die Akkreditivform weitgehend den Grad der Sicherheit für den Begünstigten.

Eröffnung eines unwiderruflichen, zu bestätigenden Akkreditivs (Abb. 18)

< MT700 – ISSUE OF A DOCUMENTARY CREDIT >
 CREDIT SUISSE, ZURICH
 700 3 April 2008
 MITSURO BANK, OSAKA, JAPAN

:27:	Sequence of Total	1/1
:40A:	Form of Documentary Credit	IRREVOCABLE
:20:	Documentary Credit Number	SGAT 112-137312
:31C:	Date of Issue	03-APR-08
:40E:	Applicable Rules	UCP LATEST VERSION
:31D:	Date and Place of Expiry	21-MAY-08 IN JAPAN
:50:	Applicant	ELEKTRO-IMPORT AG VOLTASTRASSE 10; 8000 ZURICH, SWITZERLAND
:59:	Beneficiary	NIPPONEXPORT; 20 HAKARUCHO 2-CHOME; NANIWA-KU; OSAKA 530, JAPAN
:32B:	Currency Code, Amount	USD 30,000.–
:41A:	Available with... By...	MITSURO BANK, OSAKA; BY PAYMENT
:43P:	Partial Shipments	ALLOWED
:43T:	Transshipment	ALLOWED
:44E:	Port of Loading/ Airport of Departure	KOBE
:44F:	Port of Discharge/ Airport of Destination	HAMBURG
:44C:	Latest Date of Shipment	30-APR-08
:45A:	Description of Goods and/ or Services	120 TELEVISION SETS 'BRILLIANT COLOURS 2000' AT USD 250.– EACH, CIF HAMBURG
:46A:	Documents Required	SIGNED COMMERCIAL INVOICE, 5-FOLD FULL SET 'CLEAN ON BOARD' OCEAN BILL OF LADING, MADE OUT TO ORDER OF ELEKTRO-IMPORT AG, ZURICH, MARKED 'FREIGHT PREPAID', NOTIFY EXPEDITIO AG, FRACHTSTRASSE 100, 8000 ZURICH INSURANCE POLICY OR CERTIFICATE COVERING 110PCT OF CIF INVOICE VALUE, COVERING 'ALL RISKS', INCL. RISKS OF WAR, STRIKES, RIOTS AND CIVIL COMMOTIONS. PACKING-LIST, 2-FOLD
:71B:	Charges	ALL BANK CHARGES AND COMMISSIONS OUTSIDE SWITZERLAND ARE FOR THE ACCOUNT OF BENEFICIARY.
:48:	Period for Presentation	LATEST 21 DAYS AFTER DATE OF SHIPMENT BUT WITHIN THE VALIDITY OF THE CREDIT
:49:	Confirmation Instructions	CONFIRM
:78:	Instructions to Paying Bank	UPON RECEIPT OF YOUR SWIFT CONFIRMING THAT YOU HAVE TAKEN UP DOCUMENTS IN CONFORMITY WITH THE TERMS OF THE CREDIT, WE SHALL REMIT COVER IN ACCORDANCE WITH YOUR INSTRUCTIONS.

Bestätigung eines unwiderruflichen Akkreditivs (Abb. 20)

(= unwiderrufliches bestätigtes Akkreditiv)

		CREDIT SUISSE Trade Finance Service Center	
	Postfach 100 CH-8070 Zurich	Telefon +41 (0)44 333 11 11 Telefax +41 (0)44 332 29 40 Telex 812412 CS CH SWIFT CRESCHZZ80A	
Trade Finance Service Center Hans Muster		Einschreiben (R)	
		Instrumenten AG Wattstrasse 50 8000 Zürich	
+ 41 44 332 89 19		14. April 2008	
Unsere Referenz:	SGAT 112-137542		
Sehr geehrte Damen und Herren			
Wir sind von der unten aufgeführten Bank beauftragt worden, Sie über die Eröffnung eines Akkreditives zu Ihren Gunsten zu notifizieren. Den Text und die Bedingungen finden Sie als Beilage zu diesem Brief. Bitte beachten Sie die Bedingungen dieses Akkreditives. Sollte eine der Bedingungen nicht akzeptabel sein, so bitten wir Sie, vom Auftraggeber eine Abänderung zu verlangen.			
Akkreditivbank:	Commercial Bank PO Box 1001 HK-Hong Kong		
Referenznummer:	C-123-45		
Auftraggeber:	Chai Chung Electronics Ltd. Hong Kong		
Betrag:	USD 45,000.–		
Gültigkeit:	31. Mai 2008 bei uns		
Kommissionen und Spesen: Unsere Kommissionen und Spesen gehen zu Ihren Lasten.			
Wir fügen diesem Akkreditiv unsere Bestätigung bei.			
Für dieses Dokumentenakkreditiv gelten die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive der Internationalen Handelskammer in Paris, Frankreich, die am Tage der Eröffnung in Kraft sind. Für den Bankrembours gelten die Einheitlichen Richtlinien für Bankrembourse unter einem Dokumentenakkreditiv der Internationalen Handelskammer in Paris, Frankreich, die am Tage der Eröffnung in Kraft sind.			
Freundliche Grüsse			
CREDIT SUISSE			

5. Die Akkreditivbenützung

5.1 Grundsätzliches

Der Exporteur hat die Ware fristgerecht versandt bzw. die Dienstleistung erbracht. Die gemäss Akkreditiv erforderlichen Dokumente liegen bereit.

Bevor der Exporteur die Dokumente der Bank einreicht, muss er sich unbedingt vergewissern, dass sie in allen Punkten akkreditivkonform sind. Es müssen alle vorgeschriebenen Dokumente vorhanden sein (**Vollständigkeit**), sie dürfen weder gegen die Akkreditivvorschriften, die ERA, noch gegen den Standard internationaler Bankpraxis verstossen (**Richtigkeit**), noch sich untereinander widersprechen (**Widerspruchsfreiheit**, Art. 14d ERA). Denn die Bank hält sich beim Entscheid über Aufnahme und Nichtaufnahme der Dokumente strikt an die Grundsätze der **Dokumenten- und der Fristenstrenge**.

a) Der Grundsatz der Dokumentenstrenge

Der Grundsatz der Dokumentenstrenge besagt, dass die Bank die Übereinstimmung der vorgelegten Dokumente mit dem Wortlaut der Akkreditivbedingungen genau zu prüfen hat und nur gegen solche Dokumente Zahlung leisten darf, die sich als akkreditivkonform erwiesen haben, und zwar hinsichtlich der Bestimmungen des Akkreditivs, derjenigen der ERA und des Standards internationaler Bankpraxis.

In dieser Hinsicht ist ein Hinweis notwendig auf die Publikation Nr. 681 der Internationalen Handelskammer für Banken und alle Parteien, die Dokumente auszustellen haben, die unter Akkreditiven Verwendung finden. Sie stellen einen Fundus von in kurzer Form gerafften Entscheiden und Stellungnahmen dar, was sich in der Praxis als akkreditivkonforme Ausstellung darstellt. Sie sind so gestaltet, dass sie nur Punkte festhalten, die in der Vergangenheit zu Diskussionen führten. Alle Möglichkeiten können in keinem Werk Platz finden. Deshalb wurde im Art. 14d der ERA 600 nur Bezug auf den Standard internationaler Bankpraxis genommen und nicht auf die entsprechende Publikation oder deren Publikationsnummer.

In einem englischen Gerichtsentscheid ist hierzu treffend festgehalten: «Im Dokumentengeschäft ist kein Raum für Dokumente, die beinahe dieselben sind oder die es ebenso gut tun.» (Zahn, Ehrlich, Neumann, Zahlung und Zahlungssicherung im Aussenhandel, 7. Auflage, Berlin/New York 2001, Seite 139.)

Selbst wenn das Grundgeschäft vertragsgemäss erfüllt wurde, darf die Bank nur absolut akkreditivkonforme Dokumente aufnehmen. Der Entscheid wird dabei allein aufgrund der Dokumente getroffen (Art. 14a ERA), was dem Grundsatz der Unabhängigkeit des Akkreditivs vom Grundgeschäft entspricht (Art. 4 ERA).

b) Der Grundsatz der Fristenstrenge

Der Grundsatz der Fristenstrenge verlangt, dass das im Akkreditiv genannte Verfalldatum und die spätesten Verladedaten strikte eingehalten werden. Zu spät vorgewiesene Dokumente darf die Bank nicht honorieren.

Fehlt die Angabe des spätesten Verladedatums im Akkreditiv, fällt es mit dem Akkreditivverfall zusammen. Die Frist zwischen dem im Transportdokument angegebenen Verladedatum und der Einreichung der Dokumente bei der Bank darf höchstens 21 Tage betragen, sofern die Bestimmungen im Akkreditiv keinen kürzeren oder längeren Zeitraum vorsehen.

Fällt das Verfalldatum des Akkreditivs auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so wird die Einreichungsfrist für die Dokumente auf den nächstfolgenden Arbeitstag verlängert. Die Banken weisen jedoch Transportdokumente zurück, die ein späteres Verladedatum als das im Akkreditiv festgesetzte Verfalldatum tragen. Ein im Akkreditiv festgelegtes spätestes Verladedatum wird von einem solchen Aufschub nicht berührt, und die Frist von 21 Tagen bei Akkreditiven ohne spätestes Verladedatum wird nicht verlängert (Art. 29c ERA).

Speziell in Bezug auf die Fristen, die unter einem Akkreditiv einzuhalten sind, gibt es formelhafte Wendungen mit einem genau definierten Inhalt. So umfasst z. B. der Begriff «Versand Mitte Januar» den Zeitraum vom 11. bis einschliesslich 20. Januar; ein Versand am 21. Januar wäre also nicht mehr fristgerecht (Art. 3, ERA «Auslegungen», sowie BE 87 II 234 ff. [1961]).

5.2 Dokumente

a) Übersicht

Bei der Prüfung der einzureichenden Dokumente durch den Begünstigten sind zuerst folgende Punkte abzuklären:

- Ist das Akkreditiv noch gültig und das späteste Verladedatum eingehalten worden (falls ein solches festgelegt wurde)?
- Sind sämtliche vorgeschriebenen Dokumente in der verlangten Anzahl vorhanden?
- Sind die Verpackungsmarkierungen, die Anzahl Colis (Verpackungseinheiten) und die Gewichtsangaben in allen Dokumenten identisch?

Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, betrachtet die Bank Dokumente als Originale, die

- durch reprografische Systeme,
- durch automatisierte oder computerisierte Systeme oder als deren Produkt,
- als Durchschläge

erstellt sind oder zu sein scheinen, wenn sie als Originale gekennzeichnet sind, immer vorausgesetzt, dass diese Dokumente gemäss den Vorschriften von Art. 17b ERA authentisiert zu sein scheinen.

Die Dokumente, die bei internationalen Warengeschäften häufig verwendet werden, lassen sich wie folgt einteilen:

- **Dokumente mit Wertpapiercharakter**
z. B. Wechsel, Konnossement, Lagerschein (Warrant)
- **Beweis- und Begleitpapiere**
z. B. Handelsrechnung, Luft- oder Bahnfrachtbrief, Versicherungspapier, Packliste, Ursprungszeugnis, Lagerhausempfangsschein, Spediteurbescheinigung, Arbeitsfortschrittsausweis

In den **ERA** sind die Dokumente wie folgt geregelt:

- **detailliert geregelte Dokumente**
 - Handelsrechnung: Art. 18 ERA
 - Transportdokumente (d. h. Dokumente, welche die Verladung an Bord oder Versendung oder Übernahme ausweisen): Art. 19–25 ERA
 - Versicherungsdokumente: Art. 28 ERA
- **andere Dokumente**
(d. h. weder Transport- oder Versicherungsdokumente noch Handelsrechnungen): Art. 14f ERA

Im Folgenden werden die wichtigsten Dokumente näher beschrieben. Die jeweils angefügte Checkliste ist als Hilfe für Praktiker gedacht. Sie fasst die Punkte zusammen, die bei der Überprüfung der Dokumente besonders zu beachten sind.

b) Dokumente mit Wertpapiercharakter

aa) Grundsätzliches

Als **Wertpapier** gilt nach Art. 965 OR jede Urkunde, mit der ein Recht derart verknüpft ist, dass es ohne sie weder geltend gemacht noch auf andere übertragen werden kann. **Transportdokumente mit Wertpapiercharakter** wie das Konnossement oder der Lagerschein **verkörpern** also die **Ware**.

Die Wertpapiere werden in drei Gruppen gegliedert:

■ **Orderpapiere**

Der in der Order Genannte hat Anspruch auf die Leistung; er kann seinen Anspruch aber ohne grosse Umstände mit einem **Indossament** übertragen.

Das Indossament ist ein schriftlicher Übertragungsvermerk auf der Rückseite (in dosso) des zu übertragenden Orderpapiers. Es bestehen keine Formerfordernisse für das Indossament; die blossе Unterschrift des abtretenden Gläubigers genügt.

Die Einredemöglichkeiten des Schuldners bei einem Orderpapier sind beschränkt. Er kann nur Einreden oder Einwendungen geltend machen, die gegen die Gültigkeit der Urkunde gerichtet sind (z. B. Handlungsunfähigkeit des Ausstellers) oder die aus der Urkunde selbst hervorgehen (z. B. Verjährung) sowie solche, die ihm persönlich gegen den jeweiligen Gläubiger zustehen (Art. 1146 OR; für den Wechsel Art. 1007 OR).

Man unterscheidet zwischen gesetzlichen Orderpapieren (z. B. Wechsel) und Papieren, die an Order gestellt werden können (z. B. Konnossement, Lagerschein).

■ **Inhaberpapiere**

Wer das Papier besitzt, kann die darin verbrieftе Leistung beanspruchen. Die Übertragung erfolgt durch blossе **Übergabe** der Urkunde.

Beim Inhaberpapier stehen dem Schuldner die gleichen Einreden zu wie beim Orderpapier.

■ **Namenpapiere**

Der Anspruch kommt nur dem in der Urkunde Genannten zu. Eine Übertragung muss durch **Zession** erfolgen.

Die Zession ist ein schriftlicher Abtretungsvertrag, der entweder auf dem Wertpapier selbst oder auf einem separaten Blatt erfolgen muss.

Bei einem Namenpapier stehen dem Schuldner allen Berechtigten gegenüber diejenigen Einreden zu, die ihm schon gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger möglich waren (Art. 169 OR). Dazu kommen unter Umständen Einreden aus dem Verhältnis zum neuen Gläubiger (dem Zessionar) selbst. Als Prinzip gilt, dass die Stellung des Schuldners gegenüber dem neuen Gläubiger nicht schlechter sein darf als gegenüber dem alten.

bb) Der Wechsel (Tratte)

Im schweizerischen Recht ist ein Wechsel eine **«unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen»** (Art. 991 OR). Diese Anweisung kann sich im Sinne eines Zahlungsverprechens an den Aussteller selbst richten (Eigenwechsel) oder an einen Schuldner (gezogener Wechsel / Tratte). Im Akkreditivgeschäft wird der Wechsel meistens auf eine Bank gezogen.

In erster Linie dient der Wechsel heute dazu, kurzfristige Kredite abzusichern (z. B. Lieferantenkredite). Er verbrieft eine **unbedingte und abstrakte Zahlungsverpflichtung**. Dies bedeutet, dass die Verbindlichkeit von dem ihr zugrunde liegenden Geschäft (Akkreditiv, Kaufvertrag usw.) losgelöst ist. Der Bezogene kann daher einem gutgläubigen Wechselinhaber keine Einwendungen entgegenhalten, die sich auf das Grundgeschäft beziehen (materielle Wechselstrenge). Ausserdem ist bei Nichtzahlung eines Wechsels in den meisten Ländern ein beschleunigtes Betreibungsverfahren möglich (formelle Wechselstrenge). Als gesetzliches Orderpapier ist der Wechsel durch Indossament übertragbar.

CHECKLISTE Wechsel

- ① ■ Stimmt der Wechselbetrag mit den Akkreditivvorschriften überein?
Er darf auf keinen Fall den Fakturabetrag überschreiten, es sei denn, dies sei im Akkreditiv ausdrücklich erlaubt (z. B. zusätzlich zu zahlende Zinskosten).
■ Stimmen die Betragsangaben in Wort und Zahl miteinander überein?
- ② ■ Stimmt der Sicht- bzw. Zeit-Tratten-Vermerk mit dem Akkreditiv überein?
■ Ist der Wechsel richtig datiert?
- ③ ■ Ist der Wechsel wie vorgeschrieben auf den Käufer oder die (richtige) Bank gezogen?
- ④ ■ Ist der Wechsel ordnungsgemäss unterzeichnet?
- ⑤ ■ Ist das Indossament – sofern erforderlich – auf der Rückseite des Wechsels angebracht?
Der Wechsel ist dann zu indossieren, wenn er an die Order des Begünstigten ausgestellt ist.

(Siehe Abb. 21, «Wechsel», auf der gegenüberliegenden Seite)

cc) Das Konnossement

Beim Konnossement – dem wichtigsten Dokument im Übersee-geschäft – handelt es sich um einen **Verschiffungsnachweis**, den der Frachtführer (Carrier) oder ein von ihm Bevollmächtigter für die zur Verschiffung übernommene Warensendung ausstellt. In diesem Dokument sind ausserdem die massgeblichen **Bedingungen für den Warentransport** angegeben.

Das Konnossement ist – wie bereits gesagt – ein Wertpapier; es **verkörpert die verschifftete Ware**. Nur wer das Konnossement besitzt, kann über die Ware verfügen. Es wird meistens als Orderpapier ausgestellt, kann also mittels Indossament übertragen werden.

In der Regel wird das Konnossement in mehreren Exemplaren (Originale und Kopien) ausgestellt. Alle Originale zusammen werden als «voller Satz» bezeichnet. Sobald eines davon zur Auslösung der Ware vorgewiesen wird, verlieren die übrigen ihre Gültigkeit. Deshalb verlangt die Bank vom Begünstigten, dass er den vollen Konnossementsatz einreicht, sofern das Akkreditiv keine abweichende Bestimmung enthält.

Im Wesentlichen unterscheidet man drei Arten von Konnossementen:

- **Das Bordkonnossement**
(On Board Bill of Lading / Shipped Bill of Lading) wird ausgestellt, nachdem die Ware auf das Schiff verladen worden ist. Es bietet dem Importeur und den beteiligten Banken die grösste Sicherheit. Aus dem Dokument geht ja hervor, wann und mit welchem Schiff die Ware versandt worden ist.
- **Das Übernahmekonnossement**
(Received for Shipment Bill of Lading) bestätigt lediglich, dass der Frachtführer die zur Verschiffung bestimmte Ware erhalten hat.
- **Das Durchkonnossement**
(Through Bill of Lading) deckt den ganzen Weg einer Ware, egal ob sie von einem Schiff auf ein anderes umgeladen oder mit verschiedenen Transportmitteln befördert wird (z. B. Schiff, Eisenbahn, Lastwagen).

Wechsel (Abb. 21)

Accepted:	Place and date of issue:		currency and amount:	
	8000 Zurich	March 20th, 2008	USD	45,000.- ①
	At ② 90 days sight		pay against this <input type="checkbox"/> Sole <input type="checkbox"/> Bill of Exchange	
	to the order of: ourselves			
	the amount of: US-Dollars fortyfivethousand-----			
	Drawee:		Meier + Co., Zurich	
	The New York City Bank		 ④ stamp and signature of the drawer	
	New York, NY 10016, USA ③			
Drawn under Letter of Credit no. 0494-56794		issued on 1.2.2008		
by The New York City Bank, New York				

Accepted:	Place and date of issue:		⑤ Pay to the order of Credit Suisse Meier + Co., Zurich 
	8000 Zurich	March 20th, 2008	
	At 90 days sight		
	to the order of: ourselves		
	the amount of: US-Dollars fortyfivethousand-----		
	Drawee:		
	The New York City Bank		
	New York, NY 10016, USA		
Drawn under Letter of Credit no. 0494-56794			
by The New York City Bank, New York			

CHECKLISTE Konnossement

- ① ■ Bezeichnet das Konnossement den Namen des Frachtführers (Carrier) und ist es vom Frachtführer oder von einem namentlich genannten Agenten für den Frachtführer oder vom Kapitän (Master) oder von einem namentlich genannten Agenten für den Kapitän unterzeichnet oder authentisiert (Art. 20a i ERA)?
- ② ■ Entspricht die Adressierung des Konnossements den Akkreditivbestimmungen (z. B. an Order, an eine bestimmte Orderadresse oder direkt an eine Adresse ohne Ordervermerk)?
 - Ist das Konnossement – sofern erforderlich – ordnungsgemäss indossiert?
- ③ ■ Stimmt die «Notify»-Adresse genau mit den Akkreditivvorschriften überein (Art. 14j ERA)?
- ④ ■ Werden «On Board»- oder «Shipped»-Konnossemente eingereicht?

Wenn ja, kann es sich um Formulare mit dem entsprechenden Vordruck handeln oder um solche, auf denen der «On Board»-Vermerk nachträglich vom Frachtführer oder seinem Agenten angebracht wurde (Art. 20a ii und iii ERA).

Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang Art. 20a iii. Der «On Board»-Vermerk muss sich auf den im Akkreditiv genannten Abgangshafen und das entsprechende Schiff beziehen, und das Dokument muss als Bestimmungshafen den im Akkreditiv genannten ausweisen.

 - Trägt das Konnossement einen «On Deck»-Vermerk?

Die Ware ist in diesem Fall an Deck verladen worden, was ohne entsprechende Klausel im Akkreditiv nicht zulässig ist (Art. 26 ERA).
 - Ist das Konnossement mit «Charter Party» überschrieben?

Ein «Charter Party»-Konnossement müsste im Akkreditiv ausdrücklich gestattet sein (Art. 20a vi ERA), da es nicht einen Frachtvertrag über eine bestimmte Ware darstellt, sondern eine Art Mietvertrag für den benützten Frachtraum (Chartervertrag). Siehe Checkliste und Abbildung des Charter-Party-Konnossements auf Seiten 58 und 59.
- ⑤ ■ Stimmen Abgangs- und Ankunftshafen mit den Akkreditivbestimmungen überein?
 - Werden im Zusammenhang mit dem Schiff und/oder dem Verladehafen und/oder dem Löschungshafen Vorbehalte durch Hinweise wie «intended» o. ä. angebracht?

Diese Vermerke sind nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet (Art. 20a iii ERA).
 - Falls aus dem Konnossement eine Umladung der Ware hervorgeht: Ist sie laut Akkreditivbestimmungen nicht ausdrücklich verboten (Art. 20b und 20c ERA)? Wenn nein, deckt das Konnossement die ganze Frachtroute?
- ⑥ ■ Stimmen Markierungen, Gewichte usw. mit den übrigen Dokumenten überein?
- ⑦ ■ Stimmen allfällige Vermerke betreffend die Zahlung der Frachtkosten mit den Lieferbedingungen im Akkreditiv überein, und entsprechen die im Konnossement ausgewiesenen Frachtkosten den in der Handelsrechnung angegebenen?

Bei CFR- sowie CIF-Lieferklauseln muss auf dem Konnossement der Vermerk «Fracht bezahlt» bzw. «Freight Prepaid» angebracht sein; bei FOB-Lieferungen muss der Vermerk «Freight Collect» lauten.
- ⑧ ■ Stimmt das Verladedatum auf dem Konnossement mit den entsprechenden Vorschriften im Akkreditiv überein?

Als Verladedatum gilt das Ausstellungsdatum des «Shipped»- oder «On Board»-Konnossements bzw. das Datum eines nachträglich angebrachten «On Board»-Vermerks.

 - Falls das Akkreditiv keine genau bestimmte Frist für die Vorlage der Dokumente nach dem Verladedatum vorschreibt: Werden die Dokumente innerhalb von 21 Tagen nach dem Verladedatum, d. h. dem Ausstellungsdatum des «Shipped»-Konnossements oder dem Datum des «On Board»-Vermerks, sofern vorhanden, nicht später aber als am Verfalldatum, eingereicht (Art. 14c ERA)?
 - Ist das Konnossement rein («clean»), d. h., trägt es keinen Mängelvermerk in Bezug auf Verpackung oder Warenqualität (z. B. «einige Säcke zerrissen», «Eisenbänder rostig», «eine Kiste defekt», «Teil der Ware angefault»; Art. 27 ERA)?
 - Sind allfällige Änderungen auf dem Konnossement visiert worden?

Jede Änderung muss mit dem Stempel «Alteration Approved» versehen sein. Die Stempel müssen unterzeichnet oder visiert sein vom Frachtführer oder von einem namentlich genannten Agenten für den Frachtführer oder vom Kapitän oder einem namentlich genannten Agenten für den Kapitän.
- ⑨ ■ Wird der volle, ordnungsgemäss unterzeichnete Satz eingereicht (Art. 20a iv ERA)?

(Siehe Abb. 22, «Konnossement», auf der gegenüberliegenden Seite)

Konnossement (Abb. 22)

SCHENKER <i>ocean</i>		ORIGINAL Ocean or Combined Transport Bill of Lading	
(1) Shipper/Exporter NIPPONEXPORT 20 Hakarucho 2-Chome Naniwa-KU OSAKA 530, Japan		(4) B/L No. CHZRH42068	
(2) Consignee TO THE ORDER OF: Elektro-Import AG Voltastrasse 10 CH-8000 Zurich ②		(5) Reference Nos.: 1235	
(3) Notify Party Expedition AG Frachtstrasse 100 CH-8000 Zurich ③		(7) For Delivery of Goods apply to:	
(8) Vessel/Voyage (see clause 14.1 of the Bill of Lading terms) MV Seastar		(11) Place of Receipt (Applicable only when document used as Combined Transport B/L) Kobe CFS	
(9) Port of Loading ⑤ Kobe	(10) Port of Discharge ⑤ Hamburg	(12) Final Destination (Applicable only when document used as Combined Transport B/L) Hamburg CFS	
<small>BELOW PARTICULARS FURNISHED BY SHIPPER – CARRIER NOT RESPONSIBLE – FOR MERCHANT'S USE ONLY AND NOT PART OF THE BILL OF LADING CONTRACT</small>			
(13) Kind of packages; description of goods; marks and Numbers; Container No./Seal No. said to contain: Elektro-Import BC 2000 Made in Japan C1-120		(14) Gross Weight 120 Cardboard Boxes TELEVISION SETS L/C SGAT 112-137312	(15) Measurement 3,600.- KGS ⑥
④ SHIPPED ON BOARD 25.4.2008 ⑧		L.C.L./L.C.L. in Container ISCU 8973458 40 Container Seal No. 987654	
<small>Above particulars as declared by Shipper, but without responsibility of or representation by the Carrier (see clause 8).</small>			
(16) Carrier's Receipt (see clauses 1 and 8) Total number of containers or packages received by Carrier: SIX ⑥		RECEIVED by the Carrier in external apparent good order and condition unless otherwise stated the number of containers, packages or other customary freight units to be transported to such place as agreed, authorized or permitted herein and subject to all the terms and conditions appearing on the front and reverse of this Bill of Lading either written, printed or stamped or otherwise incorporated by which the Merchant agrees to be bound in accepting this Bill of Lading. The particulars given above as stated by the Merchant and the weight, measure, quantity, marks, condition, contents and value of the Goods considered unknown by the Carrier. In witness whereof the number of original Bills of Lading stated on this side have been signed and wherever one original Bill of Lading has been surrendered any others shall be void.	
(17) Freight and Charges ⑦ Freight Prepaid	(18) Prepaid	(19) Collect	(20) Declared Cargo Value (see clause 7.3): . 00
		(21) Number of Original Bills of Lading: 3 / THREE ⑨	
(22) Place and Date of issue of B/L: Kobe April 25, 2008			
(23) Signed and issued as agents for SCHENKER ocean as Carrier by:  Schenker Japan Ltd. ①			

01/07

ORIGINAL

CHECKLISTE

Charter-Party-Konnossement (C/P-Konnossement)

- ① ■ Ist es vom Master oder einem namentlich genannten Agenten für den Master oder vom Schiffseigner oder einem namentlich genannten Agenten für den Schiffseigner oder vom Charterer oder einem namentlich genannten Agenten für den Charterer unterzeichnet oder authentisiert (Art. 22a i ERA)?
- ② ■ Entspricht die Adressierung des C/P-Konnossements den Akkreditivbestimmungen (z.B. an Order, an eine bestimmte Orderadresse oder direkt an eine Adresse ohne Ordervermerk)?
 - Ist das C/P-Konnossement – sofern erforderlich – ordnungsgemäss indossiert?
- ③ ■ Stimmt die «Notify»-Adresse genau mit den Akkreditivvorschriften überein (Art. 14j ERA)?
- ④ ■ Werden «On Board»- oder «Shipped»-C/P-Konnossemente eingereicht?

Wenn ja, kann es sich um Formulare mit dem entsprechenden Vordruck handeln oder um solche, auf denen der «On Board»-Vermerk nachträglich vom Frachtführer oder seinem Agenten angebracht wurde (Art. 22a ii und iii ERA).

Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang Art. 22a iii. Der «On Board»-Vermerk muss sich auf den im Akkreditiv genannten Abgangshafen und das entsprechende Schiff beziehen und das Dokument muss als Bestimmungshafen den im Akkreditiv genannten Hafen ausweisen.

 - Trägt das C/P-Konnossement einen «On Deck»-Vermerk?

Die Ware ist in diesem Fall an Deck verladen worden, was ohne entsprechende Klausel im Akkreditiv nicht zulässig ist (Art. 26 ERA).
- ⑤ ■ Stimmen Abgangs- und Ankunftshafen mit den Akkreditivbestimmungen überein? Der Ankunftshafen kann auch in der Form mehrerer Häfen oder einer geografischen Region ausgewiesen sein, wie sie im Akkreditiv vorgeschrieben sind.
- ⑥ ■ Stimmen Markierungen, Gewichte usw. mit den übrigen Dokumenten überein?
- ⑦ ■ Stimmen allfällige Vermerke betreffend die Zahlung der Frachtkosten mit den Lieferbedingungen im Akkreditiv überein, und entsprechen die im C/P-Konnossement ausgewiesenen Frachtkosten den in der Handelsrechnung angegebenen?

Bei CFR- sowie CIF-Lieferklauseln muss auf dem C/P-Konnossement der Vermerk «Fracht bezahlt» bzw. «Freight Prepaid» angebracht sein; bei FOB-Lieferungen muss der Vermerk «Freight Collect» lauten.
- ⑧ ■ Stimmt das Verladedatum auf dem C/P-Konnossement mit den entsprechenden Vorschriften im Akkreditiv überein?

Als Verladedatum gilt das Ausstellungsdatum des «Shipped»- oder «On Board»-C/P-Konnossements bzw. das Datum eines nachträglich angebrachten «On Board»-Vermerks.

 - Falls das Akkreditiv keine genau bestimmte Frist für die Vorlage der Dokumente nach dem Verladedatum vorschreibt: Werden die Dokumente innerhalb von 21 Tagen nach dem Verladedatum, d.h. dem Ausstellungsdatum des «Shipped»-C/P-Konnossements oder dem Datum des «On Board»-Vermerks, sofern vorhanden, nicht später aber als am Verfalldatum, eingereicht (Art. 14c ERA)?
 - Ist das C/P-Konnossement rein («clean»), das heisst, trägt es keinen Mängelvermerk in Bezug auf Verpackung oder Warenqualität (z.B. «einige Säcke zerrissen», «Eisenbänder rostig», «eine Kiste defekt», «Teil der Ware angefault»; Art. 27 ERA)?
 - Sind allfällige Änderungen auf dem C/P-Konnossement visiert worden?

Jede Änderung muss mit dem Stempel «Alteration Approved» versehen sein. Die Stempel müssen unterzeichnet oder visiert sein vom Master oder einem namentlich genannten Agenten für den Master oder vom Schiffseigner oder einem namentlich genannten Agenten für den Schiffseigner oder vom Charterer oder einem namentlich genannten Agenten für den Charterer.
- ⑨ ■ Wird der volle, ordnungsgemäss unterzeichnete Satz eingereicht (Art. 22a iv ERA)?

(Siehe Abb. 23, «Charter-Party-Konnossement», auf der gegenüberliegenden Seite)

Charter-Party-Konnossement (Abb. 23)

<p>CODE NAME "CONGENBILL" EDITION 1994</p> <hr/> <p>Shipper</p> <p>Commodities Ltd Moscow, Russia</p> <hr/> <p>Consignee</p> <p>Trading Co. Ltd ② Zug, Switzerland</p> <hr/> <p>Notify address</p> <p>Trading Co. Ltd ③ Zug, Switzerland</p> <hr/> <p>Vessel</p> <p>MV Novosibirsk</p> <hr/> <p>Port of loading ⑤</p> <p>St. Petersburg</p> <hr/> <p>Port of discharge ⑤</p> <p>Durban, South Africa</p> <hr/> <p>Shipper's description of goods</p> <p>Russian Coal as per P/I-No. 12345.6</p>	<p>Page 2</p> <p>B/L No1</p> <p>BILL OF LADING TO BE USED WITH CHARTER - PARTIES</p> <p>Reference</p> <div style="border: 2px solid blue; padding: 5px; display: inline-block; transform: rotate(-2deg); font-weight: bold; font-size: 1.2em;">ORIGINAL</div>								
<p>Gross weight</p> <p>27,998.490 MTS ⑥</p>	<p>(of which cargo on deck at Shipper's risk; the Carrier not being responsible for loss or damage howsoever arising)</p>								
<p>CLEAN ON BOARD</p>	<p>④ SHIPPED at the Port of Loading in apparent good order and condition on board the Vessel for carriage to the Port of Discharge or so near thereto as she may safely get the goods specified above. Weight, measure, quality, quantity, condition, contents and value unknown.</p> <p>IN WITNESS where of the Master or Agent of the said Vessel has signed the number of Bill of Lading indicated below all of this tenor and date, any one of which being accomplished the other shall be void.</p> <p>FOR CONDITIONS OF CARRIAGE SEE OVERLEAF</p>								
<p>⑦ Freight payable as per CHARTER-PARTY</p> <p>FREIGHT PAYABLE AS PER CHARTER PARTY</p> <p>FREIGHT ADVANCE.</p> <p>Received on account of freight: _____</p> <p>Time used for loading _____ days _____ hours</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Freight payable at</td> <td>Place and date of issue</td> </tr> <tr> <td></td> <td>St. Petersburg 11/02/2008 ⑧</td> </tr> <tr> <td>Number of Original B/L</td> <td>Signature</td> </tr> <tr> <td>⑨ 3 (THREE)</td> <td>THE MASTER OF M/V 'Novosibirsk' CAPT. Carlos Gonzales ① <i>C. Gonzales</i></td> </tr> </table>	Freight payable at	Place and date of issue		St. Petersburg 11/02/2008 ⑧	Number of Original B/L	Signature	⑨ 3 (THREE)	THE MASTER OF M/V 'Novosibirsk' CAPT. Carlos Gonzales ① <i>C. Gonzales</i>
Freight payable at	Place and date of issue								
	St. Petersburg 11/02/2008 ⑧								
Number of Original B/L	Signature								
⑨ 3 (THREE)	THE MASTER OF M/V 'Novosibirsk' CAPT. Carlos Gonzales ① <i>C. Gonzales</i>								

c) Beweis- und Begleitpapiere

aa) Grundsätzliches

Beweis- und Begleitpapiere verkörpern – im Gegensatz zu den Wertpapieren – nicht die Ware, auf die sie sich beziehen. Deshalb kann der Adressat einer Bahn- oder Luftfrachtsendung die Ware beziehen, ohne den Frachtbrief vorweisen zu müssen.

bb) Der Luftfrachtbrief (in den ERA generell als Lufttransportdokument bezeichnet)

Der Luftfrachtbrief bestätigt den Abschluss des Beförderungsvertrags zwischen Frachtführer und Absender und bescheinigt zudem, dass der Frachtführer die zum Versand bestimmte Ware erhalten hat. Ausserdem sind darin die Bestimmungen bezüglich Behandlung, Flugroute und Aushändigung der Ware festgehalten.

CHECKLISTE Luftfrachtbrief

- ① ■ Stimmen sowohl die Adressierung als auch der Abgangs- und Ankunftsflughafen mit den Akkreditivbedingungen überein?
- ② ■ Weist der Luftfrachtbrief den Namen des Frachtführers (Carrier) aus?
- ③ ■ Ist die Unterschrift oder Authentisierung des Frachtführers als diejenige des Frachtführers gekennzeichnet? Falls das Dokument von einem Agenten für den Frachtführer unterzeichnet oder authentisiert ist, gibt es den Namen und die Eigenschaft desjenigen d. h. des Frachtführers an für den dieser Agent handelt?
- ④ ■ Entspricht ein allfälliger Vermerk betreffend die Zahlung der Frachtkosten den Akkreditivbestimmungen?
■ Ist das tatsächliche Flugdatum auf dem Luftfrachtbrief vermerkt?
Falls dies im Akkreditiv vorgeschrieben ist, genügen die Angaben, die auf dem Lufttransportdokument in der mit «Requested Flight/Date» oder ähnlicher Bezeichnung versehenen Rubrik für Flugnummer und Flugdatum erscheinen, nicht als ein spezieller Vermerk dieses Abflugdatums. Das Ausstellungsdatum oder ein speziell angebrachter Vermerk mit dem Verladedatum werden sonst als Verladedatum betrachtet.
- ⑤ ■ Wird das Exemplar für den Absender («Shipper's Copy» – oder eines mit gleichbedeutender Bezeichnung) eingereicht?
Bleibt es im Besitz des Exporteurs, kann dieser die Ware zurückrufen oder an einen anderen Adressaten umleiten, solange sie nicht vom Frachtführer ausgeliefert wurde. Erst wenn der Exporteur dieses Dokument aus der Hand gegeben hat, verliert er die Verfügungsgewalt über die Sendung. Die Einreichung des für den Absender bestimmten Exemplars genügt, selbst wenn das Akkreditiv einen vollen Satz Originale vorschreibt (Art. 23a V. ERA).

(Siehe Abb. 24, «Luftfrachtbrief (Air Waybill)», auf der gegenüberliegenden Seite)

Luftfrachtbrief (Air Waybill) (Abb. 24)

Shipper's Name and Address NIPPONEXPORT 20 Hakarucho 2-Chome Naniwa-KU OSAKA 530, Japan		Shipper's Account Number	Not Negotiable Air Waybill CARRIER: Japan Airlines ② Issued by PO Box, Tokyo, Japan	
Consignee's Name and Address Elektro-Import AG Voltastrasse 10 8000 Zürich Switzerland ①		Consignee's Account Number	Copies 1, 2 and 3 of this Air Waybill are originals and have the same validity It is agreed that the goods described herein are accepted in apparent good order and condition (except as noted) for carriage SUBJECT TO THE CONDITIONS OF CONTRACT ON THE REVERSE HEREOF. ALL GOODS MAY BE CARRIED BY ANY OTHER MEANS INCLUDING ROAD OR ANY OTHER CARRIER UNLESS SPECIFIC CONTRARY INSTRUCTIONS ARE GIVEN HEREON BY THE SHIPPER. AND SHIPPER AGREES THAT THE SHIPMENT MAY BE CARRIED VIA INTERMEDIATE STOPPING PLACES WHICH THE CARRIER DEEMS APPROPRIATE. THE SHIPPER'S ATTENTION IS DRAWN TO THE NOTICE CONCERNING CARRIER'S LIMITATION OF LIABILITY. Shipper may increase such limitation of liability by declaring a higher value for carriage and paying a supplemental charge if required.	
Issuing Carrier's Agent Name and City Tokyo, Japan ①		Accounting Information Notify: (same as consignee, Tel. +41 44 123 45 67)		
Agent's IATA Code	Account No.			
Airport of Departure (Addr. of First Carrier) and Requested Routing ZRH Japan Airlines ①		Reference Number	Optional Shipping Information	
To	By First Carrier	Routing and Destination	to	by
ZRH	Japan Airlines			
Currency	CHGS Code	WT/WAL	Other	Declared Value for Carriage
CHF	PPD	COLL	PPD	NVD
Airport of Destination Zurich, Switzerland ①		Requested Flight/Date JL 614/25	Amount of Insurance XXX	Declared Value for Customs NCV
INSURANCE - If carrier offers insurance, and such insurance is requested in accordance with the conditions thereof, indicate amount to be insured in figures in box marked "Amount of Insurance".				
Handling Information				
				SCI
No of Pieces RCP	Gross Weight	kg	Rate Class	Commodity Item No.
120	3,600 kgs			
Chargesable Weight		Rate	Charge	Total
Nature and Quantity of Goods (incl. Dimensions of Volume) Television Sets L/C SGAT 112-137312 FREIGHT PREPAID ④				
Prepaid		Weight Charge	Collect	Other Charges
Valuation Charge				
Tax				
Total Other Charges Due Agent		Shipper certifies that the particulars on the face hereof are correct and that insofar as any part of the consignment contains dangerous goods, such part is properly described by name and is in proper condition for carriage by air according to the applicable Dangerous Goods Regulations.		
Total Other Charges Due Carrier				
Total Prepaid		Total Collect		25-Apr-08 Tokyo Japan Airlines ③
Currency Conversion Rates		CC Charges in Dest. Currency		Executed on (date) at (place) Signature of Issuing Carrier or its Agent
For Carrier's Use only at Destination		Charges at Destination		Japan Airlines for account of shipper <i>P. Muck</i> Signature of Shipper or his Agent
		Total Collect Charges		<i>P. Muck</i> Signature of Issuing Carrier or its Agent

ORIGINAL 3 (FOR SHIPPER)

⑤

cc) Übrige Transportdokumente

(Nichtbegebbarer [non-negotiable]) Seefrachtbrief; multimodales Transportdokument; Strassen-, Eisenbahn- oder Binnenschifftransportdokument; Kurierempfangsbestätigung und Posteinlieferungsschein; von Spediteuren ausgestellte Transportdokumente)

Obwohl weder Dokumente des Bahn- oder Strassentransports noch von Spediteuren ausgestellte Transportdokumente Wertpapiercharakter haben (es sind Beweis- oder Begleitpapiere!), eignen sie sich als Dokumente im Akkreditivgeschäft. Sie bescheinigen den Abschluss des Frachtvertrags zwischen Verkäufer und Frachtführer.

Sobald der Absender die Ware dem Spediteur oder dem Transportunternehmen übergeben hat, erhält er je nach Transportart und Akkreditivbedingungen eines dieser Dokumente, das er, zusammen mit den übrigen Dokumenten, der Bank präsentieren muss. Diese Dokumente bestätigen, dass die Ware zum Versand übernommen oder versandt worden ist.

Die ERA regeln in den Art. 19, 21, 24 und 25, wie solche Dokumente ausgestellt sein müssen, sofern das Akkreditiv nicht anderweitige Vorschriften enthält.

Auf Seite 64 finden Sie die Checkliste zum multimodalen Transportdokument und eine Abbildung auf Seite 65.

CHECKLISTE

Übrige Transportdokumente, allgemeine Punkte

- Falls das Akkreditiv Dokumente dieser Art vorschreibt: Sind sie ordnungsgemäss abgestempelt und /oder unterzeichnet?
- Beziehen sich diese Dokumente auf dieselbe Lieferung bzw. Leistung wie die übrigen Papiere?
- Stimmen die Markierungen, Gewichte etc. mit den übrigen Dokumenten überein?
- Stimmt die Adressierung?
- Stimmen der Abgangs- und der Bestimmungsort mit den Akkreditivbestimmungen überein?
- Stimmen die Vermerke bezüglich der Frachtzahlung mit der vorgeschriebenen Preisbasis überein?
- Sind alle im Akkreditiv verlangten Angaben in diesen Dokumenten enthalten?

(Siehe Abb. 27, «CMR – internationaler Frachtbrief», Seite 67)

CHECKLISTE

Duplikatfrachtbrief (Eisenbahntransport, Art. 24 ERA)

- Wird tatsächlich das Duplikat oder nur irgendeine Kopie eingereicht?
- Ist der Bahnstempel der Abgangsstation vorhanden?

(Siehe Abb. 25, «Duplikatfrachtbrief», auf Seite 63)

CHECKLISTE

Kurierempfangsbestätigung und Posteinlieferungsschein (Art. 25 ERA)

- Sind die Empfangsbestätigungen von einem namentlich bezeichneten Kurier abgestempelt, unterzeichnet oder authentisiert?
- Wurden die Dokumente postamtlich gestempelt oder sind sie anderweitig authentisiert?

Duplikatfrachtbrief (Abb. 25)

<p>Nonobstant toute clause contraire, le transport des marchandises est soumis aux Règles uniformes CIM. Sont en outre applicables les conditions générales de transport du transporteur. Die Beförderung von Gütern unterliegt auch bei einer gegenseitigen Abmachung den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM. Ausserdem sind die Allgemeinen Beförderungsbedingungen des Beförderers anwendbar.</p> <p>Sauf convention contraire, l'établissement des wagons vides est soumis aux Règles uniformes CUV. Sont en outre applicables les conditions contractuelles stipulées au transport ferroviaire. Die Beförderung von Leerwagons unterliegt unter Vorbehalt gegenseitiger Abmachung den Einheitlichen Rechtsvorschriften CUV. Im Übrigen gelten die einschlägigen Vertragsbedingungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens.</p>		<p>30 Lettre de voiture CIM Frachtbrief CIM <input type="checkbox"/></p>	<p>Lettre wagon CUV Wagenbrief CUV <input type="checkbox"/></p>	<p>40</p>	<p>41</p>	<p>42</p>	<p>43</p>
<p>1 Expéditeur (nom, adresse) – Absender (Name, Anschrift)</p> <p>Instrumenten AG Wattstrasse 50 8000 Zürich</p> <p>Signature: Unterschrift</p> <p>N° TVA: MWST-Nr.</p>		<p>2</p> <p>3</p> <p>4</p> <p>5</p> <p>6</p> <p>E-Mail</p> <p>Tel.</p> <p>Fax</p>	<p>7 Déclarations de l'expéditeur Erklärungen des Absenders</p> <p>FREIGHT REPAID</p>	<p>8 Référence expéditeur – Absender Referenz</p>			
<p>4 Destinataire (nom, adresse, pays) Empfänger (Name, Anschrift, Land)</p> <p>Import SpA Strada Principale 120 Napoli, ITALIA</p> <p>N° TVA: MWST-Nr.</p>		<p>9</p> <p>10</p> <p>E-Mail</p> <p>Tel.</p> <p>Fax</p>	<p>9 Annexes – Beilagen</p> <p>COMMERCIAL INVOICE</p>	<p>16 Prise en charge Übernahme</p> <p>mois – jour – heure Monat – Tag – Stunde</p> <p>MARCH 31ST, 2008</p>			
<p>10 Lieu de livraison Ablieferungsort</p> <p>Napoli</p> <p>Gare – Bahnhof</p>		<p>11</p> <p>12</p>	<p>16 Lieu – Ort</p> <p>ZÜRICH, SWITZERLAND</p>	<p>17</p>			
<p>15 Conditions commerciales – Kommerzielle Bedingungen</p> <p>FREIGHT REPAID</p>		<p>15</p>	<p>18 Wagon N° – Wagen Nr.</p> <p>0187 332 3028 0</p>	<p>19 Parcours – Strecke</p> <p>par – durch</p>			
<p>15 Informations pour le destinataire – Vermerke für den Empfänger</p>		<p>20 Paiement des frais Zahlung der Kosten</p> <p><input type="checkbox"/> Franco de port Franko Fracht</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Incoterms</p> <p>CIP</p> <p>Napoli, ITALIA</p>		<p>20 y compris – einschliesslich</p> <p>jusqu'à – bis</p>			
<p>21 Désignation de la marchandise Bezeichnung des Gutes</p> <p>200 HIGHTEMPERATURE COMPONENTS</p>		<p>23 Transport exceptionnel Aussergewöhnliche Sendung</p> <p>oui ja <input type="checkbox"/></p>	<p>24 RID</p> <p>oui ja <input type="checkbox"/></p>	<p>25 NHM Code</p>	<p>26 Masse</p> <p>15'000</p> <p>40</p>	<p>26 Déclaration de valeur Wert des Gutes</p> <p>Monnaie</p> <p>27 Intérêt à la livraison Interesse an der Lieferung</p> <p>Währung</p> <p>28 Remboursement Nachnahme</p> <p>Monnaie</p> <p>40 Vérification Überprüfung</p>	
<p>70 Parcours – Strecke</p> <p>A</p>		<p>71</p> <p>72</p> <p>73</p> <p>74</p> <p>75</p>	<p>76</p> <p>77</p> <p>78</p>	<p>79</p>	<p>49 Code d'affranchissement Frachtkennzeichen</p> <p>50 Itinéraires – Leitungswege</p>		
<p>70 Parcours – Strecke</p> <p>B</p>		<p>71</p> <p>72</p> <p>73</p> <p>74</p> <p>75</p>	<p>76</p> <p>77</p> <p>78</p>	<p>79</p>	<p>51 Opérations douanières – Zollbehandlung</p> <p>52 Bulletin d'affranchissement Frachtkennzeichnung</p> <p>oui ja <input type="checkbox"/></p> <p>renvoyé zurückgesandt</p> <p>mois – jour Monat – Tag</p>		
<p>70 Parcours – Strecke</p> <p>C</p>		<p>71</p> <p>72</p> <p>73</p> <p>74</p> <p>75</p>	<p>76</p> <p>77</p> <p>78</p>	<p>79</p>	<p>53 Avis d'encaissement N° Nachnahmebegleitschein Nr.</p> <p>renvoyé zurückgesandt</p> <p>mois – jour Monat – Tag</p> <p>54 Procès-verbal N° Tatbestandsaufnahme Nr.</p> <p>établi par erstattet durch</p> <p>mois – jour Monat – Tag</p> <p>55 Prolongation du délai de livraison – Lieferfristverlängerung</p> <p>Code du – von</p> <p>au – bis</p> <p>lieu – Ort</p>		
<p>56 Déclarations du transporteur – Erklärungen des Beförderers</p>		<p>57 Autres transporteurs – Andere Beförderer</p> <p>Nom, adresse – Name, Anschrift</p> <p>ZÜRICH – CHIASSO – MILANO – ROMA – NAPOLI</p>		<p>Parcours – Strecke</p> <p>Qualité Eigenschaft</p>			
<p>58 a) Transporteur contractuel – Vertraglicher Beförderer</p> <p>Signature – Unterschrift</p>		<p>59 Date d'arrivée – Ankunftsdatum</p> <p>Arrivée N° – Empfangs-Nr.</p>		<p>60 Mise à disposition Bereitgestellt</p> <p>mois – jour – heure Monat – Tag – Stunde</p>		<p>62 Identification de l'envoi Sendungs-Identifikation</p> <p>Pays – Land</p> <p>Gare – Bahnhof</p> <p>Entreprise Unternehmen</p> <p>Exp. N° Versand Nr.</p>	
<p>b) Procédure simplifiée de transit ferroviaire Vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren</p> <p>oui ja <input type="checkbox"/></p> <p>Code principal obligé Code Hauptverpflichteter</p>		<p>Original</p> <p>1</p>		<p>61 Quittance du destinataire Empfangsbescheinigung</p>		<p>63 Lieu et date d'établissement – Ort und Datum der Ausstellung</p> <p>8000 ZÜRICH, 31-MAR-08</p>	

Point d'arrêt 8, 2, 8

© 2006 CIT SBB 882-948-13 V.2008 5'000 (Pannag AG)

CHECKLISTE multimodales Transportdokument (Transportdokument über mindestens zwei Beförderungsarten)

① ■ Bezeichnet das Dokument den Namen des Frachtführers (Carrier) und ist es vom Frachtführer oder von einem namentlich genannten Agenten für den Frachtführer oder vom Kapitän (Master) oder von einem namentlich genannten Agenten für den Kapitän unterzeichnet oder authentisiert (Art. 19a i ERA)?

② ■ Entspricht die Adressierung des Dokumentes den Akkreditivbestimmungen (z. B. an Order, an eine bestimmte Orderadresse oder direkt an eine Adresse ohne Ordervermerk)?
■ Ist das Dokument sofern erforderlich – ordnungsgemäss indossiert?

③ ■ Stimmt die «Notify»-Adresse genau mit den Akkreditivvorschriften überein (Art. 14j ERA)?

④ ■ Weisst das Dokument die Übernahme, den Versand oder die Verladung an Board der Waren am im Akkreditiv vorgeschriebenen Ort aus?

Wenn ja, kann es sich um Formulare mit dem entsprechenden Vordruck handeln oder um solche, auf denen das Datum der Versendung, Übernahme oder Verladung an Bord nachträglich vom Frachtführer oder seinem Agenten oder vom Master oder einem namentlich genannten Agenten für den Master angebracht wurde (Art. 19a ii ERA).

Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang Art. 19a iii. Der «On Board»-Vermerk muss sich auf den im Akkreditiv genannten Abgangshafen und das entsprechende Schiff beziehen und das Dokument muss als Bestimmungshafen den im Akkreditiv genannten ausweisen.

■ Trägt das Dokument einen «On Deck»-Vermerk?

Die Ware ist in diesem Fall an Deck verladen worden, was ohne entsprechende Klausel im Akkreditiv nicht zulässig ist (Art. 26 ERA).

■ Werden im Zusammenhang mit dem Schiff und/oder dem Verladehafen und/oder dem Löschungshafen Vorbehalte durch Hinweise wie «intended» oä. angebracht?

Diese Vermerke sind nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet (Art. 19a iii ERA).

⑤ ■ Stimmen Markierungen, Gewichte usw. mit den übrigen Dokumenten überein?

⑥ ■ Stimmen allfällige Vermerke betreffend die Zahlung der Frachtkosten mit den Lieferbedingungen im Akkreditiv überein, und entsprechen die im Dokument ausgewiesenen Frachtkosten den in der Handelsrechnung angegebenen?

Bei CFR- sowie CIF-Lieferklauseln muss auf dem Dokument der Vermerk «Fracht bezahlt» bzw. «Freight Prepaid» angebracht sein; bei FOB-Lieferungen muss der Vermerk «Freight Collect» lauten.

⑦ ■ Stimmt das Verladedatum auf dem Dokument mit den entsprechenden Vorschriften im Akkreditiv überein?

Als Verladedatum gilt das Ausstellungsdatum des «Shipped»- oder «On Board»-Konnossements bzw. das Datum eines nachträglich angebrachten «On Board»-Vermerks.

■ Falls das Akkreditiv keine genau bestimmte Frist für die Vorlage der Dokumente nach dem Verladedatum vorschreibt: Werden die Dokumente innerhalb von 21 Tagen nach dem Verladedatum, nicht später aber als am Verfalldatum, eingereicht (Art. 14c ERA)?

■ Ist das Dokument rein («clean»), d. h., trägt es keinen Mängelvermerk in Bezug auf Verpackung oder Warenqualität (z. B. «einige Säcke zerrissen», «Eisenbänder rostig», «eine Kiste defekt», «Teil der Ware angefault»; Art. 27 ERA)?

■ Sind allfällige Änderungen auf dem Dokument visiert worden?

Jede Änderung muss mit dem Stempel «Alteration Approved» versehen sein. Die Stempel müssen unterzeichnet oder visiert sein vom Frachtführer oder von einem namentlich genannten Agenten für den Frachtführer oder vom Kapitän (Master) oder von einem namentlich genannten Agenten für den Kapitän.

⑧ ■ Wird der volle, ordnungsgemäss unterzeichnete Satz eingereicht (Art. 19a iv ERA)?

(Siehe Abb. 26, «Multimodales Transportdokument», auf der gegenüberliegenden Seite)

Multimodales Transportdokument (Abb. 26)

Shipper Instrumenten AG Wattstrasse 50 8000 Zürich		SPEDLOGSWISS MT B/L Negotiable Multimodal Transport Bill of Lading issued subject to UNCTAD/ICC Rules for Multimodal Transport Documents (ICC Publication 481).	
Consigned to order of Import Ltd Main Road New Delhi India			
Notify address Import Ltd Main Road New Delhi India			
Declared value	Place of receipt	Zurich	
Ocean Vessel	MV Seastar	Port of loading	Genova
Port of discharge	Mumbai	Place of delivery	New Delhi
		Freight payable at	origin
		Number of Original Bs/L	
		three	
Marks and numbers	Number/kind of packages	Description of goods	Gross weight/Measurement
Carton No. 1 – 120	2 Pallets each 100 cartons total	200 High Temperature Components	350,00 kgs
Order-No. 12345	200 cartons		
⑥ FREIGHT PREPAID			
SHIPPED ON BOARD ON MV SEASTAR IN GENOVA ON 31-MAR-08			
according to the declaration of the merchant			
For release of cargo apply to India Agency Ltd Mumbai, India		Freight and charges	
		Place and date of issue Zurich, 31-Mar-08	
RECEIVED in apparent good order and condition, unless otherwise noted herein, at the place of receipt for transport and delivery as mentioned above. One of these Multimodal Transport Bills of Lading must be surrendered duly endorsed in exchange for the goods. In witness whereof the original Multimodal Transport Bills of Lading all of this tenor and date have been signed in the number stated above, one of which being accomplished the other(s) to stand void.		Stamp and signature SPEDLOGSWISS LTD ①	
The goods and instructions are accepted and dealt with subject to the Standard Conditions printed overleaf.		As Carrier	

SPEDLOGSWISS

Text authorized and document printed by Swiss Freight Forwarding and Logistics Association, 2003. Copyright reserved.

SPECIMEN



CMR – internationaler Frachtbrief (Abb. 27)

1. Blatt (weiß) Tarifkontrolle 1er exemplaire (blanc) contrôle tarifaire		2. Blatt (rot) Absender 2e exemplaire (rouge) expéditeur		3. Blatt (blau) Empfänger 3e exemplaire (bleu) destinataire		4. Blatt (grün) Frachtführer 4e exemplaire (vert) transporteur							
1 Absender (Name, Anschrift, Land) Expéditeur (nom, adresse, pays) Instrumenten AG Wattstrasse 50 8000 Zürich				INTERNATIONALER FRACHTBRIEF LETTRE DE VOITURE INTERNATIONALE Diese Beförderung unterliegt trotz einer gegenseitigen Abmachung den Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internat. Straßengüterverkehr (CMR). Ce transport est soumis, nonobstant toute clause contraire, à la Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route (CMR).				Exp.-Nr.					
2 Empfänger (Name, Anschrift, Land) Destinataire (nom, adresse, pays) Import SpA Strada Principale 120 Napoli, ITALIA				16 Frachtführer (Name, Anschrift, Land) Transporteur (nom, adresse, pays) CAMION AG 8000 ZÜRICH									
3 Auslieferungsort des Gutes Lieu prévu pour la livraison de la marchandise Ort/Lieu Napoli Land/Pays Italia				17 Nachfolgende Frachtführer (Name, Anschrift, Land) Transporteurs successifs (nom, adresse, pays)									
4 Ort und Tag der Übernahme des Gutes Lieu et date de la prise en charge de la marchandise Ort/Lieu 8000 Zürich Land/Pays Schweiz Datum/Date 31-Mar-08				18 Vorbehalte und Bemerkungen Réserves et observations des transporteurs									
5 Beigefügte Dokumente Documents annexés													
6 Kennzeichen und Nummern Marques et numéros		7 Anzahl der Packstücke Nombre des colis		8 Art der Verpackung Mode d'emballage		9 Bezeichnung des Gutes * Nature de la marchandise *		10 Statistiknummer No statistique		11 Bruttogewicht in kg Poids brut, kg		12 Umfang in m³ Cubage m³	
2 Pallets each 100 cartons total 200 cartons containing 200 High Temperature Components													
Order-No. 12345						FREIGHT PREPAID			350,00				
Carton No. 1 – 200													
13 Anweisungen des Absenders (Zoll- und sonstige amtliche Behandlung) Instructions de l'expéditeur (formalités douanières et autres)				19 Zu zahlen vom: À payer par:				Absender L'expéditeur		Währung Monnaie		Empfänger Le destinataire	
				Fracht Prix de transport Ermäßigungen Réductions Zwischensumme Solde Zuschläge Suppléments Nebengebühren Frais accessoires Sonstiges Divers Zu zahlende Gesamtsumme/TOTAL à payer									
14 Rückerstattung Remboursement				15 Frachtzahlungsanweisungen Prescription d'affranchissement				20 Besondere Vereinbarungen Conventions particulières					
Frei Franco Unfrei Non Franco													
21 Ausgefertigt in Etablie à 8000 Zürich am le 31. März 2008						24 Gut empfangen Réception des marchandises Datum Date							
22 Instrumenten AG				23 Camion AG									
Unterschrift und Stempel des Absenders (Signature et timbre de l'expéditeur)				Unterschrift und Stempel des Frachtführers (Signature et timbre du transporteur)				Unterschrift und Stempel des Empfängers (Signature et timbre du destinataire)					
25 Angaben zur Ermittlung der Tarifierung mit Grenzübergängen von bis km				28 Berechnung des Beförderungsentgelts frachtpf. Gewicht in kg Tarifstelle: Sonderabmachung Güterarten Währung Frachtsatz Beförderungsentgelt									
26 Vertragspartner des Frachtführers ist – kein – Hilfs-gewerbetreibender im Sinne des anzuwendenden Tarifs													
27 Amtl. Kennzeichen Kfz Anhänger				Nutzlast in kg				Summe					
Benutzte Gen.-Nr.				<input type="checkbox"/> National				<input type="checkbox"/> Bilateral					
				<input type="checkbox"/> EG				<input type="checkbox"/> CEMT					
Auszufüllen unter der Verantwortung des Absenders À remplir sous la responsabilité de l'expéditeur													
1-15 einschließlich y compris 21 + 22 Die mit fett gedruckten Linien eingerahmten Rubriken müssen vom Frachtführer ausgefüllt werden. Les parties encadrées de lignes grasses doivent être remplies par le transporteur.													
* Bei gefährlichen Gütern ist, außer der eventuellen Bescheinigung, auf der letzten Linie der Rubrik anzugeben: die Klasse, die Ziffer sowie gegebenenfalls der Buchstabe. * En cas de marchandises dangereuses indiquer, outre la certification éventuelle, à la dernière ligne du cadre: la classe, le chiffre et le cas échéant, la lettre.													

dd) Das Versicherungspapier

Falls CIF-Lieferung vereinbart wurde, ist es Sache des Verkäufers, eine Versicherung abzuschließen. Als Beweismittel, dass er dieser Pflicht nachgekommen ist, dient ihm das Versicherungspapier (Police oder Zertifikat). Das Versicherungspapier muss mindestens 110 % des CIF-Wertes der Ware decken (Art. 28f i und 28f ii ERA). Der CIF-Wert setzt sich üblicherweise aus dem Nettowarenpreis (Preis nach Abzug von Rabatten und Skonti), den Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten zusammen.

Kann der CIF-Wert nicht bestimmt werden, nehmen Banken als Mindestbetrag für die Versicherung 110 % des Betrags an, in dessen Höhe unter dem Akkreditiv Honorierung oder Negozierung verlangt wird, oder 110 % des Bruttobetrags der Handelsrechnung, je nachdem, welcher Betrag höher ist (Art. 28f ii ERA). Die Versicherung muss in der Währung des Akkreditivs ausgestellt sein, ausser, das Akkreditiv erwähnt etwas anderes (Art. 28f i ERA).

Die ERA (Art. 28g) empfehlen den Akkreditivpartnern dringend, die **Risiken**, die von der Versicherung zu decken sind, **ausdrücklich** zu **bezeichnen** und ungenaue Formulierungen wie «übliche Risiken» oder «handelsübliche Risiken» zu vermeiden.

Sind die Risiken nicht genau bezeichnet, akzeptiert die Bank die Versicherungsdokumente so, wie sie vorgelegt werden, und zwar ohne Verantwortung für irgendwelche nicht gedeckten Risiken (Art. 28g ERA).

Das Versicherungsdokument muss ausweisen, dass die Risiken mindestens zwischen dem im Akkreditiv vorgeschriebenen Versandort und dem Bestimmungsort gedeckt sind (Art. 28f iii ERA).

CHECKLISTE Versicherungspapier

- ① ■ Liegt das richtige Versicherungspapier vor?
In den Akkreditivbedingungen wird genau festgelegt, ob vom Exporteur eine Versicherungspolice oder ein -zertifikat eingereicht werden muss. Sogenannte «Brokers Cover Notes» (von Versicherungsmaklern ausgestellte Dokumente, die zuweilen mit «Insurance Certificate» überschrieben sind) werden von der Bank nur dann akzeptiert, wenn das Akkreditiv diese ausdrücklich erlaubt (Art. 28a, 28c und 28d ERA).
- ② ■ Ist das Versicherungspapier von der Versicherungsgesellschaft, einem Versicherer (Underwriter) oder deren Agenten oder deren Bevollmächtigten (Proxy) ausgestellt (Art. 28 a ERA)?
 - Falls das Versicherungszertifikat von einem Agenten oder Bevollmächtigten unterschrieben ist, weist dieses aus, ob der Agent oder Bevollmächtigte für die Versicherungsgesellschaft oder einen Versicherer gezeichnet hat.
 - Ist das Indossament – sofern erforderlich – auf der Rückseite des Dokuments angebracht?
- ③ ■ Stimmen Warenbezeichnung, Markierungen, die Transportroute sowie der Name des Schiffs mit den Angaben in den Transportdokumenten und in der Handelsrechnung überein?
- ④ ■ Ist das Versicherungspapier in der Währung des Akkreditivs ausgestellt und entspricht der Versicherungsbetrag dem verlangten Minimalwert (Art. 28f i ERA)?
- ⑤ ■ Sind sämtliche im Akkreditiv aufgeführten Risiken wörtlich im Versicherungsdokument enthalten (Art. 28g und 28h ERA)?
- ⑥ ■ Wird der volle Satz eingereicht (Art. 28b ERA)?
- ⑦ ■ Ist das Versicherungspapier nicht etwa erst nach dem Datum des Versanddokuments ausgestellt worden?
Ein späteres Ausstellungsdatum kann nur akzeptiert werden, wenn aus dem Papier ausdrücklich hervorgeht, dass die Risikodeckung ab Verladedatum wirksam ist (Art. 28e ERA).
 - Falls die Warensendung «On Deck» verladen wurde: Besteht eine «On Deck»-Versicherung?
Diese Transportart muss im Akkreditiv ausdrücklich erlaubt sein (Art. 26a ERA).

(Siehe Abb. 28, «Versicherungszertifikat», auf der gegenüberliegenden Seite)

Versicherungszertifikat (Abb. 28)

International Insurance Company ② CH-8001 Zurich P.O. Box 22 Telephone +41 (0)44 723 01 77 Telefax +41 (0)44 723 01 74 info@inincompany.com	Insurance Certificate (Insurance Policy) ① Certificate issued in 1 originals and 2 copies. ⑥
---	--

Policy No.	CH00002972MA	Assured:	Elektro-Import AG Voltastrasse 10 CH-8000 Zurich Switzerland
------------	--------------	----------	---

We herewith certify having insured the goods Designated hereafter for the transportation

from Kobe, Japan

to Hamburg, Germany ③

Conveyance MV Seastar on 25-Apr-08

Marks, numbers, goods and manner of packing:

Elektro-Import BC 2000 Made in Japan C1-120 Television-Sets ③
120 Cardboard boxes

Amount insured: USD 33,000.- ④

in letters: US-Dollars thirty three thousand/00

Scope of insurance

COVERING 'ALL RISKS', INCL. RISKS OF WAR, STRIKES, RIOTS AND CIVIL COMMOTIONS ⑤

In the event of loss or damage: Surveyor:

1. Any loss or damage must be ascertained immediately by the surveyor.
2. Claims shall be settled by the head office of XL Winterthur International Insurance Switzerland.
3. Claims will be paid subject to surrendering of one negotiable original of this certificate, the remaining originals, if any, thereby becoming void.
4. Place of jurisdiction is Winterthur or the Swiss domicile of the plaintiff.
5. The following documents are to be submitted in support of any claim:
 - 5.1. Negotiable original of the Insurance Certificate or policy
 - 5.2. Commercial invoice and packing list
 - 5.3. Original Bill of Lading and/or other original documents relating to the conveyance
 - 5.4. Original Survey Report issued by the surveyor
 - 5.5. Letter of protest against the carriers and respective replies
 - 5.6. Claim statement
 - 5.7. Any other document or correspondence in respect of the transport in question

Zurich, April 20, 2008 ⑦
International Insurance Company

J. Klein S. G. G. G.

ee) Die Handelsrechnung

Die Handelsrechnung weist die Geldforderung des Exporteurs gegenüber dem Importeur aus.

Ab und zu hat der Begünstigte eine sogenannte Konsularfaktura einzureichen. Diese vom Konsulat des Bestimmungslandes beglaubigte Handelsrechnung soll bestätigen, dass der fakturierte Betrag dem tatsächlichen Warenwert entspricht. Die Konsularfaktura erleichtert eine ordnungsgemäße Verzollung im Importland.

CHECKLISTE Handelsrechnung

- ① ■ Ist die Handelsrechnung vom Begünstigten ausgestellt worden, und lautet sie – sofern nicht anders vorgeschrieben – auf den Akkreditivsteller (Art. 18a ERA)?
- ② ■ Ist die Handelsrechnung in der Währung des Akkreditivs ausgestellt (Art. 18a iii ERA)?
- ③ ■ Ist die Handelsrechnung – sofern vorgeschrieben – unterzeichnet, notariell bzw. von einer Handelskammer beglaubigt und/oder von einem Konsulat legalisiert worden?
- ④ ■ Stimmen Warenbezeichnung, Warenwert und Einheitspreis genau mit den Akkreditivvorschriften überein (Art. 18c ERA)?
Die Warenbezeichnung darf z.B. keine Attribute wie «gebraucht», «neuwertig», «überholt» o.ä. aufweisen, es sei denn, die Akkreditivvorschriften würden dies ausdrücklich erlauben.
- ⑤ ■ Stimmen die in der Handelsrechnung gemachten Angaben betreffend Colis-Anzahl, Kistenmarkierungen, Menge der Ware, Gewichte usw. mit denjenigen in den Versandpapieren und übrigen Papieren überein?
 - Überschreitet der Fakturabetrag den Akkreditivbetrag bzw. bei Teillieferungen den noch bestehenden Akkreditivsaldo nicht?
Dies gilt nur bei Akkreditiven, die 100 % des Warenwerts decken.
 - Im Fall einer Teillieferung: Stimmt der fakturierte Betrag proportional mit der versandten Menge überein?
Dies gilt nur bei Lieferung einer einheitlichen Warengattung.
- ⑥ ■ Entspricht die Preisbasis (EXW [ab Werk], FOB, CFR, usw.) den Akkreditivbestimmungen?
 - Stimmt die Handelsrechnung, sofern die Preise vorgeschrieben sind, in rechnerischer Hinsicht?

(Siehe Abb. 29, «Handelsrechnung», auf der gegenüberliegenden Seite)

CHECKLISTE Konsularfaktura

- Ist die Konsularfaktura auf dem offiziell hierfür geltenden Formular ausgestellt und vom Konsulat visitiert worden?
- Stimmen die Markierungen, die Anzahl, die Menge, das Gewicht, die Importlizenznummer usw. genau mit den entsprechenden Angaben auf der Handelsrechnung und dem Versandpapier überein?
- Stimmen die FOB-, CFR- oder CIF-Werte genau mit denjenigen der Handelsrechnung überein?
- Stimmt der Schiffsname mit demjenigen auf dem Konnossement überein?

Handelsrechnung (Abb. 29)

Nipponexport ①

20 Hakarucho 2-Chome
Naniwa-Ku
Osaka 530, Japan

INVOICE

DATE: April 25th, 2008
INVOICE # 100
FOR: TV-Sets

Bill To:
Elektro-Import AG
Voltastrasse 10
8000 Zurich
Switzerland

①

Covering Television Sets
Shipped per MV Seastar on 25-Apr-08 from Kobe to Hamburg
freight prepaid, insurance to be covered by us

DESCRIPTION	AMOUNT
Television Sets 'Brilliant Colours 2000' ④ Quantity: 120 pcs Unit-Price: USD 250.-/pc	② USD 30,000.- ⑥ CIF Hamburg
Marks + Numbers: Elektro- Import ⑤ BC 2000 Made in Japan C1-120	
as per L/C-No. SGAT 112-137312 issued by Credit Suisse Zurich dated 03-Apr-08	
TOTAL	USD 30,000.-

THANK YOU FOR YOUR BUSINESS!

Nipponexport
Sales Manager
M. Komei

③



ff) Übrige Dokumente

Dazu gehören z. B. Ursprungszeugnisse, Qualitäts- und Analysenzertifikate sowie Arbeitsfortschrittsausweise, Gewichtlisten und -zertifikate, Inspektionszertifikate, Packlisten.

Diese Dokumente sind in den ERA nicht detailliert geregelt. Deshalb sollten Aussteller, Wortlaut sowie die wesentlichen Inhaltsmerkmale im Akkreditiv vorgeschrieben werden. Ist dies nicht der Fall, akzeptieren die Banken die Dokumente so, wie sie präsentiert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass es aufgrund der Inhaltsmerkmale dieser Dokumente möglich ist, die darin erwähnten Waren und /oder Dienstleistungen auf jene zu beziehen, die in der Handelsrechnung bzw. im Akkreditiv aufgeführt sind (Art. 14f ERA).

Da Akkreditive immer mehr auch bei Dienstleistungsgeschäften verwendet werden, kommt dem **Arbeitsfortschrittsausweis** («Work Progress Certificate») wachsende Bedeutung zu. Der Verkäufer lässt sich damit vom Käufer bestätigen, dass ein Teil der Arbeit vertragsgemäss vollendet wurde.

Für den Akkreditivbegünstigten sind solche Dokumente mit einem gewissen Risiko verbunden, da der Käufer die Unterzeichnung – und damit die Zahlung unter dem Akkreditiv – hinauszögern oder gar verhindern kann. Es ist deshalb sehr wichtig, im Akkreditiv mittels einer sogenannten **«Spätestens-Klausel»** festzulegen, wann der geschuldete Betrag – unabhängig von der Einreichung solcher Arbeitsfortschrittsausweise – spätestens bezahlt werden muss.

Die umfangreichen Checklisten zu den einzelnen Dokumenten machen die **formale Strenge des Akkreditivs** deutlich. Wenn auch nur eine Frage nicht befriedigend beantwortet werden kann, muss die Bank unter Umständen die Zahlung verweigern! Hat jedoch die gründliche Überprüfung durch den Begünstigten keine Mängel aufgedeckt, kann er die Dokumente der Bank einreichen. Die Credit Suisse stellt ihm dazu ein besonderes Formular zur Verfügung.

(Siehe Abb. 31, «Einreichungsformular für Dokumente», auf Seite 74)

CHECKLISTE Inspektionszertifikat

- Ist das Dokument mit «Inspektionszertifikat» überschrieben?
- Stimmen die Angaben mit den Akkreditivvorschriften überein?
- Ist das Zertifikat unterzeichnet?
Gilt auch für Qualitätsatteste und Werkatteste.

CHECKLISTE Packliste

- Ist das Dokument mit «Packliste» überschrieben?
- Enthält die Liste alle notwendigen Angaben, vor allem in Bezug auf die Verpackungseinheiten?

CHECKLISTE Gewichtliste, -zertifikat

- Ist das Dokument mit «Gewichtliste/-zertifikat» überschrieben?
Ein Gewichtszertifikat muss unterzeichnet sein.
- Stimmt das Totalgewicht mit demjenigen in den anderen Dokumenten überein?
- Stimmen die verschiedenen Teilgewichte mit dem Totalgewicht überein?

CHECKLISTE Analysenzertifikat

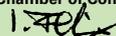
- Stimmt die Analyse genau mit den Akkreditivvorschriften und den Angaben in den übrigen Dokumenten überein?
- Bezieht sich die Analyse auf die fakturierte Ware?
- Wurde das Zertifikat von den vorgeschriebenen Stellen ausgestellt und unterschrieben?

CHECKLISTE Ursprungszeugnis

- ① ■ Stimmt der darin aufgeführte Ursprung der Ware mit den Akkreditivbestimmungen überein?
- ② ■ Wird der Akkreditivauftraggeber als Empfänger ausgewiesen?
- ③ ■ Ist das Ursprungszeugnis unterzeichnet?
- ④ ■ Wurde es von den vorgeschriebenen Stellen beglaubigt und /oder legalisiert?

(Siehe Abb. 30, «Ursprungszeugnis», auf der gegenüberliegenden Seite)

Ursprungszeugnis (Abb. 30)

Exporteur Exportateur Esportatore Exporter Instrumenten AG Wattstrasse 50 8000 Zurich Switzerland		Nr. No.
Empfänger Destinataire Destinataro Consignee The India Commercial Co. Ltd. Central Road Mumbai INDIA	②	URSPRUNGSZEUGNIS CERTIFICAT D'ORIGINE CERTIFICATO D'ORIGINE CERTIFICATE OF ORIGIN SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT CONFÉDÉRATION SUISSE CONFEDERAZIONE SVIZZERA SWISS CONFEDERATION 
Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt) Informations relatives au transport (mention facultative) Informazioni riguardanti il trasporto (indicazione facoltativa) Particulars of transport (optional declaration) by airfreight from Zurich to Mumbai	Ursprungsstaat Pays d'origine Paese d'origine Country of origin SWITZERLAND	①
Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung Marques, numéros, nombre et nature des colis; désignation des marchandises Marche, numen, numero e natura dei colli; designazione delle merci Marks, numbers, number and kind of packages; description of the goods SHIPPING MARKS: India Commercial Co. Ltd. Measuring Instruments Invoice-No. 1234 HANDLE WITH CARE L/C-No. BOM-9876 C1-20	DESCRIPTION OF GOODS: 20 pcs. IAG Measuring Instruments as per Proforma-Invoice-No. PI1234	Nettogewicht Poids net Peso netto Net weight kg, l, m ³ etc./ecc. 220 kg Bruttogewicht Poids brut Peso lordo Gross weight 240 kg
<p>Die unterzeichnete Handelskammer bescheinigt den Ursprung oben bezeichneter Ware La Chambre de commerce soussignée certifie l'origine des marchandises désignés ci-dessus La sottoscritta Camera di commercio certifica l'origine delle merci summenzionate The undersigned Chamber of commerce certifies the origin of the above mentioned goods</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div data-bbox="265 1583 480 1612"> Zürich, February 28th, 2008 </div> <div data-bbox="624 1510 789 1673" style="text-align: center;">  </div> <div data-bbox="908 1515 1169 1657" style="text-align: right;"> Zürich Handelskammer Chambre de Commerce de Zürich Camera di Commercio di Zurigo Zürich Chamber of Commerce  </div> </div>		

Einreichungsformular für Dokumente (Abb. 31)

Absender / Expéditeur / Mittente / Sender:

Instrumenten AG
Wattstrasse 50
8000 Zürich

CREDIT SUISSE
Trade Finance Service Center **Zürich**
Giesshuelbelstrasse 30
P.O. Box
CH-8070 Zürich

Ort und Datum / Lieu et date / Luogo e data / Place and date
Zürich, 25.5.2008

Ref. / Rif: AB-0678

Eröffnende Bank / Ouvert par / Aperto da / Opening Bank:
Commercial Bank
Hong Kong

Akk. / LC-No.: SGAT 112-135742 / C-123-45

- Als Beilage übergeben wir Ihnen die folgenden Dokumente zur teilweisen restlichen vollständigen Benützung obigen Akkreditives:
- Nous vous remettons en annexe les documents suivants pour l'utilisation partielle restante complète de l'accréditif susmentionné:
- Vi rimettiamo in annesso i seguenti documenti per l'utilizzo parziale rimanente completo dell'accreditivo summenzionato:
- Enclosed we send to you the following documents for partial the remaining the complete utilisation of the above mentioned letter of credit:

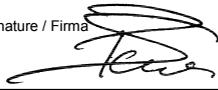
Wechsel/ Quittung	Faktura	Konsul.- Faktura	Urspr.- Zeugnis	Vers.-Pol. od. Zert	Konnos- sement	Luffr.- brief	Dupl. Frachtbr.	Sped.- Besch.	Post- Quittung	Pack- liste	Gewicht- Nota	Kredit- brief	
Effet/ Quittance	Facture	Facture consul.	Certificat d'origine	Pol./Cert. d'assur.	Connais- sement	Lettre de tr. aérien	Lettre de voiture	Récép. d'expéd.	Récép. postal	Liste de colisage	Note de poids	Lettre de credit	
Effetto/ Ricevuta	Fattura	Fattura consolare	Certific. d'origine	Pol./Cert. d'assicur.	Polizza di carico	Let. di tr. aereo	Dupl.Lett. di vettura	Ricev. d. sped.	Ricevuta postale	Distinta d'imball.	Nota pesi	Lettera di credito	
Draft / Receipt	Invoice	Consular Invoice	Certificate of origin	Insurance policy or Certificate	Bill of lading	Air waybill	Duplicate of railway bill	Forwarder's receipt	Postal receipt	Packing list	Weight certificate	Letter of credit	
2	5			1		1							

über folgende Warensendung / concernant l'envoi de la marchandise suivante /
riguardante il seguente invio di merci / of the following consignment of goods:
200 high temperature components

Der uns zustehende Betrag von / La somme de / L'importo dovutoci di / the amount of
CHF 45,000.- ist / qui nous est due doit être / è / entitled to us

- unserem Konto Nr. gutzuschreiben / créditée sur notre compte No. /
da accreditare sul nostro conto no. / is to be credited to our account No. -200 100-01
- zu überweisen an / virée à / da versare a / is to be transferred to
zugunsten Konto Nr. / sur le compte No. /
in favore del nostro no. /in favour of account No. _____

Bemerkungen / Remarques / Osservazioni / Remarks:

Unterschrift / Signature / Firma 

To be completed by the Bank
CIF-Nr. Productcode: 00011

5.3 Unstimmigkeiten in den Dokumenten

Entscheidet die Bank, dass die Dokumente nicht den Akkreditivbedingungen entsprechen, muss sie dies innert angemessener Frist dem Einreicher mitteilen. Art. 16c ERA verlangt eine unverzügliche Mitteilung, die jedoch spätestens am Ende des fünften Bankarbeitstags nach dem Tag des Dokumentenerhalts erfolgen muss. So hat der Einreicher unter Umständen die Möglichkeit, die beanstandeten Dokumente zu verbessern oder richtigstellen zu lassen und sie fristgerecht nochmals vorzuweisen. Das Akkreditiv erlischt also nicht, wenn die Bank die Dokumente zurückweisen muss.

In den meisten Fällen wird nach einer Ersatzlösung gesucht, weil eine pauschale Zurückweisung nicht nur den wirtschaftlichen Interessen des Begünstigten, sondern auch denjenigen des Käufers zuwiderlaufen würde. In der Praxis wird nach einer der drei folgenden Varianten verfahren:

1. Die Korrespondenzbank teilt der Akkreditivbank die Unstimmigkeiten per SWIFT mit und bittet sie um die **Ermächtigung, trotzdem zu zahlen**.
2. Die Korrespondenzbank schlägt dem Begünstigten vor, die Dokumente zur **Begutachtung («For Approval»)** an die Akkreditivbank zu senden. So gelangt der Käufer erst gegen Zahlung des Warengewerts in den Besitz der Papiere.
3. Die Korrespondenzbank kann – sie ist aber keineswegs dazu verpflichtet – die Dokumente **«unter Vorbehalt»** honorieren. Sollte sich der Käufer bzw. die Akkreditivbank dann doch nicht bereit erklären, die mangelhaften Dokumente zu honorieren, ist der Begünstigte zur Rückerstattung des Betrags (zuzüglich Kommissionen, Spesen und Zinsen) an die Bank verpflichtet. Der Vorbehalt erlischt, d. h., die Zahlung gilt als endgültig, wenn der Käufer oder die Akkreditivbank die Dokumente unter ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung aufnimmt («stillschweigend» heisst in diesem Zusammenhang: ohne unverzügliche Beanstandung).

Im Fall der Einreichung von mangelhaften Dokumenten durch die Korrespondenzbank an die Akkreditivbank ist die Gültigkeit der Rüge dieser Dokumente gemäss Art. 16c und 16d ERA an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Die Mitteilung über die Rückweisung der Dokumente hat unverzüglich, jedoch nicht später als am Ende des fünften Bankarbeitstags nach dem Tag des Dokumentenerhalts zu erfolgen.
- Es ist ein schnelles Kommunikationsmittel zu verwenden.
- Die Mitteilung muss alle Unstimmigkeiten nennen und darüber Auskunft geben, welche der vier im Art. 16c beschriebenen Optionen in Bezug auf den Verbleib der Dokumente gewählt wurde.

5.4 Honorierung der Dokumente

Hat die Korrespondenzbank die Dokumente geprüft und als in Ordnung befunden, wird sie ein von ihr bestätigtes Akkreditiv ohne Weiteres honorieren. Ohne Bestätigung ist sie dazu nicht verpflichtet. Im Interesse des Kunden wird sie in den meisten Fällen aber auch ein bloss avisiertes Akkreditiv honorieren.

Je nach vereinbarter Benützungsort zahlt sie den Akkreditivbetrag, gibt – beim Akkreditiv mit hinausgeschobener Zahlung – ein Zahlungsverprechen ab oder akzeptiert einen Wechsel. Im ersten Fall verfügt der Begünstigte sofort über liquide Mittel. Das Zahlungsverprechen auf einen späteren Zeitpunkt hin wird die Bank des Begünstigten unter gewissen Bedingungen auf Wunsch bevorschussen. Erhält er ein Akzept, kann er entweder dessen Fälligkeit abwarten oder es bei seiner Bank diskontieren lassen.

Ist das Akkreditiv durch Negoziierung benützbar, erhält der Begünstigte sofort flüssige Mittel. Allerdings wird die Bank einen Betrag abziehen, um für die Zinskosten, die auf dem Reiseweg der Dokumente entstanden sind, und die Überweisung des Erlöses gedeckt zu sein. Je nach Ausgestaltung des Akkreditivs erhält der Begünstigte auch eine Verpflichtung zur Vorleistung von der Bank.

Die Korrespondenzbank leitet die Dokumente an die Akkreditivbank weiter und fordert von ihr die entsprechende Zahlung – je nach den Bedingungen sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt. Wenn die Transaktion in der Landeswährung der Korrespondenzbank abgewickelt wird, kann diese das Konto der Akkreditivbank belasten (ausländische Banken halten ihre Schweizer-Franken-Guthaben bei Schweizer Banken). Wenn es sich um einen Betrag in der Landeswährung der Akkreditivbank handelt, wird diese ihn dem Konto der Korrespondenzbank gutschreiben. Nicht ganz so einfach sind Akkreditivzahlungen in der Währung von Drittländern abzuwickeln. Die Akkreditivbank kann dann eine Bank im entsprechenden Währungsgebiet ermächtigen, der Korrespondenzbank den geschuldeten Betrag auf Anforderung gutzuschreiben bzw. zu vergüten («Erholung», «Remboursierung») oder aber versprechen, den Betrag wunschgemäß zu überweisen. Aufgaben und Verantwortungen der beteiligten Banken sind durch die IHK Paris in der Publikation Nr. 725 «ICC Uniform Rules for Bank-to-Bank Reimbursements under Documentary Credits» geregelt. Wir verzichten auf einen Abdruck im Rahmen dieser Broschüre.

Die Akkreditivbank prüft nochmals, ob die Dokumente mit den Akkreditivbedingungen übereinstimmen. Ist das der Fall, erhält der Käufer die Dokumente und bezahlt den dafür geschuldeten Betrag – je nach den Bedingungen sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt. Nun kann er mit den Dokumenten die Ware beziehen und die Einfuhrformalitäten abwickeln.

6. Anhang zu den ERA 600 für die Vorlage elektronischer Dokumente

Der Anhang umfasst in der ab 1. Juli 2007 gültigen Version 1.1 12 Artikel, die alle mit einem kleinen «e» vor der Artikelnummer gekennzeichnet sind. Dies dient der Unterscheidung zu den nur nummerierten Artikeln der ERA 600.

Den Begünstigten soll ermöglicht werden, Dokumente in elektronischer oder Papierform vorzulegen, sofern das Akkreditiv nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Obwohl noch keine etablierte Praxis in Bezug auf elektronische Dokumente besteht, wurde ein Rahmen geschaffen, der es erlauben soll, unabhängig von Systemen oder Techniken Dokumente in elektronischer Form einzureichen und Banken in die Lage zu versetzen, diese dann auch prüfen zu können.

Die Regeln mussten insbesondere definieren, wie Beteiligte in der elektronischen Welt z. B. «äussere Aufmachung», «unterzeichnen» oder andere in der Papierwelt absolut klare Begriffe interpretieren sollen und müssen.

Besondere Beachtung muss dabei der Tatsache gewidmet werden, dass jedes Akkreditiv das Format des vorzulegenden elektronischen Dokuments bezeichnen muss. Ohne eine solche Bezeichnung kann das Dokument in jedem Format vorgelegt werden (e4). Die Bestimmung, dass das Unvermögen einer Bank, ein elektronisches Dokument ohne vorgegebenes Format zu lesen und zu prüfen, kein Grund für die Rückweisung ist (e6c), lässt erkennen, wie wichtig es schon bei der Eröffnung oder Avisierung ist, zu wissen, ob man ein vorgegebenes Format prüfen kann. Sich darauf einzulassen, ein Akkreditiv zu eröffnen oder zu avisieren, ohne ein bestimmtes Format für ein Dokument vorzuschreiben, würde bedeuten, ein unabschätzbares Risiko zu übernehmen.

Eine weitere wichtige Bestimmung besteht darin, dass jeder Einreicher darauf achten muss, dass ein der Bank eingereichtes

elektronisches Dokument das Akkreditiv, unter dem es eingereicht wird, identifizieren muss. Diese Identifikation kann in einem «Header» oder im Dokument selbst sein (e5d i).

Der Begünstigte des Akkreditivs muss in jedem Fall der Bank, bei der die Dokumente vorzulegen sind, eine Benachrichtigung zukommen lassen, wenn die Vorlage vollständig ist. Ohne diese Nachricht muss die Bank nichts unternehmen, und die fast immer zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Parteien erhaltenen Dokumente gelten als nicht vorgelegt.

Die beteiligten Banken müssen besonders darauf achten, dass dem Begünstigten in all den Fällen, in denen das Akkreditiv die Einreichung elektronischer Dokumente und Papierdokumente erlaubt, zwei Adressen zur Vorlage der Dokumente mitgeteilt werden müssen. Eine Adresse für die Vorlage der elektronischen Dokumente (z. B. cs@tfsczrh.ch) und eine solche für die Vorlage der Papierdokumente (übliche Strassenadresse mit Ortsangabe) muss vorhanden sein (e5a).

Elektronische Dokumente können auch einen sogenannten Hyperlink zu einem externen System enthalten. Der Einreicher muss sicherstellen, dass der Link zum externen System Zugang zur Prüfung ermöglicht. Fehlt diese Zugriffsmöglichkeit zur Prüfung, gilt das Dokument als nicht mit den Bedingungen des Akkreditivs übereinstimmend.

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen. Die Praxis wird zeigen, ob Dokumente in elektronischer Form sehr bald einen grösseren Anteil der Vorlagen ausmachen werden oder nicht. Erst bei einer grösseren Anzahl Transaktionen wird sich weisen, ob die geschaffenen Regeln den Anforderungen der Märkte entsprechen. Da es sich bei den Regeln um einen Anhang zu den ERA 600 handelt, könnten durch die Erschaffung neuer Versionen des Anhangs aber sehr schnell und leichter Anpassungen an die geänderten Anforderungen vorgenommen werden.

7. Kosten

Für die geleistete Arbeit und zur Abgeltung des Kredit- und Abwicklungsrisikos der Banken fallen im Wesentlichen folgende Kommissionen an:

Kosten des Akkreditivs (Abb. 32)

	Unwiderrufliches unbestätigtes Akkreditiv	Unwiderrufliches bestätigtes Akkreditiv
Eröffnung (Akkreditivbank)	Bearbeitungsgebühr und Risikoprämie	Bearbeitungsgebühr und Risikoprämie
Avisierung (Korrespondenzbank)	Aviskommission	
Bestätigung (Korrespondenzbank)		Bearbeitungsgebühr und Bestätigungs-kommission während der Laufzeit
Auszahlung	Auszahlungs-/Negozierungskommission	Auszahlungs-/Negozierungskommission
Aufgeschobene Zahlung (Deferred Payment)	Einmalige Deferred-Payment-Kommission	Bearbeitungsgebühr pro Zahlung und Risikoprämie während der verlängerten Engagementfrist

- Ohne gegenteilige Vereinbarung trägt der Akkreditivsteller sämtliche Kosten (Ausnahme: Negozierungs-Akkreditiv).
- Sollte ein Akkreditiv nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden, so findet keine Rückvergütung statt.
- Für die meisten Änderungen kommen feste Kommissionssätze zur Anwendung.
- Effektive Spesen werden gesondert verrechnet.

2. Die Instrumente der Zahlungssicherung

B.	Das Dokumentar-Inkasso	81
1.	Phasen des Dokumentar-Inkassos und beteiligte Parteien	81
2.	Rechtsgrundlagen	84
3.	Die Vereinbarung der Inkassobedingungen	85
3.1	Die Aushändigung der Dokumente gegen Zahlung (Documents against Payment, D/P)	85
3.2	Die Aushändigung der Dokumente gegen Akzept (Documents against Acceptance, D/A)	85
3.3	Das Akzept mit Aushändigung der Dokumente gegen Zahlung	85
4.	Die Erteilung des Inkassoauftrags und die Einreichung der Dokumente	87
4.1	Der Inkassoauftrag	87
4.2	Die Prüfung der Dokumente	90
4.3	Die Weiterleitung der Dokumente an die Inkassobank	90
5.	Die Vorlage der Dokumente beim Bezogenen und die Zahlung	92
6.	Kosten	92



2. Die Instrumente der Zahlungssicherung

B. Das Dokumentar-Inkasso

1. Phasen des Dokumentar-Inkassos und beteiligte Parteien

Beim Dokumentar-Inkasso übernimmt eine Bank die Aufgabe, für den Verkäufer (Auftraggeber) gegen Übergabe der Dokumente den geschuldeten Betrag einzuziehen.

Das Dokumentar-Inkasso eignet sich vor allem dann zur Zahlungsabwicklung, wenn der Exporteur die Ware zwar nicht lediglich gegen offene Rechnung verschicken will, aber auf die Risikoabsicherung mittels Akkreditiv nicht angewiesen ist. Im Vergleich zur Lieferung gegen offene Rechnung bietet das Dokumentar-Inkasso insofern eine erhöhte Sicherheit, als es verhindert, dass der Käufer in den Besitz der Ware gelangen kann, ohne sie entweder bezahlt oder einen Wechsel akzeptiert zu haben. **Eine Zahlungsverpflichtung übernehmen die Banken in diesem Fall nicht**; sie gehen also kein Engagement ein. Das Dokumentar-Inkasso entlastet aber den Verkäufer von einem Grossteil der administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Inkasso und lässt ihn vom weltweiten Verbindungsnetz der Banken profitieren. Im Vergleich zum Akkreditiv ist diese Dienstleistung dank geringerer formaler Strenge kostengünstiger und auch flexibler.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Verkäufer beim Dokumentar-Inkasso zum Zeitpunkt des Warenversands noch nicht sicher sein kann, dass die Zahlung vom Käufer effektiv geleistet wird, eignet sich das Dokumentar-Inkasso besonders in folgenden Fällen zur Zahlungsabwicklung:

- Der Verkäufer kann aufgrund der guten Geschäftsbeziehungen mit der Zahlungsfähigkeit und -willigkeit des Käufers rechnen, oder er hat aus anderen Gründen keine Zweifel am Erfüllungswillen und an der Leistungsfähigkeit des Partners.
- Die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Importlandes gelten als stabil.
- Das Abnehmerland hat keine Importrestriktionen (z. B. Devisenkontrolle) erlassen bzw. es hat alle erforderlichen Bewilligungen erteilt.

Vom ersten Kontakt zwischen Käufer und Verkäufer bis zur vollständigen Abwicklung des Geschäfts können viele einzelne Schritte notwendig sein. Grundsätzlich lassen sich jedoch drei Phasen unterscheiden.

Phasen des Dokumentar-Inkassos (Abb. 33)

Phase 1

Vereinbarung der Inkassobedingungen

Der Exporteur legt die Zahlungsbedingungen in seiner Offerte fest oder vereinbart sie mit dem Käufer in einem Kaufvertrag.

Phase 2

Erteilung des Inkassoauftrags und Einreichung der Dokumente

Nach Erhalt des Auftrags bzw. nach Abschluss des Kaufvertrags bringt der Verkäufer die bestellte Ware zum Versand, sei es direkt an die Adresse des Käufers oder an diejenige der Inkassobank. Gleichzeitig stellt er alle notwendigen Dokumente zusammen (Handelsrechnung, Konnossement, Versicherungszertifikat, Ursprungszeugnis usw.) und schickt sie zusammen mit dem Inkassoauftrag seiner Bank (Einreicherbank). Die Einreicherbank leitet die Dokumente mit den erforderlichen Instruktionen an die Inkassobank weiter.

Phase 3

Vorlage der Dokumente beim Bezogenen und Zahlung

Die vorlegende Bank informiert den Käufer über den Eingang der Dokumente sowie die Bedingungen zu deren Auslösung. Sie nimmt seine Zahlung oder sein Akzept entgegen und übergibt ihm dafür die Papiere (Zug-um-Zug-Geschäft). Die einbezahlte Inkassosumme überweist sie an die Einreicherbank, die dann den Betrag dem Einreicher gutschreibt.

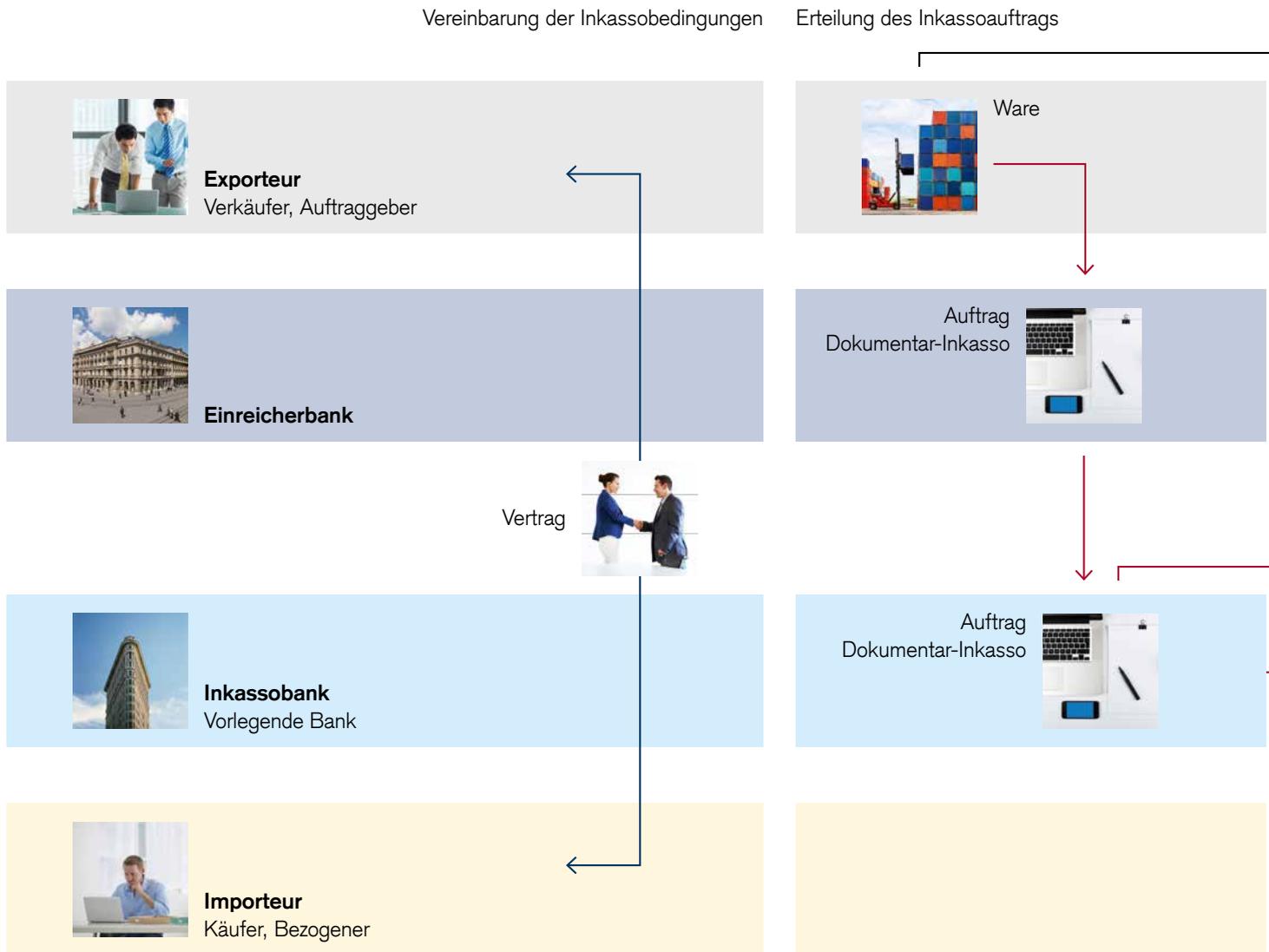
Beteiligte Parteien:

Wird die Bezahlung einer Rechnung über ein Dokumentar-Inkasso abgewickelt, sind in der Regel vier Parteien beteiligt:

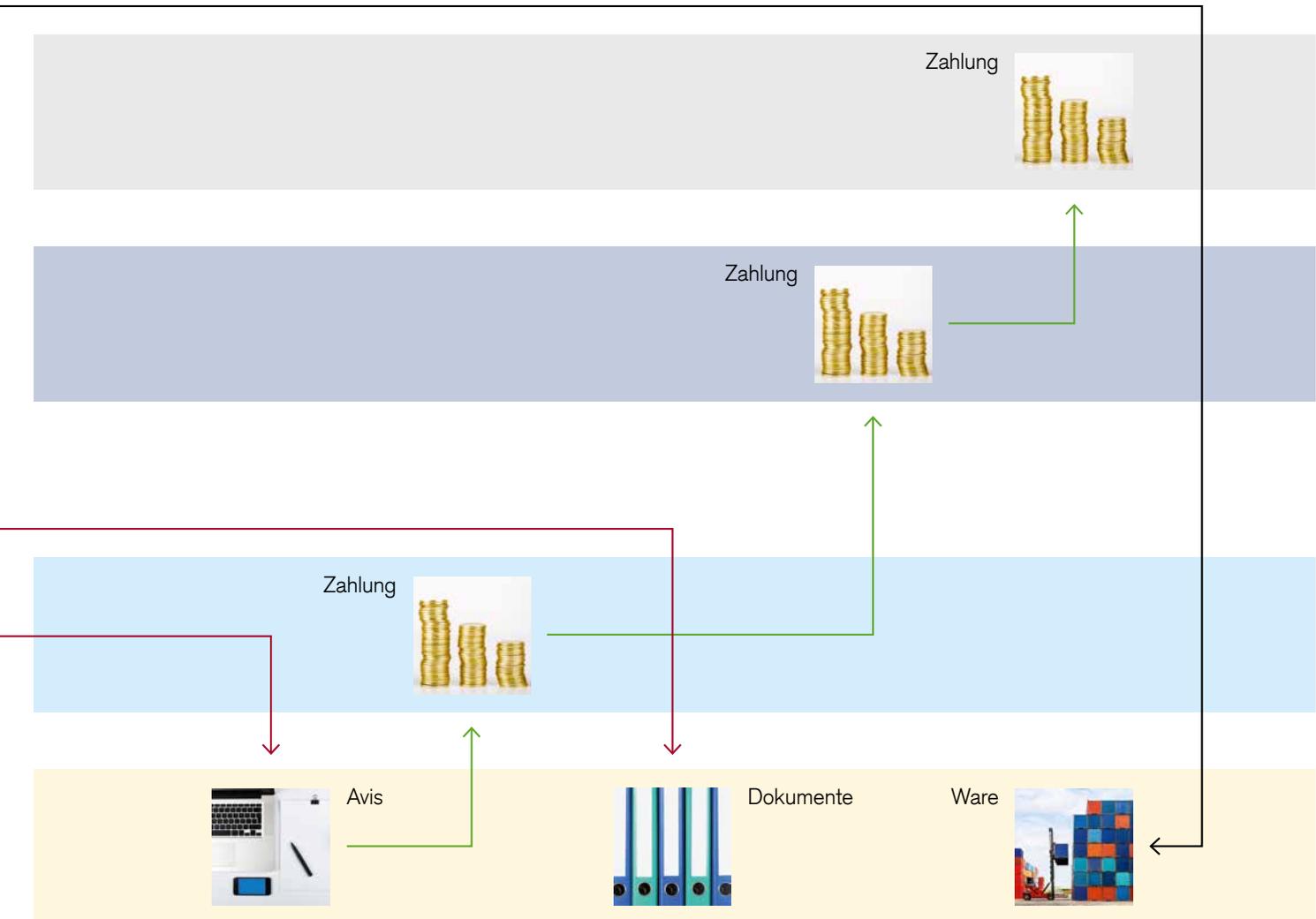
- der **Exporteur** (Verkäufer, Auftraggeber)
- die **Einreicherbank**
- die **Inkassobank** (vorlegende Bank). Als Inkassobank wird jede an der Durchführung des Inkassoauftrags beteiligte Bank mit Ausnahme der Einreicherbank bezeichnet. Als vorlegende Bank wird diejenige Bank bezeichnet, die dem Bezogenen die Dokumente vorlegt.
- der **Importeur** (Käufer, Bezogener)

(Siehe Abb. 34, «Ablaufschema des Dokumentar-Inkassos», auf Seite 82)

Ablaufschema des Dokumentar-Inkassos (Abb. 34)



Vorlage der Dokumente beim Bezogenen/Zahlung



2. Rechtsgrundlagen

Beim Dokumentar-Inkasso stützen sich die Schweizer Banken auf die von der Internationalen Handelskammer in Paris (IHK) herausgegebenen «**Einheitlichen Richtlinien für Inkasso**» (**ERI 522**). Der Wortlaut der seit dem 1. Januar 1996 geltenden Fassung findet sich im Anhang.

Als Rechtsgrundlage sind die ERI international noch nicht im gleichen Umfang akzeptiert wie die ERA für das Akkreditivgeschäft. Sie werden durch einen entsprechenden Vermerk im Auftragsformular zu einem Bestandteil des Vertrags zwischen Auftraggeber und Bank.

So enthält der Dokumentar-Inkasso-Auftrag der Credit Suisse folgenden Hinweis:

«Dieses Dokumentar-Inkasso soll den «ICC Einheitlichen Richtlinien für Inkasso» der Internationalen Handelskammer, Publikation 522, Rev. 1995, unterliegen.»

Die ERI regeln im Wesentlichen die Rechte und Pflichten der Banken sowie die Haftung, die sie mit der Annahme eines Inkassoauftrags übernehmen. Die Einreicherbank ist – auch im Sinn der Art. 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts über den Auftrag – dafür verantwortlich, dass die Weisungen ihres Auftraggebers an die Inkassobank weitergeleitet werden. Für deren allfällige Fehler ist sie nicht haftbar. **Die Banken übernehmen keine Zahlungsverpflichtung** und können auch nicht für die Folgen von höherer Gewalt, Verzögerungen oder Verlusten bei der Übermittlung von Nachrichten oder Dokumenten belangt werden, sofern sie diese nicht selbst verschuldet haben.

3. Die Vereinbarung der Inkassobedingungen

Ein Exportunternehmen ist von einem ausländischen Interessenten um ein Angebot für eine bestimmte Ware ersucht worden.

In der Offerte des Verkäufers und im Kaufvertrag werden die Zahlungsbedingungen festgelegt, z. B. «Dokumente gegen Zahlung», «Dokumente gegen Akzept (auf 60 Tage nach Sicht)».

Die Zahlungsklausel im Kaufvertrag und in der Offerte bezieht sich auf eine der folgenden **Inkassoarten**.

3.1 Die Aushändigung der Dokumente gegen Zahlung (Documents against Payment, D/P)

Die vorliegende Bank darf dem Bezogenen die Dokumente **nur gegen sofortige Bezahlung** aushändigen. «Sofort» bedeutet nach internationaler Usanz «spätestens bei Ankunft der Ware». Will der Verkäufer (Auftraggeber) nicht so lange auf sein Geld warten, muss er im Inkassoauftrag «Zahlung bei erster Vorlage der Dokumente» verlangen. In diesem Fall müssen aber sowohl der Kaufvertrag als auch die Rechnung eine Klausel enthalten, wonach die Dokumente sofort nach ihrer Ankunft bei der Inkassobank dem Bezogenen vorzulegen sind. Gemäss Art. 5b ERI 522 soll der Inkassoauftrag die genaue Frist angeben, innerhalb derer der Bezogene die Dokumente aufnehmen oder «andere Bedingungen» erfüllen muss. Eine «andere Bedingung» kann z. B. die Form einer schriftlichen Verpflichtung des Käufers haben, den geschuldeten Betrag bei Fälligkeit zu bezahlen, wobei der Einreicher den Wortlaut dieser Verpflichtung vorgeben muss.

3.2 Die Aushändigung der Dokumente gegen Akzept (Documents against Acceptance, D/A)

Die vorliegende Bank händigt dem Bezogenen die Dokumente **gegen Akzept einer Tratte** aus, die in der Regel 30 bis 180 Tage nach Vorweisung (Nach-Sicht-Tratte) oder an einem festgelegten Datum (Zeit-Tratte) fällig wird. Einen Sichtwechsel akzeptieren zu lassen käme einer Barzahlung gegen Quittung

gleich. So gelangt der Bezogene bereits vor der eigentlichen Zahlung in den Besitz der Ware; er kann sie sofort weiterverkaufen und sich damit die notwendigen Mittel zur Zahlung des Wechsels verschaffen. Das Akzept gewährt ihm also eine **Zahlungsfrist** (Zahlungsziel) und erspart ihm eine anderweitige kurzfristige Lagerfinanzierung.

Der Einreicher kann sich nach Freigabe der Dokumente nur noch auf das Akzept des Bezogenen als Sicherheit stützen. Er trägt also während der Laufzeit des Wechsels das Zahlungsrisiko. Er kann aber, falls der Kaufvertrag dies vorsieht, verlangen, dass dem Akzept der **Aval der vorlegenden Bank** oder einer anderen erstklassigen Bank hinzugefügt wird. Unter Aval versteht man eine Wechselbürgschaft, die durch blosser Unterschrift auf der Vorderseite bzw. durch einen ausdrücklichen Avalvermerk auf der Rückseite des Wechsels oder auf einem Zusatzpapier gegeben wird. Bei der Unterschrift muss vermerkt werden, dass die **Bürgschaft für den Bezogenen geleistet** wird (ohne Angabe gilt sie nach Art. 1021 OR für den Aussteller). Der Wechselbürge haftet mit dem Bezogenen solidarisch, d. h., er kann belangt werden, sobald der Bezogene bei Fälligkeit des Wechsels seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Damit erhöht sich für den Einreicher die Sicherheit und auch die Möglichkeit, den Wechsel diskontieren oder – bei mittleren Laufzeiten – forfaitieren bzw. bevorschussen zu lassen.

3.3 Das Akzept mit Aushändigung der Dokumente gegen Zahlung

Diese dritte Inkassoart ist in der Fachliteratur häufiger anzutreffen als in der Praxis. Bei solchen, gelegentlich aus fernöstlichen Ländern eingehenden Inkassoaufträgen verlangt der Einreicher, dass der Bezogene bei Vorlage der Dokumente einen Wechsel auf z. B. 60 Tage nach Sicht akzeptiert. Die Dokumente dürfen dem Käufer aber erst nach Bezahlung des Wechsels ausgehändigt werden. Die Ware muss so lange eingelagert werden.

Dokumentar-Inkasso-Auftrag (Abb. 35)

Dokumentar-Inkasso-Auftrag

8987 Wiesenkirch, 8. Februar 2008
 PLZ, Ort und Datum
 AB/cd/A-60 B
 Unsere Referenz
 A Baumann, 044 941 00 01/044 941 00 00
 Sachbearbeiter/-in und Telefon / Fax

Einschreiben
CREDIT SUISSE
 Postfach
 SGAT 112
 8070 Zürich

Als Beilage übergeben wir Ihnen die folgenden Dokumente:

- Tratte
- Handelsrechnung
- Packliste / Gewichtsliste
- Ursprungszeugnis
- Versicherungs-Police/-Zertifikat
- Konnossement B/L
- Luftfrachtbrief / AWB
- FCR / CMR / CTD
- Postquittung
- Zertifikate
- Pyrogenteste

Käufer / Bezogener
 R. R. Ramirez + Cia. SAIC
 14 de Mayo
 1400 Buenos Aires
 Argentina

Bank des Bezogenen
 Banco de Sta. Cruz
 Florida
 1000 Buenos Aires
 Argentina

Dieses Dokumentarinkasso soll den «Einheitlichen Richtlinien für Inkasso» der Internationalen Handelskammer, Publikation 522, Rev. 1995, unterliegen.

Die Dokumente sind durch die obige Bank dem Bezogenen auszuliefern gegen:

- Zahlung von _____
- Akzept der beigelegten Tratte über: CHF 2,700.-- Verfall 6.5.2008
 Die Inkassobank soll die akzeptierte Tratte zurückbehalten und bei Verfall das Inkasso besorgen.
- andere Bedingung: _____
 (Bitte Form und Wortlaut vorschreiben)

- Ihre Inkassospesen gehen zu Lasten von uns selbst
 des Bezogenen; bei Nicht-Zahlung dürfen die Dokumente ausgeliefert werden
 des Bezogenen; bei Nicht-Zahlung dürfen die Dokumente nicht ausgeliefert werden
- Die Inkassospesen Ihres Korrespondenten gehen zu Lasten von uns selbst
 des Bezogenen; bei Nicht-Zahlung dürfen die Dokumente ausgeliefert werden
 des Bezogenen; bei Nicht-Zahlung dürfen die Dokumente nicht ausgeliefert werden

Im Falle von Schwierigkeiten kann sich die Bank im Ausland wenden an:

Agent
 A. Kumstein SA
 Casilla de Correo Central 2005
 1000 Buenos Aires

Sonderbedingungen: **Nur bei Bedarf ausfüllen**

- Protest bei Nicht-Akzeptierung Nicht-Zahlung
- Kein Protest
- Aval durch: _____
- Verzugszinsen von 6 % p.a. vom 7.5.2008 bis zur Zahlung.
 Zinsen dürfen: erlassen werden nicht erlassen werden.

- dieser ist bevollmächtigt, alle Bedingungen abzuändern
- dieser ist nicht bevollmächtigt, die Bedingungen abzuändern
- Agentenkommission: _____
- Bank des Agenten: _____

Bitte senden Sie die Dokumente per Einschreiben
 Kurier

Weisungen im Falle einer Nicht-Zahlung, Nicht-Akzeptierung und/oder Nicht-Erfüllung anderer Vorschriften, sowie sonstige Bemerkungen:
 Please see our "General Instructions" for Argentina, dated 02.08.1992

- Gutschrift nach Bezahlung unter Anzeige an uns auf,
 CHF-Konto Nr. 835-995 098-01
(Fremde Währungen umgerechnet zum bestmöglichen Tageskurs)
 Fremdwährungskonto Nr. _____

Hugentobler AG
 Waldhüslweg 67
 8987 Wiesenkirch



Firmenstempel und Unterschrift

4. Die Erteilung des Inkassoauftrags und die Einreichung der Dokumente

Nach Erhalt des Lieferauftrags bzw. nach Abschluss des Kaufvertrags bringt der Verkäufer die Ware zum Versand. Faktura, Versand-, Versicherungspapiere und übrige Dokumente werden ordnungsgemäss ausgestellt.

Für den Verkäufer sind nun die Voraussetzungen gegeben, der Bank den **Auftrag zum Inkasso** zu erteilen. Er muss darin **klare und vollständige Weisungen erteilen**, denn sowohl die Einreicher- als auch die Inkassobank halten sich bei der Abwicklung des Geschäfts ausschliesslich an den Inkassoauftrag und die ERI. Auch für den Fall von Schwierigkeiten sollten der Bank, soweit möglich, Richtlinien gegeben werden.

4.1 Der Inkassoauftrag

Um den Exporteuren die Erteilung eines Inkassoauftrags zu erleichtern, hat die Credit Suisse ein besonderes Auftragsformular, den Dokumentar-Inkasso-Auftrag (siehe Abb. 35, «Dokumentar-Inkasso-Auftrag», auf Seite 86) geschaffen. Folgende Punkte sind beim Abfassen des Inkassoauftrags besonders zu beachten:

① Adresse des Bezogenen

Im Interesse eines reibungslosen Inkassovollzugs ist die Angabe der vollständigen und genauen Adresse des Bezogenen notwendig. Nachlässigkeit in diesem Punkt kann zu erheblichen Problemen führen (Art. 4c ERI 522).

Einschreiben CREDIT SUISSE Postfach SGAT 112 8070 Zürich
Käufer / Bezogener R. R. Ramirez + Cia. SAIC 14 de Mayo 1400 Buenos Aires Argentina ①
Bank des Bezogenen Banco de Sta. Cruz Florida 1000 Buenos Aires Argentina

② Die Dokumente

Art und Anzahl der Exemplare der **Dokumente** sollten sich nach den Bestimmungen des Importlandes richten. Falls diesbezügliche Angaben in der Bestellung oder im Kaufvertrag fehlen, sollte sich der Exporteur (Auftraggeber) bei der konsularischen Vertretung des Importlandes frühzeitig danach erkundigen. Fehlt nämlich ein verlangtes Dokument, kann der Käufer die Papiere nicht oder erst nach mühsamen Abklärungsarbeiten aufnehmen (und bezahlen!). Nähere Angaben zu den im internationalen Warengeschäft häufig verwendeten Dokumenten siehe vorne, Seiten 53–73.

Verpackungsmarkierungen müssen in allen Dokumenten gleich sein. Ebenso müssen Abgangs- und Ankunftschaften sowie der Schiffsname in allen Dokumenten gleich lauten.

Seefrachtensendungen können **an Order** adressiert werden. Dank dem Wertpapiercharakter des Konnossements ist ja gewährleistet, dass die Ware nur an dessen (formell legitimen) Inhaber ausgeliefert wird. Problematisch kann eine Ausstellung an die Order des Bezogenen werden: Sollte er die Dokumente nicht aufnehmen und auch das Konnossement nicht indossieren, ist die Verfügungsgewalt über die Ware blockiert.

Dokumentar-Inkasso-Auftrag	
8987 Wiesenkirch, 8. Februar 2008	
PLZ, Ort und Datum	
AB/cd/A-60 B	
Unsere Referenz	
A Baumann, 044 941 00 01/044 941 00 00	
Sachbearbeiter/-in und Telefon / Fax	
Als Beilage übergeben wir Ihnen die folgenden Dokumente:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Tratte
<input checked="" type="checkbox"/>	Handelsrechnung
<input type="checkbox"/>	Packliste / Gewichtsliste
<input type="checkbox"/>	Ursprungszeugnis
<input type="checkbox"/>	Versicherungs-Police/-Zertifikat
<input checked="" type="checkbox"/>	Konnossement B/L
<input type="checkbox"/>	Luftfrachtbrief / AWB
<input type="checkbox"/>	FCR / CMR / CTD
<input type="checkbox"/>	Postquittung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zertifikate
<input checked="" type="checkbox"/>	Pyrogenteste

②
hliegen.

Beim Warenversand per Luftfracht, Post, Bahn oder Lastwagen wird die Lieferung bei direktem Versand an die Adresse des Bezogenen diesem übergeben, gleichgültig, ob er die Inkassodokumente honoriert hat oder nicht. Der Auftraggeber hat deshalb die Möglichkeit, die Ware an die vorliegende Bank oder eine andere Inkassobank zu adressieren. Dazu benötigt er allerdings die vorgängige Einwilligung der betreffenden Bank. Andernfalls ist sie «nicht zur Entgegennahme der Ware verpflichtet, für welche Gefahr und Verantwortlichkeit beim Absender verbleiben» (Art. 10 ERI 522).

Wenn sich die Inkassobank ausdrücklich mit dem Versand an ihre Adresse einverstanden erklärt hat, ist sie bei Nichtzahlung/ Nichtakzeptierung durch den Bezogenen lediglich dazu verpflichtet, die Einreicherbank unverzüglich zu unterrichten. Eine Einlagerung, Verwertung oder Rückführung der Ware obliegt dann dem Auftraggeber bzw. seinem Vertreter im Bestimmungsland. In Einzelfällen kann sich die Inkassobank aber zur Mithilfe bereit erklären. Die entstehenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

③ Bankadresse

Kennt der Auftraggeber die Bank des Bezogenen oder legt er Wert darauf, dass ein bestimmtes Institut das Inkasso durchführt, gibt er im Inkassoauftrag die genaue Bankadresse an. Sollte die Einreicherbank seine Wahl aufgrund früherer Erfahrungen oder wegen einschränkender Bestimmungen des Importlandes als ungünstig erachten, setzt sie sich mit ihm in Verbindung und schlägt eine ihrer Ansicht nach besser geeignete Inkassobank vor.

③	Bank des Bezogenen
	Banco de Sta. Cruz
	Florida
	1000 Buenos Aires
	Argentina

Hat hingegen der Auftraggeber der Einreicherbank keine Instruktionen gegeben, wird diese einen Korrespondenten ihrer Wahl mit dem Inkasso betrauen. Für dessen allfällige Fehlleistungen kann sie aber nicht haftbar gemacht werden; sie ist lediglich dazu verpflichtet, ihre Auswahl mit aller Sorgfalt zu treffen und die richtigen Instruktionen zu erteilen.

④ Art der Aushändigung der Dokumente

Aus Sicherheitsgründen wird die Bank dem Bezogenen die zum Inkasso eingereichten Dokumente nur dann gegen sofortige Zahlung übergeben, wenn nichts anderes vermerkt ist. **Gegen Akzept** werden die Dokumente nur **nach ausdrücklicher Weisung** im Inkassoauftrag ausgehändigt. Ist dies der Fall, achtet die vorliegende Bank darauf, dass der Wechsel ein vollständiges und formell richtiges Akzept trägt. Für die Echtheit von Unterschriften, die Zeichnungsberechtigung oder die Bonität des Bezogenen ist die Bank nicht verantwortlich.

⑤ Wechsel

Den zu seinen Gunsten ausgestellten und auf den Käufer gezogenen Wechsel legt der Einreicher (Auftraggeber) den Dokumenten bei. Je nach den Anweisungen, die im Inkassoauftrag festgehalten sind, sendet die Inkassobank das Akzept dann zuhänden des Einreichers an die Einreicherbank zurück oder sie verwaltet es treuhänderisch bis zur Fälligkeit. Nach Einlösung des Akzepts überweist sie den Inkassobetrag an die Einreicherbank, und diese schreibt die Summe dem Auftraggeber gut.

Publikation 522, Rev. 1995, unter	Die Dokumente sind durch die obige Bank dem Bezogenen auszuliefern gegen:	④
	<input type="checkbox"/> Zahlung von _____	
	<input checked="" type="checkbox"/> Akzept der beigelegten Tratte über: <u>CHF 2,700.--</u> Verfall <u>6.5.2008</u>	⑤
	<input type="checkbox"/> andere Bedingung: _____ (Bitte Form und Wortlaut vorschreiben)	
Die Inkassobank soll die akzeptierte Tratte zurückbehalten und bei Verfall das Inkasso besorgen.		

⑥ Kommissionen- und Spesenregelung (vgl. auch 6. Kosten)

Ohne gegenteilige Weisung belastet die Einreicherbank sowohl ihre eigenen als auch die Spesen der Inkassobank dem Auftraggeber. Dieser kann allerdings den Einzug der Spesen beim Bezogenen verlangen. Sollte der Bezogene die Bezahlung verweigern, ist die vorliegende Bank dennoch berechtigt, ihm die Dokumente auszuhändigen, es sei denn, der Inkassoauftrag schreibe ausdrücklich vor, dass die Dokumente erst nach Bezahlung der Spesen übergeben werden dürfen (Art. 21 b ERI 522).

Ihre Handelskammer, F	Ihre Inkassospesen gehen zu Lasten	⑥	<input type="checkbox"/> von uns selbst
			<input checked="" type="checkbox"/> des Bezogenen; bei Nicht-Zahlung dürfen die Dokumente ausgeliefert werden
			<input type="checkbox"/> des Bezogenen; bei Nicht-Zahlung dürfen die Dokumente nicht ausgeliefert werden
	Die Inkassospesen Ihres Korrespondenten gehen zu Lasten		<input type="checkbox"/> von uns selbst
			<input checked="" type="checkbox"/> des Bezogenen; bei Nicht-Zahlung dürfen die Dokumente ausgeliefert werden
			<input type="checkbox"/> des Bezogenen; bei Nicht-Zahlung dürfen die Dokumente nicht ausgeliefert werden

⑦ Notadresse

Der Auftraggeber sollte als Notadresse einen Vertreter oder Agenten im Bestimmungsland angeben, der sich im Fall der Nichtzahlung um Lagerung, Weiterverkauf oder Rücktransport der Ware kümmern kann. Auch Angaben, ob und welche Instruktionen die Inkassobank von dieser «Notadresse» entgegennehmen darf (z. B. Änderungen von Konditionen oder Verfügung über die Dokumente und die Ware), sollten nicht vergessen werden.

für Inkassobank der Interneta	Agent	⑦
	A. Kumstein SA	
	Casilla de Correo Central 2005	
	1000 Buenos Aires	

⑧ Sonderbedingungen und Weisungen

Unter diesen Rubriken kann der Auftraggeber seiner Bank beispielsweise Anweisungen geben,

- ob bei Nichtzahlung bzw. Nichtakzeptierung Protest zu erheben ist. Verweigert der Bezogene bei der Vorlage der Dokumente die Zahlung oder Akzeptleistung, so hat die vorliegende Bank über die Einreicherbank den Auftraggeber davon in Kenntnis zu setzen. Wird die Bank nicht ausdrücklich angewiesen, Protest zu erheben, ist sie dazu nicht verpflichtet.
- ob Protest zu erheben ist, falls die akzeptierte Tratte unbezahlt bleibt.
- ob die vorliegende Bank dem Bezogenen gestatten darf, die Ware zu besichtigen oder Proben davon zu nehmen.
- ob im Falle einer verspäteten Zahlung Verzugszinsen gefordert werden sollen.
- ob – bei einem Geschäft in fremder Währung – die Zahlung auf einen zur Kurssicherung abgeschlossenen Terminkontrakt anzurechnen ist.

Sonderbedingungen:	⑧	Nur bei Bedarf ausfüllen
<input type="checkbox"/> Protest bei	<input type="checkbox"/> Nicht-Akzeptierung	<input type="checkbox"/> Nicht-Zahlung
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Protest		
<input type="checkbox"/> Aval durch: _____		
<input checked="" type="checkbox"/> Verzugszinsen von _____ % p.a. vom _____ bis zur Zahlung.		
Zinsen dürfen: <input checked="" type="checkbox"/> erlassen werden	<input type="checkbox"/> nicht erlassen werden.	

⑨ Gutschriftskonto

Instruktionen, wie der Inkassoerlös dem Auftraggeber vergütet werden soll, beschleunigen die Weiterleitung von Zahlungen und vermeiden Missverständnisse. Geht der Inkassoerlös in einer Fremdwährung ein, ist es für den Begünstigten von Vorteil, ein Fremdwährungskonto zu unterhalten. Nur dann kann ihm der Betrag in der Originalwährung gutgeschrieben werden.

Dieses Dokument	Gutschrift nach Bezahlung unter Anzeige an uns auf,	⑨
	<input checked="" type="checkbox"/> CHF-Konto Nr. 835-995 098-01 <small>(Fremde Währungen umgerechnet zum bestmöglichen Tageskurs)</small>	
	<input type="checkbox"/> Fremdwährungskonto Nr. _____	

⑩ Unterschrift

Und zum Schluss nicht vergessen: die Unterschrift(en)!

Hugentobler AG Waldhüsiweg 67 8987 Wiesenkirch	⑩
	
Firmenstempel und Unterschrift	

CHECKLISTE für den Verkäufer zur Erteilung des Inkassoauftrags

- Ist die vollständige und genaue Adresse des Bezogenen angegeben?
- Ist die Art, wie die Dokumente ausgehändigt werden sollen, klar angegeben?
- Sind alle vom Käufer verlangten bzw. im Kaufvertrag vereinbarten Dokumente vorhanden?
- Sind die Vorschriften des Importlandes bei der Ausstellung der Dokumente berücksichtigt worden?
- Sind die Dokumente vollständig und richtig ausgefüllt?
- Stimmen die angegebenen Verpackungsmarkierungen überein?
- Lauten Abgangs- und Ankunftshafen sowie der Schiffsname in allen Dokumenten gleich?
- Sind die Papiere ordnungsgemäss unterzeichnet?
- Sind die Indossamente – sofern nötig – auf der Rückseite des Konnossements, des Versicherungspapiers und des Wechsels angebracht?
- Kann eine genaue Bankadresse für das Inkasso angegeben bzw. vorgeschrieben werden?
- Sollen allenfalls die Spesen (der Einreicher- und der Inkassobank) vom Bezogenen getragen werden?
Wenn ja, ist ein entsprechender Vermerk auf dem Inkassoauftrag erforderlich.
- Kann ein Vertreter im Bestimmungsland angegeben werden, der sich im Fall einer Nichtzahlung um die Ware kümmert (Notadresse)?
Wenn ja, muss die Inkassobank über Angaben verfügen, ob und welche Instruktionen sie von diesem Vertreter entgegennehmen darf.
- Soll die Bank angewiesen werden, bei Nichtzahlung bzw. Nichtakzeptierung Protest zu erheben?
- Soll Protest erhoben werden, falls die akzeptierte Tratte unbezahlt bleibt?
- Soll die vorliegende Bank dem Bezogenen gestatten, die Ware zu besichtigen oder Proben davon zu nehmen?
- Soll bei einem Geschäft in fremder Währung die Zahlung auf einen zur Kurssicherung abgeschlossenen Terminkontrakt angerechnet werden?
- Ist das Konto für die Gutschrift des Inkassoerlöses genau angegeben?
- Ist der Inkassoauftrag unterschrieben?

4.2 Die Prüfung der Dokumente

Bevor der Auftraggeber seiner Bank den Inkassoauftrag einreicht, muss er prüfen, ob die **Dokumente vollständig und richtig ausgefüllt** sind. Die Bank ist dazu nicht verpflichtet; ihre Aufgabe besteht lediglich darin, die Papiere weiterzuleiten und den Inkassoauftrag fachgerecht auszuführen (Art. 12 ERI 522). Allerdings wird die Bank kontrollieren, ob alle im Auftrag aufgeführten Dokumente vorhanden sind.

Der Einreicher sollte insbesondere folgende Punkte beachten:

- Sind alle vom Käufer verlangten bzw. im Kaufvertrag vereinbarten Dokumente vorhanden?
- Sind die Vorschriften des Importlandes bei der Ausstellung der Dokumente berücksichtigt worden?
- Sind die Papiere ordnungsgemäss unterzeichnet?
- Sind die Indossamente – sofern nötig – auf der Rückseite des Konnossements, des Versicherungspapiers und des Wechsels angebracht?

Zur Übertragung genügt das Indossament, wenn die Papiere an Order ausgestellt sind.

Vergleichen Sie dazu die Checklisten auf den Seiten 54–73

4.3 Die Weiterleitung der Dokumente an die Inkassobank

Die Einreicherbank leitet die Dokumente mit den erforderlichen Instruktionen an eine Bank im Land des Bezogenen weiter. In den meisten Fällen legt diese die Dokumente direkt dem Bezogenen vor. Unter Umständen wird sie eine andere Bank mit der Vorlage betrauen. Wie bereits erwähnt, wird die Inkassobank, welche die Dokumente dem Bezogenen vorlegt, auch als vorliegende Bank bezeichnet.

Avis über zum Inkasso/Akzept erhaltene Dokumente (Abb. 36)

		CREDIT SUISSE Trade Finance Service Center			
Trade Finance Service Center Hans Keller		Postfach 100 CH-8070 Zurich	Telefon +41 (0)44 333 11 11 Telefax +41 (0)44 332 29 40 Telex 812412 CS CH SWIFT CRESCHZZ80A		
		Einschreiben (R)			
		Hugentobler AG Waldhüslweg 67 8987 Wiesenkirch			
+ 41 44 332 88 56		16. Januar 2008			
Unsere Referenz:	SGAT 112-2087654				
Inkassobetrag	CHF	12,318.–			
Kommission	CHF	200.–			
Spesen	CHF	75.–			

Total	CHF	12,593.–			

Aussteller					
Zenga SpA					
Rimini, Italien					
Verfall:	Sicht				
Dokumente	Erste Post	Zweite Post	Dokumente	Erste Post	Zweite Post
Rechnung	3		Versicherungs-Police/ -Zertifikat	2	
Packliste	3		Konnossement (BL)	3/3	
Sehr geehrte Damen und Herren					
Wir teilen Ihnen mit, dass wir die oben aufgeführten Dokumente zum Inkasso erhalten haben. Als Beilage erhalten Sie eine Fotokopie der Rechnung/ Dokumente.					
Wir werden Ihnen die Originaldokumente nach Erhalt der von Ihnen rechtsgültig unterzeichneten Zahlungsermächtigung zustellen. Im Verweigerungsfall bitten wir um Ihre unverzügliche Mitteilung, unter Angabe der Gründe, damit wir unseren Korrespondenten verständigen können.					
Unsere Kommissionen und Spesen dürfen erlassen werden.					
Die Ausführung dieses Auftrags unterliegt den ICC ERI 522.					
Freundliche Grüsse					
CREDIT SUISSE					

5. Die Vorlage der Dokumente beim Bezogenen und die Zahlung

Die vorlegende Bank hat den Bezogenen benachrichtigt, dass die Dokumente bei ihr eingetroffen sind.

In der Mitteilung der vorlegenden Bank, dem **Avis**, und den entsprechenden Fotokopien der Dokumente findet der Bezogene die wichtigsten Angaben über die an ihn gesandte Ware. Ausserdem ersieht er daraus, ob er mit den der Bank vorliegenden Dokumenten die Sendung beziehen und verzollen kann (siehe Abb. 36, «Avis über zum Inkasso/Akzept erhaltene Dokumente», auf Seite 91).

Der Bezogene kann, wenn er dies wünscht, die Papiere am Sitz der vorlegenden Bank überprüfen. Hingegen darf ihm die Bank ohne besondere Ermächtigung des Einreichers (Auftraggebers) nicht gestatten, die am Bestimmungsort angekommene Ware zu besichtigen.

Hat der Bezogene die Dokumente eingelöst, leitet die vorlegende Bank den Erlös aus dem Inkasso «Dokumente gegen Zahlung» sofort an die Einreicherbank weiter. In Ländern mit beschränkter Währungskonvertibilität ist das aber nicht so einfach, wenn dem Importeur die im Inkasso geforderten Devisen nicht zur Verfügung stehen. Damit er trotzdem sofort über die Ware verfügen kann, hat sich auf Betreiben sowohl der Importeure als auch der Exporteure eine Praxis durchgesetzt, wonach die **Dokumente ausgehändigt werden gegen Hinterle-**

gung des Betrags in einheimischer Währung sowie gegen Stellung einer **Kursrisikogarantie** durch den Käufer. Dieses Vorgehen soll aber ausdrücklich im Inkassoauftrag erlaubt werden, da das Transferrisiko beim Verkäufer verbleibt (Art. 17 und 18 ERI 522).

Die vorlegende Bank leitet den Erlös an die Einreicherbank weiter, sobald der erforderliche Devisenbetrag verfügbar ist. Für allfällige Kursdifferenzen muss der Bezogene aufkommen.

Beim Inkasso «Dokumente gegen Akzept» bleibt das Akzept nach Einlösung der Dokumente durch den Bezogenen – je nach Weisungen des Auftraggebers – entweder bei der Inkassobank, oder aber es wird an die Einreicherbank zurückgeleitet. Diese übergibt es ihrem Auftraggeber, der das Papier entweder diskontieren oder den Betrag bei Verfall einziehen lassen kann. Bei mittleren Laufzeiten ist unter Umständen eine Forfaitierung oder Bevorschussung möglich.

Damit hat das Dokumentar-Inkasso seine Aufgabe erfüllt: Der Käufer hat mithilfe der Dokumente die Warensendung bezogen, und der Verkäufer hat – einen normalen Inkassoablauf vorausgesetzt – sein Geld erhalten.

6. Kosten

Als Entgelt für die Dienste bei der Abwicklung von Dokumentar-Inkassi verrechnen Einreicher und Inkassobank Kommissionen und Spesen. Zur Hauptsache handelt es sich um Gebühren für

- die Aushändigung der Dokumente gegen Akzept oder Zahlung,
- die Einlösung des Akzepts und
- die Freistellung von Warensendungen, die an eine Bank oder an einen Spediteur zur Verfügung der Bank adressiert worden sind.

Je nachdem, wie ein Inkasso abgewickelt wird, können noch weitere Spesen und Gebühren für Wechselprolongationen, Schicksalsmeldungen, Retouren, Proteste und Ähnliches sowie Porti und andere effektive Auslagen dazukommen.

Für bescheidene Kosten erhält der Bankkunde einen guten Gegenwert. Die Bank stellt ihm ja nicht allein die Arbeitsleistung ihrer erfahrenen Spezialisten zur Verfügung, sondern auch ein weltweites Verbindungsnetz, das selbst in Ausnahmesituationen die zuverlässige Übermittlung von Zahlungen, Dokumenten und Nachrichten gewährleistet.

3. Fallstudie und Countertrade

A.	Fallstudie: Leistungssicherung kombiniert mit Zahlungssicherung	95
B.	Countertrade	96
1.	Einleitung	96
2.	Das Kompensationsgeschäft	97
3.	Das Parallelgeschäft	101
4.	Besonderheiten bei Countertradegeschäften	101



3. Fallstudie und Countertrade

A. Fallstudie: Leistungssicherung kombiniert mit Zahlungssicherung

Oft bewirkt erst die sinnvolle **Verbindung von leistungs- und zahlungssichernden** Mitteln, was mit einem einzelnen Instrument nicht zu erreichen wäre: Die Sicherheitsbedürfnisse der einen Partei können ohne Nachteil für die andere befriedigt werden. Ein ausgewogenes «Sicherheitsnetz» aus genau aufeinander abgestimmten Instrumenten gewährleistet, dass der Exporteur im Vertrauen auf eine prompte Zahlung liefern und der Importeur im Vertrauen auf eine zuverlässige Lieferung zahlen kann.

Fallbeispiel

Das folgende Fallbeispiel soll den grundsätzlichen Ablauf eines derart abgesicherten Auslandsgeschäfts verdeutlichen. Vereinfachend wird angenommen, dass der ausländische Käufer die Garantien einer international tätigen Schweizer Bank anerkennt.

Ein Konsortium in einem afrikanischen Staat hat mittels Ausschreibung Offerten für die Lieferung und Installation von Textilmaschinen angefordert. Es verlangt, dass der Offertsteller gleichzeitig mit der Offerte einen Bid Bond über 2 % des Offertbetrags stellt. Bedingung für die Auftragserteilung ist ausserdem ein Performance Bond über 10 % des Auftragswerts.

1. Eine Schweizer Textilmaschinenfabrik arbeitet ein Angebot aus (wobei sie die Kosten der zu stellenden Bankgarantien berücksichtigt). Sie verlangt darin ein unwiderrufliches, von einer Schweizer Bank bestätigtes Akkreditiv mit den folgenden Zahlungsbedingungen:
 - Anzahlung 10 %
 - Teilzahlung von 60 % nach Versand der Maschinen
 - Restzahlung nach Abnahmeinspektion durch eine neutrale Inspektionsgesellschaft

Durch ihre Hausbank lässt sie die erforderliche Offertgarantie ausstellen und schickt diese zusammen mit dem Angebot an das Käuferkonsortium.

2. Das Schweizer Unternehmen hat den Zuschlag erhalten und den Vertrag unterzeichnet.

Der Kunde lässt ein unwiderrufliches, von einem Schweizer Korrespondenten der Akkreditivbank zu bestätigendes Akkreditiv eröffnen. Bezüglich Garantien enthält es folgende Klauseln:

- Das Akkreditiv tritt in Kraft, nachdem der Importeur der Akkreditivbank den Erhalt der verlangten Erfüllungsgarantie bestätigt hat.
 - Die Anzahlung von 10 % darf erst geleistet werden, wenn die Korrespondenzbank im Besitz der vorgeschriebenen Anzahlungsgarantie ist.
3. Die Hausbank des Exporteurs hat die Erfüllungsgarantie abgegeben. Das Akkreditiv tritt in Kraft, sobald der Schweizer Korrespondent von der Akkreditivbank die entsprechende Meldung erhalten hat.

Die Offertgarantie, die ihren Zweck nun erfüllt hat, wird gegenstandslos.

Im Auftrag des Exporteurs stellt dessen Hausbank eine Anzahlungsgarantie über 10 % des Akkreditivbetrags zugunsten des Importeurs aus. Sie schickt das Dokument an die Korrespondenzbank. Diese vergütet dem Begünstigten den Anzahlungsbetrag.

4. Gegen die im Akkreditiv erwähnten Versanddokumente, die den Versand der Maschinen belegen, erhält der Exporteur die vereinbarte Teilzahlung aus dem Akkreditiv.
5. Die Maschinen sind installiert und von der Inspektionsgesellschaft abgenommen worden. Das Exportunternehmen erhält die restlichen 30 % des Akkreditivbetrags ausbezahlt.

Die Anzahlungsgarantie erlischt, während die Erfüllungsgarantie noch bis zum Ende der werkvertraglichen Garantiedauer bzw. bis zum Verfalldatum in Kraft bleibt.

B. Countertrade

1. Einleitung

In jüngster Zeit sind Countertrade- oder Gegenseitigkeitsgeschäfte etwas in Vergessenheit geraten oder aber aufgrund wirtschaftlicher Umstände nicht mehr nötig gewesen. So hat z. B. die Verbesserung der Zahlungsbilanz- und Devisensituation vieler Länder zu weniger Solvenz- und Liquiditätsproblemen der Betroffenen geführt: Da nicht abzusehen ist, ob sich diese Situation ändern wird, seien diese Geschäfte hier der Vollständigkeit halber trotzdem beschrieben.

In diesem Zusammenhang wird oft von Kompensationsgeschäften gesprochen. Verschiedene Länder kannten aber unzählige Formen von Countertradegeschäften, und weltweit werden die verschiedensten Definitionen für spezielle Transaktionen geprägt, sodass wir heute von einem eigentlichen Begriffswirrwarr sprechen müssen. Selbst in Europa werden einzelne Definitionen von Land zu Land verschieden interpretiert.

Wir wollen uns deshalb auf zwei geläufige Begriffsbestimmungen beschränken und nur das **Kompensationsgeschäft** und das **Parallelgeschäft** erläutern. Davon zu unterscheiden ist das hier nicht näher beschriebene **Bartergeschäft**, bei dem es sich um ein reines Tauschgeschäft von Waren handelt, ohne dass Zahlungsmittel involviert sind.

Was die Warenkategorien anbelangt, die für Kompensationsgeschäfte geeignet sind, scheint es interessanterweise keine Grenzen zu geben. Je nach den ökonomischen Gegebenheiten der devisenschwachen Länder werden Waren wie Rohöl, Stahlprodukte und landwirtschaftliche Erzeugnisse (Kaffee, Weizen), Fischereierzeugnisse, ja selbst Jutesäcke angeboten. Die Gegenlieferungen sind meist noch vielfältiger: Maschinen, Stahlhalbfabrikate, Kohle, Brillengläser, Geländefahrzeuge, Düngemittel, Pestizide, aber auch Telefonzentralen, um nur einige Beispiele zu nennen.

Am Beispiel fingierter Geschäftsfälle, wie sie regelmässig real auftraten, schildern wir im Folgenden, wie die Credit Suisse mit ihrem Dienstleistungsangebot Exporteuren, Importeuren und Auslandsbanken bei der Lösung der technischen Abwicklung von Kompensationsgeschäften Hilfe leisten kann.

Dort, wo Gütern und Dienstleistungen ein Geldwert beigegeben wird, sie also gegen Geld gekauft und verkauft werden, liegt der erste Ansatzpunkt für das Beiziehen einer Bank auf der Hand. Es sind die Geldströme und die Geldverwaltung, welche die Basis zur Intervention durch die Bank bilden. Wir unterscheiden dabei zwischen dem **Escrow Account** (Treuhandkonto), da beim Kompensationsgeschäft zur Anwendung kommt, und dem **Evidence Account** (Nachweiskonto), das bei einem Parallelgeschäft benützt wird.

2. Das Kompensationsgeschäft

Kompensationsgeschäfte ermöglichen es, die Gegenwerte der Warenlieferungen aus Export- und Importgeschäften miteinander zu verrechnen.

Neben der **Vollkompensation**, d.h. der hundertprozentigen Abgeltung durch Gegengüter, kann auch **Teilkompensation** vereinbart werden, d.h., dass der Exporteur einen Teil der Bezahlung in Devisen erhält.

Den möglichen Ablauf eines Kompensationsgeschäfts zeigt Abb. 37 (Seite 98) anhand des folgenden Beispiels:

Phase 1:

Der Exporteur Texmas AG in der Schweiz und der Importeur Masimp Ltd. im finanziell schwachen Zweitland schliessen einen Vertrag zur Lieferung von Waren ab. Der Exporteur (Texmas AG) ist nur bereit, gegen Vorauszahlung oder gegen ein bestätigtes Akkreditiv zu liefern. Das Akkreditiv kann aber mit keiner Bank im Zweitland abgewickelt werden, da einerseits keine Devisen vorhanden sind und andererseits keine Bank in der Schweiz zu einer Bestätigung des Akkreditivs bereit ist. Deshalb offeriert die Masimp Ltd. die Lieferung von Waren durch den Exporteur Agrex Ltd. im Zweitland.

In der Schweiz ist der Importeur Foodimp AG bereit, die Waren der Agrex Ltd. aus dem Zweitland zu kaufen.

Die von den Importeuren zur Abwicklung des Geschäfts vorgeschlagenen Banken in der Schweiz und im Zweitland treffen eine Vereinbarung. Diese Vereinbarung sieht vor, dass die Credit Suisse den von der Foodimp AG in der Schweiz zu zahlenden Betrag einbehält und auf ein Escrow Account legt.

Phase 2:

Die Foodimp AG eröffnet in der Folge ihr Akkreditiv zugunsten der Agrex Ltd. Anschliessend wird das Akkreditiv der Masimp Ltd. zugunsten der Texmas AG eröffnet.

Phase 3:

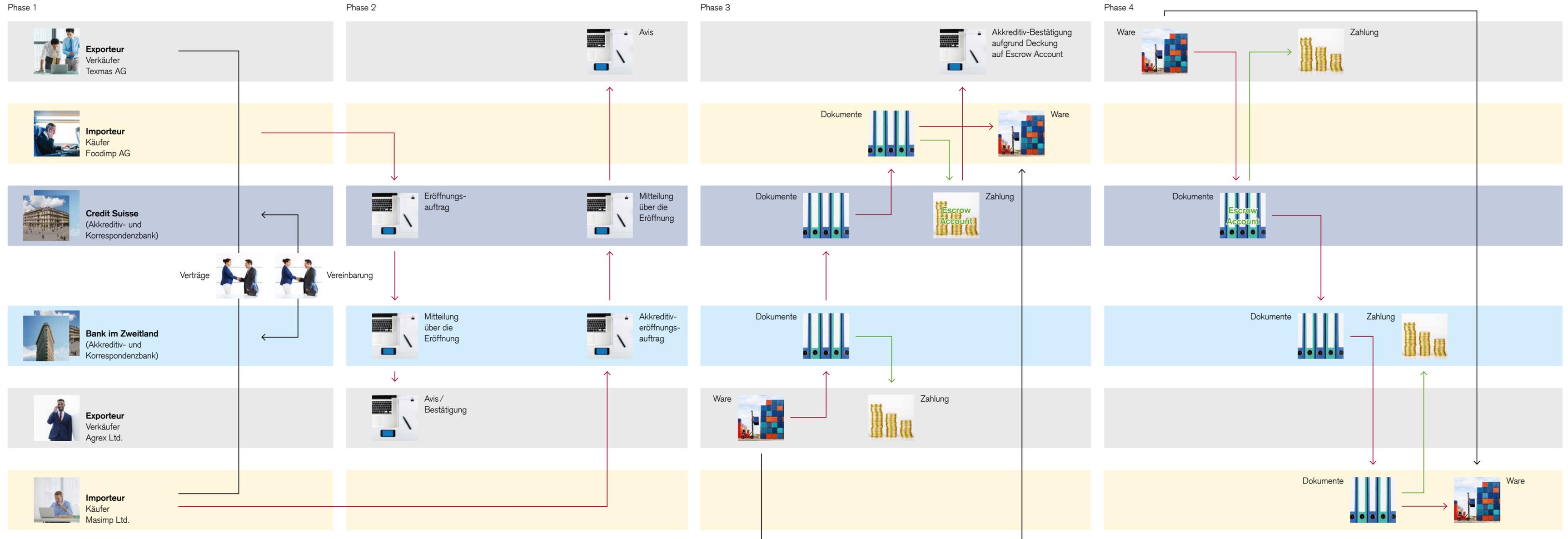
Die Agrex Ltd. im Zweitland verschickt die Ware, und die Dokumente werden der Credit Suisse über die Bank im Zweitland vorgelegt. Die Credit Suisse belastet das Konto der Foodimp AG und schreibt den Betrag dem Escrow Account gut. Aufgrund der nun vorhandenen Deckung auf dem Escrow Account ist die Credit Suisse in der Lage, das Akkreditiv im Auftrag der Masimp Ltd. zugunsten der Texmas AG zu bestätigen. Die Bank im Zweitland schreibt den Betrag dem Exporteur Agrex Ltd. gut.

Phase 4:

In der Schweiz werden die Waren durch die Texmas AG versandt und die Dokumente der Credit Suisse eingereicht. Diese belastet nun das Escrow Account und schreibt den Betrag dem Konto der Texmas AG gut. Die Bank im Zweitland belastet die Masimp Ltd. aufgrund der von der Credit Suisse erhaltenen Dokumente.

Selbstverständlich wird vereinbart, dass der Betrag auf dem Escrow Account an das Zweitland bezahlt wird, falls die Texmas AG die vereinbarten Waren innerhalb der vorgesehenen Zeit nicht liefern und damit das Akkreditiv nicht benützen sollte.

Ablaufschema eines Kompensationsgeschäfts (Abb. 37)



3. Das Parallelgeschäft

Das für das Escrow Account aufgezeichnete Schema gilt grundsätzlich auch für diese Geschäftsart. Der Hauptunterschied besteht darin, dass die Foodimp AG in der Schweiz nicht unbedingt zuerst Waren bezieht und bezahlt. Meist wird jeder Seite zugestanden, dann zu liefern oder zu kaufen, wenn sie dazu bereit ist. Dafür wird beiden Partnern **betragsmässig** ein **Benützungsspielraum** zugestanden. In einem Rahmenvertrag, der meist für eine Laufzeit von einem Jahr und über einen Maximalbetrag von USD 10–30 Mio. abgeschlossen wird, beläuft sich dieser betragsmässige Spielraum (auch als «Over-draft Facility»

bezeichnet) jeweils auf USD 1–3 Mio. Diese Grösse ist jedoch abhängig von der erwarteten Betragsgrösse pro Lieferung. Die getätigten Geschäfte werden von der CS und der beteiligten Bank im Zweitland auf einem Nachweiskonto (Evidence Account) gutgeschrieben bzw. belastet, ohne dass Devisen von der Schweiz nach dem Zweitland oder zurück fließen.

Erst nach Ablauf des Rahmenvertrags wird der auf dem Nachweiskonto verbliebene Saldo in effektiven Devisen in dasjenige Land übertragen, welches mehr Waren geliefert hat.

4. Besonderheiten bei Countertradegeschäften

Eine Schilderung aller Probleme im Zusammenhang mit Countertradegeschäften ist im Rahmen dieses Handbuchs nicht möglich. Denken wir nur an die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Produktequalität, der Lieferdisziplin oder den klimatischen Verhältnissen (z. B. das Zufrieren eines Flusses, wenn Liefertermine eingehalten werden sollen).

Grundsätzlich ist aber v. a. darauf hinzuweisen, dass jedes Unternehmen, das diese Geschäftsart in Betracht zieht, der **Preisgestaltung** besondere Aufmerksamkeit schenken muss. Oft werden die Vertragsverhandlungen so weit vorangetrieben, dass der Schweizer Exporteur in Zugzwang kommt. Das als Kompen-

sation vorgesehene Gut wird dann jedoch häufig zu überhöhten Preisen angeboten, verbunden mit einer Pönale bei Nichtabnahme. Dies hat schliesslich nichts anderes zur Folge, als dass der Preis des Gutes, das aus dem Zweitland bezogen wird, gestützt werden muss, wodurch der vorgesehene Gewinn geschmälert wird.

In all diesen und weiteren Aspekten besitzen die Mitarbeitenden unserer Handels- und Exportfinanzierungsabteilung eine ausserordentliche Erfahrung, so dass sie kreative, spezifische Lösungen vorschlagen können. Profitieren Sie davon bereits in der Vorbereitungsphase Ihrer Geschäfte!

4. Anhang

Vokabular	104
Stichwortverzeichnis	110
Abbildungsverzeichnis	112
Literaturverzeichnis	113

Vokabular

Fachwörterverzeichnis in deutscher, französischer, englischer, italienischer und spanischer Sprache.
Begriffe zu Bankgarantien: Siehe unsere Broschüre über die Bankgarantien.

Deutsch	Französisch	Englisch	Italienisch	Spanisch
A				
ab Fabrik	ex usine	ex works	franco fabbrica	ex fábrica
abgestempelt	estampillé	stamped	stampigliato	timbrado
abladen/ausladen	décharger	to unload	scaricare	descargar
ab Lager	ex magasin	ex warehouse	franco magazzino	ex almacén (ex bodega)
abliefern	délivrer	to deliver	consegnare	entregar
absenden	expédier	to dispatch	spedire	expedir
Absender	expéditeur	consignor	mittente	expedidor
Akkreditiv	accréditif	letter of credit/ documentary credit	accreditivo	carta de credito
Akkreditivbank	banque émettrice	issuing bank	banca emittente	banco emisor
Akkreditivsteller	donneur d'ordre	applicant	ordinante	ordenante
Akzept/Akzeptierung	acceptation	acceptance	accettazione	aceptación
akzessorisch	accessoire(ment)	accessory	accessorio	accesorio
Analysenzertifikat	certificat d'analyse	certificate of analysis	certificato d'analisi	certificado de análisis
an Bord	à bord	on board	a bordo	a bordo
an Deck	en pontée (sur le pont)	on deck	sopra coperta	sobre cubierta
Änderung	modification (amendment)	amendment	modifica	modificación
Anhang zu den ERA 500 für die Vorlage elektronischer Dokumente (el.ERA)	Supplément aux RUU 500 pour les présentations électroniques (eRUU)	Supplement to UCP 500 for Electronic Presentation (eUCP)		
ankommen	arriver	to arrive	arrivare/giungere	llegar
Annullierung	annulation	cancellation	annullamento	anulación
an Order	à l'ordre	to order	all'ordine	a la orden
Anzahlungsgarantie	garantie de restitution d'acompte	advance payment guarantee	garanzia per la restituzione di pagamenti anticipati	garantía de pago a cuenta
Arbeitsfortschrittsausweis	certificat d'avancement des travaux	work progress certificate	certificato di progresso del lavoro	certificado de progreso de trabajo
Arbeitstag	jour ouvrable	working day	giorno lavorativo	día hábil
auf erstes Verlangen	à première réquisition	on first demand	a prima richiesta	a primera demanda
aufgeschobene Zahlung	paiement différé	deferred payment	pagamento differito	pago diferido
Auftrag	ordre	order	ordine	orden
Auftraggeber	donneur d'ordre	principal/applicant/ orderer/account party	datore d'ordine/ ordinante	ordenante (por orden de)
Aushändigung	remise (délivrance)	delivery/handling over/surrender	consegna/rimessa	entrega
ausstellen	établir (émettre)	to issue	emettere/trarre	expedir/establecer
Aussteller (von Wechseln)	tireur	drawer/maker	traente	girador
Ausstellungsdatum	date de l'émission	date of issuance	data di emissione	fecha de expedición
Aval	aval	guarantee/surety	avallo	aval
avisieren	aviser	to advise	avisare	avisar
Avisierung/Avis	avis	advice/notification	aviso	aviso
B				
Bahn	chemin de fer	railway	ferrovia	ferrocarril
Bahnfrachtbrief	lettre de voiture ferroviaire	railway bill/railroad bill of lading/duplicate of rail consignment note	lettera di vettura ferroviaria	carta de porte ferroviaria
Bankgarantie	garantie bancaire	bank guarantee	garanzia bancaria	garantía bancaria
Bedingungen	conditions	conditions/terms	condizioni	condiciones
beglaubigen	légaliser	to legalize	legalizzare	legalizar
Begünstigter	bénéficiaire	beneficiary	beneficiario	beneficiario

Deutsch	Französisch	Englisch	Italienisch	Spanisch
bei Sicht	à vue	at sight	a vista	a la vista
beladen	charger	to load	caricare	cargar
Beschädigung	avarie	average	avaria	avería
bestätigen	confirmer	to confirm	confermare	confirmar
bestätigtes Akkreditiv	accréditif confirmé	confirmed L/C/doc. credit	accreditivo confermato	carta de crédito confirmada
Bestätigung	confirmation	confirmation	conferma	confirmación
bevorschussen	avancer (de l'argent)	to advance	concedere un anticipo	anticipar
bezahlen/bezahlt	payer/payé	to pay/paid	pagare/pagato	pagar/pagado
Bezeichnung	désignation	description	descrizione	descripción
Bezogenener	tiré	drawee	trassato/trattario	girado
Bordkonossement	connaissance à bord	on board B/L	polizza di carico per merce a bordo	conocimiento de embarque a bordo
Bruttogewicht	poids brut	gross weight	peso lordo	peso bruto
Bürge	garant	guarantor	garante	garante
Bürgschaft	acte de cautionnement (caution)	guarantee	(atto di) fideiussione	garantía

C

CFR = Kosten und Fracht	CFR = coût et fret	CFR = cost and freight	CFR = costo e nolo	CFR = costo y flete
Charter-Party-Konossement	connaissance charte-partie	charter party B/L	polizza di carico «charter party»	conocimiento de embarque chárter (c. de e. con contrato de fletamento)
CIF = Kosten, Versicherung und Fracht	CIF = coût, assurance et fret	CIF = cost, insurance and freight	CIF = costo, assicurazione e nolo	CIF = costo, seguro y flete
COD = Nachnahme	COD = livraison contre remboursement	COD = cash on delivery	COD = incasso alla consegna	COD = reembolso

D

Dampfer	vapeur	steamer (s/s)/vessel	vapore	vapor
Devisen	devises	foreign exchange/foreign currency	divise	divisas (monedas extranjeras)
diskontieren	escompter	to discount	scontare	descontar
Dokumenten-Akkreditiv	crédit documentaire	documentary credit	credito documentario	credito documentario
Dokumentar-Inkasso	encaissement documentaire	documentary collection	incasso documentario	cobranza documentaria
Dokumente gegen Akzept (D/A)	documents contre acceptation (D/A)	documents against acceptance (D/A)	documenti contro accettazione (D/A)	documentos contra aceptación (D/A)
Dokumente gegen Zahlung (D/P)	documents contre paiement (D/P)	documents against payment (D/P)	documenti contro pagamento (D/P)	documentos contra pago (D/P)
Duplikat	duplicata	duplicate	duplicato	duplicado
Durchkonossement	«through B/L»	«through B/L»	«through B/L»	«through B/L»

E

Eigenwechsel	billet à ordre	promissory note	vaglia cambiario/pagherò	pagaré
Eilgut	grande vitesse	express goods	grande velocità	gran velocidad
Einheitliche Richtlinien für Inkassi	Règles uniformes relatives aux encaissements	Uniform Rules for Collections	Norme uniformi relative agli incassi documentari	Reglas uniformes para cobranzas documentarias
Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive	Règles et Usances uniformes relatives aux crédits documentaires	Uniform Customs and Practice for Documentary Credits	Norme ed usi uniformi relativi ai crediti documentari	Reglas y usos uniformes para créditos documentarios
Einheitliche Richtlinien für Vertragsgarantien	Règles uniformes pour les garanties contractuelles	Uniform Rules for Contract Guarantees	Norme uniformi per le garanzie contrattuali	Reglas uniformes para garantías de contratos
Einheitliche Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien	Règles uniformes de la CCI relatives aux garanties sur demande	Uniform Rules for Demand Guarantees		

Deutsch	Französisch	Englisch	Italienisch	Spanisch
Einreden/ Einwendungen	exceptions/objections	rights of objection and defence	eccezioni/obiezioni	objeciones
Einreicher	donneur d'ordre	principal	ordinante	remittente/presentador
Einreicherbank	banque remettante	remitting bank	banca ordinante	banco remitente/ presentador
Einreichung	présentation	presentation	presentazione	presentación
Eisenbahnfrachtbrief	lettre de voiture ferroviaire	railway bill (of lading)	lettera di vettura ferroviaria	carta de porte ferroviaria
Empfänger	destinataire	consignee	destinatario	destinatario
Empfangsstempel	timbre de réception	reception stamp	timbro di ricezione	sello de recepción
Erfüllungsgarantie	garantie de bonne exécution	performance bond	garanzia di esecuzione	garantía de cumplimiento
Erhöhung	augmentation	increase	aumento	aumento
erlöschen	expirer	to expire	scadere	caducar, vencer
Ermächtigung	autorisation	authorisation	autorizzazione	autorización
eröffnen	ouvrir	to open/issue/establish	aprire	abrir
Exporteur	exportateur	exporter	esportatore	exportador

F

Fälligkeit	échéance	maturity/due date	scadenza	vencimiento
FAS = frei Längsseite des Schiffs	FAS = franco le long du navire	FAS = free along-side ship	FAS = «free along-side ship»/franco banchina nave	FAS = libre al costado del barco
FIO = frei ein und aus	FIO = «free in and out»	FIO = free in and out	FIO = «free in and out»	FIO = «free in and out»
FOB = frei an Bord	FOB = franco à bord	FOB = free on bord	FOB = franco a bordo	FOB = libre a bordo
FPA = frei von Beschädigung	FPA = franc d'avarie particulière	FPA = free from particular average	FPA = franco d'avarie particolare	FPA = franco de avería particular
Fracht	fret	freight	nolo	flete
Frachtführer	transporteur	carrier	vettore	transportador
Frachtgut	petite vitesse	by goods train	piccola velocità	pequeña velocidad
franko Grenze	franco frontière	free border	franco confine	franco frontera
Frist	délai	deadline	termine	plazo

G

Garantiebegünstigter	bénéficiaire	beneficiary	beneficiario	beneficiario
Garantiesumme	somme garantie	guarantee amount	somma garantita	cantidad de garantía
Gegenakkreditiv	contre-accréditif	back-to-back credit	contro-accreditivo	contra-acreditivo
Generalpolice	police d'abonnement	floating policy	polizza flottante	póliza flotante
Gerichtsstand	compétence (judiciaire)	venue/jurisdiction	competenza/giurisdizione di un tribunale	lugar de jurisdicción competente
Gewichtsliste	liste de poids	weight list	distinta pesi	lista de pesos
Gewichtszertifikat	certificat de poids	certificate of weight	certificato di peso	certificado de peso
gezogener Wechsel	lettre de change	draft, bill of exchange	cambiale tratta	giro
Gläubiger	créancier	creditor	creditore	acreedor
gültig bis	valable jusqu'à	valid until	valido fino	válido hasta
Gültigkeit	validité	validity	validità	validez
Gültigkeitsdauer	durée de validité	period of validity	periodo di validità	duración de validez

H

Hafen	port	port	porto	puerto
Haftung	responsabilité	responsibility/liability	responsabilità	responsabilidad
Handelskammer	chambre de commerce	chamber of commerce	camera di commercio	cámara de comercio
Handelskreditbrief	lettre de crédit commerciale	commercial letter of credit	lettera di credito commerciale	carta de crédito comercial
Handelsrechnung (Handelsfaktura)	facture commerciale	commercial invoice	fattura commerciale	factura comercial
Hauptschuldner	débiteur principal	chief debtor (party liable)	debitore principale	deudor principal
Havarie	avarie	damage by sea/average	avaría	avería
höhere Gewalt	force majeure	force majeure/Act of God	forza maggiore	fuerza mayor
honorieren	honorer	to honour	onorare	honrar

Deutsch	Französisch	Englisch	Italienisch	Spanisch
I				
Importeur	importateur	importer	importatore	importador
Inanspruchnahme	appel/demande de paiement	claim	domanda	aviso/demanda de pago
Indossament	endossement/endors	endorsement/indorsement	girata	endoso
indossieren	endosser	to endorse	girare	endosar
Inhaber	porteur	bearer	portatore	portador
Inkasso	encaissement	collection	incasso	cobranza
Inkassobank	banque chargée de l'encaissement	collecting bank	banca d'incasso	banco cobrador (banco encargado de la cobranza)
International Standby Practices ISP98	International Standby Practices ISP98	International Standby Practices ISP98		
K				
Käufer	acheteur	buyer	acquirente/compratore	comprador
Kaufvertrag	contrat d'achat	contract/bill of sale	contratto di compravendita	contrato de compraventa
Kiste	caisse	case	cassa	caja
Kolli	colis	package	collo	bulto
kombinierter Transport	transport combiné	combined transport	trasporto combinato	transporte combinado
Kommission	commission	commission	commissione	comisión
Konnossement	connaissance	bill of lading	polizza di carico	conocimiento
Konsularfaktura	facture consulaire	consular invoice	fattura consolare	factura consular
Kontrakt/Vertrag	contrat	contract	contratto	contrato
Korrespondenzbank	banque correspondante	correspondent bank	banca corrispondente	banco corresponsal
kostenfrei	sans frais	without charges	senza spese	sin gastos
Kreditbrief	lettre de crédit	letter of credit	lettera di credito	carta de crédito
L				
Ladung	cargaison	cargo/shipment	carico	carga
Lager(haus)	magasin/entrepôt	warehouse	magazzino/deposito	almacén
Lager(haus)-empfangsschein	récépissé d'entrepôt	warehouse receipt	ricevuta di deposito	certificado de almacén
Lagerschein	certificat de dépôt	warehouse keeper's warrant	fede di deposito	resguardo de almacén
Lastwagenfrachtbrief	lettre de transport routier (CMR)	truck waybill (CMR)	lettera di vettura per trasporto via strada (CMR)	carta de porte de camión (CMR)
Leistungssicherung	engagement de prestation	securing of performance	prestazione di garanzia	prestación de garantía
Lieferant	fournisseur	supplier	fornitore	suministrador
Lieferfrist	délai de livraison	time of delivery	termine di consegna	plazo de entrega
Lieferschein	bon de livraison	delivery order	bolletta di consegna	orden de entrega
lose	en vrac	in bulk	alla rinfusa	a granel
Luftfracht	fret aérien	air freight	nolo aereo	flete aéreo
Luftfrachtbrief	lettre de transport aérien	air waybill/ air consignment note	lettera di trasporto aereo	carta de porte aérea (guía aérea)
Luftpost	poste aérienne	air mail	posta aerea	correo aéreo
M				
Mängelrüge	action de garantie/avis pour livraison défectueuse	notice of defects	ricorso in garanzia	reprimenda por falta/ reclamación por vicios
Meldeadresse (notify)	adresse à notifier	notify address	indirizzo per la notifica	dirección notificación/ domicilio para efectos de notificación
Menge	quantité	quantity	quantità	cantidad
Muster (Pl.)	échantillons	samples	campioni	muestras
N				
negozieren	négociier	to negotiate	negoziare	negociar
Negoziierungsakkreditiv	accréditif négociable	negotiable letter of credit	credito documentario negoziabile	crédito negociable
Nettogewicht	poids net	net weight	peso netto	peso neto
Notadresse	adresse à notifier	address in case of need	indirizzo per la notifica	dirección de notificación

Deutsch	Französisch	Englisch	Italienisch	Spanisch
O				
Offertgarantie	garantie à la soumission (caution provisoire)	bid bond (tender bond)	«Bid Bond»	caución provisoria
Order	ordre	order	ordine	orden
P				
Packliste	liste de colisage	packing list	distinta d'imballaggio	lista de empaque
Porto	port	postage	porto	franqueo
Postquittung	récépissé postal	postal receipt	ricevuta postale	recibo de encomienda postal
Proforma-Rechnung	facture pro forma	pro forma invoice	fattura proforma	factura proforma
Prolongation	prolongation	extension	proroga	prórroga
Protest	protêt	protest	protesto	protesta
Q				
Quittung	reçu (quittance)	receipt	ricevuta	recibo
R				
Rechnung	facture	invoice	fattura	factura
Regress/Rückgriff	recours	recourse/regress	regresso	recurso
rein	net	clean	«pulito» (clean)	limpio
Revers (Haftungserklärung)	lettre réversale	letter of indemnity	modulo di rivalsa	carta de indemnidad
revolvierendes Akkreditiv	«revolving credit»	revolving credit	«revolving credit» (credito rotativo)	credito rotativo (revolviendo)
Risiko	risque	risk	rischio	riesgo
S				
Sammelwaggon	wagon groupage	groupage wagon (combined load)	vagone collettame	vagón colectivo
Schiffahrtsgesellschaft	compagnie maritime	shipping company	compagnia marittimo	compañía marítimo
Seefracht	fret maritime	sea freight	nolo marittimo	flete marítimo
seemässige Verpackung	emballage maritime	seaworthy packing	imballaggio marittimo	embalaje marítimo
senden	envoyer	to send/dispatch	inviare	enviar
Sichtakkreditiv	accréditif à vue	sight letter of credit	accreditivo a vista	crédito a la vista
Spediteur	transitaire/transporteur	forwarder/forwarding agent	spedizioniere	agente de transportes
Spediteurbescheinigung	récépissé du transitaire	forwarder's receipt	ricevuta del trasportatore	recibo de un agente de transportes
Spediteur-Übernahmebescheinigung	attestation de prise en charge de l'expéditeur	forwarder's certificate of receipt	ricevuta dello spedizioniere	certificado de recibo de agente de transportes
Spesen	frais	charges	spese	gastos
SRCC = Streik, Aufruhr, politische Unruhen	SRCC = grèves, émeutes, troubles civils	SRCC = strikes, riots, civil commotions	SRCC = scioperi, ammutinamenti e sommosse civili	SRCC = huelgas, motines, conmociones civiles
Streik	grève	strike	sciopero	huelga
T				
Teilgarantie	garantie partielle	partial guarantee	garanzia parziale	garantía parcial
Teillieferung	expédition partielle	partial shipment	spedizione parziale	envío parcial
Telegramm	télégramme	telegram	telegramma	telegrama
Telex/Fernschreiben	télex	telex	telex	télex
TPND = Diebstahl, Plünderung, Abhanden kommen	TPND = vol, pillage, non-delivrance	TPND = theft, pilferage, non-delivery	TPND = furto, saccheggio, mancata, consegna	TPND = robo, pillaje y falta de entrega
Tratte	traite	draft	tratta	letra de cambio
U				
Übersetzung	traduction	translation	traduzione	traducción
übertragbar	transferable	transférable	trasferibile	transferible
Übertragung	transfert	transfer	trasferimento	transferencia
Übertragungssakkreditiv	accréditif transféré	transferred credit	credito trasferito	crédito transferido
Umladung	transbordement	transshipment/trans-shipment	trasbordo	transbordo
unbestätigtes Akkreditiv	accréditif non confirmé	unconfirmed letter of credit	accreditivo non confermato	crédito no confirmado
unfranko	port dû	freight unpaid	porto assegnato	porte debido

Deutsch	Französisch	Englisch	Italienisch	Spanisch
Unstimmigkeit	divergence	discrepancy/deviation	divergenza/irregolarità	divergencia
unter Deck	sous couvert (sous le pont)	under deck	sotto coperta	bajo cubierta
unwiderruflich	irrévocable	irrevocable	irrevocabile	irrevocable
Ursprungszeugnis	certificat d'origine	certificate of origin	certificato d'origine	certificado de origen

V

Valuta	valeur	value	valuta	valor
Verbindlichkeit	obligation	liability	impegno/responsabilità	obligación
Verfall	échéance	maturity/due date	scadenza	vencimiento
Verfalldatum	date d'expiration/date d'échéance	expiry date	data di scadenza	fecha de vencimiento
verfallen	expirer	to expire	scadere	vencer
Verkäufer	vendeur	seller	venditore	vendedor
Verladedatum	date de chargement	date of loading	data di carico	fecha de cargar
Verlängerung	prorogation	extension	proroga/estensione	prórroga
Verpackung	emballage	packing	imballaggio	embalaje
Verpflichtung	engagement	undertaking	impegno	compromiso
verschiffen	embarquer	to ship	imbarcare	embarcar
Verschiffungsdatum	date d'embarquement	date of shipment	data d'imbarco	fecha de embarque
versichern	assurer	to insure	assicurare	asegurar
Versicherung gegen alle Risiken	assurance contre tous risques	insurance against all risks	assicurazione contro tutti i rischi	seguro contra todo riesgo
Versicherungsdeklaration	déclaration d'assurance	insurance declaration	dichiarazione d'assicurazione	declaración de seguro
Versicherungspolice	police d'assurance	insurance policy	polizza d'assicurazione	póliza de seguro
Versicherungszertifikat	certificat d'assurance	certificate of insurance	certificato di assicurazione	certificado de seguro
verstauen	arrimer	to stow	stivare	estibar
voller Satz	jeu complet	full set	gioco completo	juego completo
vorausbezahlt	payé d'avance	prepaid	pagato anticipatamente	pagado por anticipado
Vorbehalt	réserve	reserve	riserva	reserva
Vorlage	présentation	presentation	presentazione	presentación
vorlegende Bank	banque présentatrice	presenting bank	banca cedente	banco cedente

W

Währung	monnaie	currency	valuta (moneta)	moneda
Wechsel	lettre de change	bill of exchange	cambiale	letra de cambio
widerruflich	révocable	revocable	revocabile	revocable
WA (WPA) = einschliesslich Beschädigung	WA (WPA) = avec avarie particulière	WA (WPA) = with particular average	CA (CAP)/WA (WPA) = con avaria particolare	WA (WPA) = con avería particular
Waggon	wagon	railway car	vagone	vagón
Ware	marchandise	goods/merchandise	merce	mercancía
Wert	valeur	value	valore/valuta	valor
wiegen	peser	to weigh	pesare	pesar

Z

Zahlung	paiement	payment	pagamento	pago
Zahlung bei erster Vorweisung	payable sur première présentation	payment on first presentation	pagamento a prima presentazione	pago a la primera presentación
Zahlungsverpflichtung	engagement de paiement	payment obligation	impegno di pagamento	obligación de pago
Zahlungsziel	délai de paiement	date of payment	termine di pagamento	plazo para el pago
Zession	cession	assignment of proceeds	cessione	cesión
Zollgebühr	droits de douane	customs duty	diritti doganali	derechos de aduana
zu getreuen Händen	à titre fiduciaire	in trust	a mani fidate/a titolo fiduciario	a título fiduciario
zurückweisen	refuser	to reject	rifiutare	rehusar
Zustimmung	approbation	approval	approvazione	aprobación
Zweitbegünstigter	bénéficiaire en second	second beneficiary	secondo beneficiario	segundo beneficiario

Stichwortverzeichnis

A

Abtretung aus dem Akkreditiv 13, 35 ff., 38
Advance Payment Garantie s. Anzahlungsgarantie
Akkreditivarten 13, 20, 38
Akkreditiv «back to back» 13, 35, 38
Akkreditivbank 16 f., 19 f., 24 f., 32, 36, 39, 42, 44, 47 f., 50 f., 75 ff., 95
Akkreditivbegünstigter 16, 17, 30, 38
Akkreditivbenützung 13, 15, 52
Akkreditivöffnung 13, 15, 18, 39, 42, 46 f.
Akkreditivöffnungsauftrag 13, 42
Akkreditivformen 18 ff.
Akkreditivkonstruktionen 13, 20, 35, 38
Akkreditivsteller 16 ff., 19, 24, 36, 39, 42 ff., 70, 77
Akkreditivübertragung
Akkreditivvereinbarung 13, 15, 18
Akzept 13, 23, 48, 75
Akzept-Akkreditiv 13, 23, 38, 47
Akzept mit Aushändigung der Dokumente gegen Zahlung 79, 85
Amendment 48
Analysenzertifikat 47, 72
Änderung des Akkreditivs 19
Anzahlungsgarantie 11, 95
Arbeitsfortschrittsausweis 48, 72
Aushändigung der Dokumente gegen Akzept s. Dokumente gegen Akzept
Aushändigung der Dokumente gegen Zahlung s. Dokumente gegen Zahlung
Auszahlung unter Vorbehalt 23, 75
Aval 85
Avis / Avisierung 13, 19, 25, 35, 47, 48, 75, 77, 83, 92

B

Bahnfrachtbrief 53
Bankgarantie 3, 8, 10 f., 18, 24, 95
Bartergeschäft 95
Benützungsarten von Akkreditiven 20, 38
bestätigtes Akkreditiv 8, 19, 51, 75, 77, 95, 97
Begleitpapier 13, 53, 60, 62
Beweispapier s. Begleitpapier
Bezogener 81, 82
Bill of Lading s. Konnossement
Bordkonnossement 54
Brokers Cover Notes 68
Bürgschaft 85

C

CFR 2, 18, 45, 47, 56, 58, 64, 70
carrier s. Frachtführer
Charter-Party 56, 58 f.
CIF 2, 18, 44 f., 47, 56, 58, 64, 68, 70
Countertradegeschäfte 93, 96, 101

D

Debitorenrisiko 6
«Deferred-Payment»-Akkreditiv 13, 23, 38
Delkredererisiko 6
Diskont / diskontieren 23, 75, 85, 92
documents against acceptance, D/A s. Dokumente gegen Akzept
documents against payment, D/P s. Dokumente gegen Zahlung
Dokumenten-Akkreditiv 9 ff., 13, 15, 18 f., 50 f.
Dokumenten-Inkasso 3, 9 f., 18, 79, 81 f., 84, 92
Dokumente gegen Akzept 79, 85, 92
Dokumente gegen Zahlung 79, 85, 92
Dokumentenstrenge 13, 52
Duplikatfrachtbrief 62 f.
Durchkonnossement 54

E

Einheitliche Richtlinien für Inkassi s. ERI
Einheitliche Richtlinien für Vertragsgarantien 94
Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditiv s. ERA
Einreicherbank 12, 75 ff. 83, 87
Eisenbahnfrachtbrief s. Bahnfrachtbrief
elektronische Dokumente 70
ERA 600 105
ERI 522 125
Erfüllungsgarantie 95
Erholung 22, 69
Eröffnungsanzeige 28, 35, 41, 46
Escrow Account 111 ff.
Evidence Account 111 ff.

F

Fabrikationsrisiko 8
FOB 21, 44, 46, 56, 65
Forfaitierung 11, 79, 87
Frachtführer 56 ff., 61, 103
Fristenstrenge 52

G

Garantie 24
Garantiebank 10
Gegenakkreditiv 35
Gegenseitigkeitsgeschäfte s. Countertradegeschäfte
Gewichtsliste, -zertifikat 67
Grundakkreditiv 27 ff., 36
Gültigkeitsdatum, -dauer 20, 27, 42, 51

H

Handelsfaktura s. Handelsrechnung
Handelsrechnung 53, 65
hinausgeschobene Zahlung 75
höhere Gewalt 41, 76
Honorierung der Dokumente 69

I

Incoterms 45
Indossament 44, 53, 63
Inhaberpapier 53
Inkassoauftrag 81 ff.
Inkassobank 75 ff.
Inspektionszertifikat 67
Insurance Certificate 63

K

Kommissionen für
– Akkreditive 71
– Dokumentar-Inkassi 83, 87
Kompensationsgeschäfte 111 ff.
Konnossement 43, 52 f., 55 ff., 81, 85, 103
Konsularfaktura 65
Korrespondenzbank 18 f., 69, 95 ff., 109
Kosten für
– Akkreditive 71
– Dokumentar-Inkassi 83, 87
Kursicherung 42, 83

L

Lagerschein 43, 53
Lagerhaus-Empfangsschein s. Lagerschein
Laufzeit 20, 22, 42, 79, 100 ff., 115
Leistungsrisiko 8
Leistungssicherung 7, 10, 13, 91, 104
Lieferklausel 44, 46, 56
Luftfrachtbrief 52 f., 58 ff.

M

Meldeadresse («Notify...») 43, 46, 56
Multimodales Transportdokument 61 f.

N

Nachweiskonto s. Evidence Account
Namenpapier 43, 53
Negozierung 24, 51
Negozierungsakkreditiv 23, 24, 71
Notadresse 83
Notify 43, 56

O

offene Rechnung 9, 12
Offertgarantie 95
«On Board»-Konossement/Bill of Lading 45, 54
«On Deck»-Verladung 48, 51, 56
Orderpapier 43, 53
overdraft facility 115

P

Packliste 53, 67
Parallelgeschäft 111, 115
politisches Risiko 9, 21f.
Prolongation 87
Protest 12, 83, 85, 87

Q

Qualitätszertifikat 46, 67

R

Received for Shipment Bill of Lading 55
Rechtsgrundlagen
– Akkreditiv 20
– Dokumentar-Inkasso 76
«Red-Clause»-Akkreditiv 23, 24
Remboursierung 22, 69
revolvierendes Akkreditiv 23, 24 f.
Risiko/Risiken 8 ff., 18 f., 36, 39, 63, 92, 97 f.

S

«Shipped»-Konossement/Bill of Lading 55 f.
Sichtakkreditiv 22
Spätestens-Klausel 67
Spediteur-
– bescheinigung 53, 61
– übernahmebescheinigung 61
– versandbescheinigung 61
Spesen für
– Akkreditive 71
– Dokumentar-Inkassi 83, 87
«Standby»-Akkreditiv 23, 27

T

Teillieferung 23, 24 f., 27 f., 45 f., 51, 65, 103
Teilübertragung 27 f., 45 f.
Through Bill of Lading 55
Transferrisiko 9, 21 f.
Transportdokument 43 f., 52 ff., 62 ff.
Tratte 24, 55, 79, 83
Treuhandkonto s. Escrow Account

U

Übernahmekonossement 55
übertragbares Akkreditiv 23, 27 f.
Umladung 45, 51, 56
unbestätigtes Akkreditiv 21, 51
Unstimmigkeiten
– im Akkreditiv 51
– in den Dokumenten 51, 69
unwiderrufliches Akkreditiv 11, 20 ff., 27, 41, 46, 109
Ursprungszeugnis 53, 67, 75

V

Verfalldatum 22, 31, 42, 44, 51, 100, 109
Verladedatum, -frist 44, 51
Versicherung gegen alle Risiken 63
Versicherungspapier, -police, -zertifikat 43, 52 f., 63 f., 75, 85
voller Satz 55 ff., 63, 103
Vorbehalt 56, 69
vorlegende Bank 75 ff., 81 f., 87
Vorschuss 23, 24

W

Währungsrisiko 8, 22, 42, 46, 85
Warenpapiere 17, 43
Warrant 53
Wechsel 11, 23 f., 43, 46, 52 ff., 69, 75, 79, 82, 85, 87, 104
Wechselakzept 24, 79
Wechselbürgschaft 79
Wechseldiskont 23 f., 79
Werksattest 67
Wertpapiere 52 ff.
widerrufliches Akkreditiv 42
Work Progress Certificate s. Arbeitsfortschrittsausweis

Z

Zahlstelle 18, 36
Zahlung unter Vorbehalt 23, 75
Zahlungsgarantie 9, 12, 27, 104
Zahlungssicherung 7, 10 ff., 27, 109
Zahlungsverpflichtung 21 f., 27, 55, 75, 79 f., 91 ff., 103
Zahlungsziel 24, 79
Zeit-Tratte 24, 43, 46, 55, 79
Zession 23, 36, 43, 53
Zweitbegünstigter 27 ff.
Zwischenhändler 8, 23, 27 ff.

Abbildungsverzeichnis

Abb.	Bezeichnung	Seite
1	Das Risiko liegt im Vertragspartner	6
2	Das Risiko liegt in der wirtschaftlichen und/oder politischen Situation im Land des Vertragspartners oder in Drittländern	6
3	Zahlungssicherung	7
4	Leistungssicherung	8
5	Sowohl das Dokumenten-Akkreditiv als auch das Dokumentar-Inkasso haben ihre spezifischen Vorzüge	10
6	Phasen der Akkreditivs	15
7	Beteiligte Parteien bei der Akkreditivabwicklung	16
8	Ablaufschema des Sicht-Akkreditivs	21
9	Ablaufschema einer Akkreditivübertragung	28
10	Eröffnung des Grund-Akkreditivs	31
11	Avisierung des Grund-Akkreditivs	32
12	Auftrag des Zwischenhändlers zur Übertragung	33
13	Eröffnungsanzeige des übertragenen Akkreditivs an die Bank des Zweitbegünstigten	34
14	Ablaufschema der Abtretung aus dem Akkreditiv (Zession)	36
15	Auftrag zur Abgabe einer Zessionserklärung	37
16	Übersicht über die Akkreditivarten und Akkreditivkonstruktionen	38
17	a) Auftrag zur Eröffnung eines Akkreditivs	40
17	b) Auftrag zur Eröffnung eines Akkreditivs	41
18	Eröffnung eines unwiderruflichen zu bestätigenden Akkreditivs	49
19	Avis eines unwiderruflichen Akkreditivs	50
20	Bestätigung eines unwiderruflichen Akkreditivs	51
21	Wechsel	55
22	Konnossement	57
23	Charter-Party-Konnossement	59
24	Luftfrachtbrief (Air Waybill)	61
25	Duplikatfrachtbrief	63
26	Multimodales Transportdokument	65
27	CMR – internationaler Frachtbrief	67
28	Versicherungszertifikat	69
29	Handelsrechnung	71
30	Ursprungszeugnis	73
31	Einreichungsformular für Dokumente	74
32	Kosten des Akkreditivs	77
33	Phasen des Dokumentar-Inkassos	81
34	Ablaufschema des Dokumentar-Inkassos	82
35	Dokumentar-Inkasso-Auftrag	86
36	Avis über zum Inkasso / Akzept erhaltene Dokumente	91
37	Ablaufschema eines Kompensationsgeschäfts	98

Literaturverzeichnis

- EISEMANN, Frédéric / SCHÜTZE, Rolf A.
Das Dokumenten-Akkreditiv im Internationalen Handelsverkehr, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg 1989
- GACHO, Wolfgang
Das Akkreditiv. Praktische Erläuterungen für Banken, Handel und Industrie, Wiesbaden 1985
- GMÜR, Charles J. (Ed.)
Trade Financing, Euromoney Publications, 2. Auflage, London 1986
- GUTTERIDGE, H.C. / MEGRAH, M.
The Law of Bankers' Commercial Credits, 7. Auflage, London 1984
- HANDBUCH des Geld-, Bank- und Börsenwesens der Schweiz, 4. Auflage, Thun 1987, Nachdruck 1988
- HARFIELD, Henry
Bank Credits and Acceptances, 5. Auflage, New York 1974
- Internationale Handelskammer
Einheitliche Richtlinien für Inkassos, IHK-Publikation Nr. 522, 1995
- Internationale Handelskammer
Einheitliche Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien, IHK-Publikation Nr. 458, 1992
- Internationale Handelskammer
Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive, IHK-Publikation Nr. 600, 2007
- Internationale Handelskammer
eUCP Supplement to the UCP 600 for Electronic Presentation, Version 1.1, IHK-Publikation Nr. 600 ED (nur englisch!)
- Internationale Handelskammer
Incoterms, Internationale Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformen, IHK-Publikation Nr. 560, 2000
- Internationale Handelskammer
International Standby Practices ISP98, IHK-Publikation Nr. 590, 1998
- Internationale Handelskammer
The Problem of Clean Bills of Lading, IHK-Publikation Nr. 283
- MAHLER, Dirk H.
Rechtsmissbrauch und einstweiliger Rechtsschutz bei Dokumentenakkreditiven und «Akkreditiven auf erstes Anfordern», Frankfurt/Bern 1986
- RAITH, Raimund T.
Das Recht des Dokumentenakkreditivs in den USA und in Deutschland, Bonn 1985
- de ROOY, F. P.
Documentary Credits, Deventer 1984
Publications, London 1987
- VENTRIS, F. M.
Bankers' Documentary Credits, 2. Auflage, London 1983, 1st supplement, July 1985
- WASSERMANN, Henning
Die Verwertung von Ansprüchen aus Dokumentenakkreditiven, Baden-Baden 1981
- ZAHN/EHRLICH/NEUMANN
Zahlung und Zahlungssicherung im Aussenhandel, 7., neu bearbeitete Auflage, Berlin/New York 2001



CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach

CH-8070 Zürich

credit-suisse.com

Der Disclaimer gilt für sämtliche Seiten des Dokuments. Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar, basieren nicht auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und / oder mit ihr verbundene Unternehmen (nachfolgend CS) mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden.
Copyright © 2016 Credit Suisse Group AG und / oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.